

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie weitere vorvertragliche Informationen

Stand: Oktober 2026

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für unser Angebot im Bereich der Finanzinstrumente (nachstehend zusammen auch „Wertpapier- und weitere Kapitalanlagen“ genannt), interessieren. Im Folgenden erhalten Sie Informationen über die **Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG¹** (im Folgenden: „**Postbank**“ oder „**Bank**“ genannt). Zudem erhalten Sie Informationen zu den Rahmenbedingungen unseres Wertpapiergeschäfts sowie über unsere Dienstleistungen und Preise. Ausführliche Informationen über Finanzinstrumente, ihre Funktionsweise, Chancen und Risiken enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“.

A. Allgemeine Informationen über die Bank

B. Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

C. Risikoklassen-Informationsblatt

D. Vorvertragliche Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

E. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

F. Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte

G. Allgemeine Geschäftsbedingungen

H. Sonderbedingungen

- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
- Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management
- Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien
- Bedingungen für den Electronic Broking Service (EBS)
- Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen
- Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung

I. Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Postbank

- Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen Postbank
- Verwahrtgelte für Guthaben
- Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei An- und Verkauf von fremden Währungen im Wertpapiergeschäft

¹ Die Ausführungen beziehen sich nicht auf die Deutsche Bank AG Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank. Kunden der Deutsche Bank AG Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank sowie Kunden von anderen Unternehmensbereichen der Deutsche Bank AG erhalten durch diese separate Informationen zum Angebot im Bereich Wertpapier- und weitere Kapitalanlagen. Informationen zur Deutsche Bank AG Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank finden Sie unter www.db.com. Informationen zum Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG finden Sie unter www.deutschewealth.com.



Allgemeine Informationen über die Bank

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 07/2026

1. Identität und Kontaktangaben der Bank

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
Bundeskanzlerplatz 6
53113 Bonn

2. Zuständige Filiale

Die für die Geschäftsverbindung maßgebliche und zuständige Filiale ist die Filiale der Bank, die dem Wohnort des Kunden am nächsten liegt. Die Bank wird dem Kunden die Filiale gesondert mitteilen. Sollte der Kunde bereits mit der Postbank in Geschäftsverbindung stehen, wird das Konto in der Filiale geführt, in der der Kunde bereits seine Geschäftsverbindung unterhält.

3. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Bank ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art mit Ausnahme des Investmentgeschäfts sowie das Erbringen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen.

4. Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main: HRB 30000
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE114103379

5. Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20,
60314 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu)

— Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt
(Internet: www.bafin.de)

— Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14,
60431 Frankfurt am Main
(Internet: www.bundesbank.de)

6. Einlagensicherungsfonds

Die Deutsche Bank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziffer 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank (vgl. Kapitel G) beschrieben.



Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 10/2026

1. Angaben zur maßgeblichen Sprache und Form der Kommunikation

Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung ist Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist. Der Kunde kann in Deutsch mit der Bank kommunizieren und erhält Dokumente sowie andere Informationen jeweils in Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

Die Bank stellt Informationen zu Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten sowie damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und -nebenleistungen wie z. B. Produktinformationsblätter, Basisinformationsblätter, Kosteninformationen, depotbezogene Informationen und die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland gemäß der gesetzlichen Regelungen **elektronisch zur Verfügung**. Elektronische Kommunikation umfasst dabei insbesondere Kommunikation über das digitale Postfach, per E-Mail oder das Internet (www.deutschebank.de/pib bzw. www.postbank.de/marktdaten/maerkte.html/).

Der Kunde hat die Möglichkeit, diese Informationen auch in schriftlicher Form zu erhalten.

2. Angaben zu Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen

Das Angebot der Postbank umfasst verschiedene Arten von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen. Dazu zählen die Anlageberatung und das beratungsfreie Geschäft mit der Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente inklusive Online-Banking und das Depotgeschäft mit der Verwahrung von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten.

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Schutzpflichten der Bank vor. Das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau unterscheidet dabei die Kundenkategorien Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Die Kunden der Postbank werden als Privatkunden eingestuft und erfahren somit das höchste Schutzniveau nach den Anforderungen des WpHG. Eine Einstufung als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei bietet die Postbank nicht an.

3. Hinweise zur Anlageberatung

3.1 Art der Anlageberatung

Das WpHG unterscheidet zwischen Anlageberatung und unabhängiger Honorar-Anlageberatung.

Bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung darf der Dienstleister keinerlei nicht-monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde der Dienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, annehmen. Soweit monetäre Zuwendungen angenommen werden, was nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, sind diese so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden auszukehren. Der Dienstleister darf sich alleine durch den Kunden vergüten lassen. Zudem muss bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, die hinsichtlich ihrer Art und des Emittenten oder Anbieters hinreichend gestreut sind und nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das beratende Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst emittiert oder anbietet oder deren Anbieter oder Emittenten in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder in sonstiger Weise so enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung zu diesem unterhalten, dass die Unabhängigkeit der Beratung dadurch gefährdet werden könnte.

Bei der Anlageberatung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die keine unabhängige Honorar-Anlageberatung ist, darf die Bank Zuwendungen jedoch annehmen, wenn dies nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) zulässig ist. Zudem enthält das WpHG keine gesetzlichen Vorgaben dazu, welche Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden muss.

In diesem Zusammenhang möchte die Bank den Kunden darauf hinweisen, dass die Postbank **derzeit keine unabhängige Honorar-Anlageberatung** im Sinne des WpHG anbietet. Die Bank erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten monetäre und nicht monetäre Zuwendungen. Einzelheiten hierzu findet der Kunde im Abschnitt zu den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

sowie in Vereinbarungen über den Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen (insbesondere unter Ziffer II. der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte). Vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung wird die Bank den Kunden über Existenz, Art und Umfang der Zuwendung, die sie erhält und behält (siehe hierzu auch unter Kapitel F „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“), informieren oder, soweit sich der Umfang nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung offenlegen. Einzelheiten zu Zuwendungen teilt die Bank dem Kunden zudem auf Nachfrage mit.

3.2 Angebotspalette für die Anlageberatung (Beratungsuniversum)

Für Zwecke der Anlageberatung für Kunden der Postbank wählt die Bank bestimmte Finanzinstrumente aus („Beratungsuniversum der Postbank“ oder hier auch „Beratungsuniversum“ genannt). Andere Finanzinstrumente als diejenigen des Beratungsuniversums der Postbank stehen für die Handlungsempfehlungen (Kauf- und Haltenempfehlungen) nicht zur Verfügung.

Dabei werden im Wesentlichen folgende Arten von Finanzinstrumenten im Beratungsuniversum der Postbank berücksichtigt:

— offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff- und Mischfonds mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs) (ca. 30–50). Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) sowie Fonds von anderen Fondsanbietern. Zu den Unternehmen der DWS sowie den anderen Fondsanbietern unterhält die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente und erhält hierfür auch Vertriebsvergütungen. Derzeit sind dies für Zwecke des Beratungsuniversums der Postbank folgende Fondsanbieter: DWS, BlackRock, JP Morgan Asset Management, Allianz Global Investors, Flossbach von Storch, UBS Asset Management. Die Liste der Fondsanbieter kann sich im Laufe der Zeit ändern. Zu diesen Fonds gehören auch solche, in Bezug auf die die Deutsche Bank AG als Berater der jeweiligen Fondsgesellschaft tätig ist (derzeit zählen hierzu ausschließlich Fonds der DWS) und hierfür auch eine Beratungsvergütung erhält.

Die Deutsche Bank und ihre verbundenen Unternehmen können bei Fonds in verschiedenen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Vertriebsstelle und Anlageberater des Fondsmanagers sowie als Anlageberater interessierter Anleger, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Investmentfonds der DB Strategic Asset Allocation (SAA)-Familie, bei denen die Deutsche Bank AG als Anlageberater agiert und für diese Tätigkeit eine Vergütung von der DWS erhält, werden bevorzugt beraten. Diese können daher einen signifikanten Anteil am Portfolio einnehmen.

— offene Immobilienfonds und offene Infrastrukturfonds (ca. 2–6) des Fondsanbieters DWS Grundbesitz GmbH, der zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehört und zu dem die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente unterhält und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhält.

— Der Erwerb von Wertpapieren kann auch im Rahmen eines Wertpapiersparplans erfolgen. Das Anlageuniversum für Wertpapiersparpläne umfasst ca. 30–50 offene Wertpapierfonds aus dem zuvor beschriebenen Beratungsuniversum. Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) sowie Fonds von anderen Fondsanbietern.

Daneben können von der Bank ausgewählte Anleihen und strukturierte Anleihen und Zertifikate (z. B. Produkte mit Kapitalschutzausprägungen) im Beratungsuniversum berücksichtigt werden:

— ausgewählte Anleihen unterschiedlicher Emittenten, vornehmlich aus dem Bereich der Industrieunternehmen (wobei die Deutsche Bank AG bei der Platzierung dieser Anleihen gegen Vergütung mitgewirkt haben könnte).

— ausgewählte strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate (z. B. mit Ausstattungsmerkmalen zum Kapitalschutz) aus dem Haus der Deutsche Bank AG und weiterer Emittenten. Zu den Anbietern dieser Produkte (Emittenten) unterhält die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente und erhält hierfür auch Vertriebsvergütungen. Derzeit können dies für Zwecke des Beratungsuniversums der Postbank folgende Anbieter sein: BNP Paribas, Deutsche Bank, DZ



Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

BANK, Goldman Sachs, Morgan Stanley, Société Générale und die UBS. Die Liste der Anbieter kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Das Beratungsuniversum von Anleihen umfasst nur solche Anleihen, die bereits zum Handel an einer Börse zugelassen sind (sog. Sekundärmarktgeschäft), während strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate ausschließlich im Rahmen der Erstangebotsfrist (sog. Primärmarktgeschäft) zum Erwerb oder Zeichnung angeboten werden. Zusätzlich kann die Beratung eingeschränkt sein, wenn die Bank ein Unternehmen bei der Neuemission/Platzierung von Finanzinstrumenten begleitet. Nähere Informationen enthält das Kapitel E „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“.

Die Darstellungen des Beratungsuniversums der Postbank beziehen sich auf das Datum der Herausgabe dieses Dokuments. **Das Beratungsuniversum der Postbank ist Änderungen unterworfen.** Daher kann die Bank entscheiden, einzelne Arten von Finanzinstrumenten nicht mehr oder nicht im oben angegebenen Umfang für die Kunden der Postbank zu beraten. Es können zudem auch zusätzliche Arten von Finanzinstrumenten oder neue Emittenten oder Fondsgesellschaften aufgenommen werden. Nähere und aktuelle Informationen erhält der Kunde unter <https://www.postbank.de/privatkunden/services/kundenservice/formulare-dokumente.html> (Rubrik Wertpapiere & Sparen/Beratungsuniversum Postbank).

In der Postbank werden insbesondere folgende Finanzinstrumente nicht beraten (Abgabe einer Kauf-/Halteempfehlung):

- Aktien,
- geschlossene Fonds,
- klassische Hedgefonds,
- Exchange Traded Funds (ETFs),
- strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate, die bereits zum Handel an einer Börse zugelassen sind (sog. Sekundärmarktgeschäft)
- Optionsscheine,
- börsengehandelte Optionen,
- Futures,
- nicht verbriefte, nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente,
- Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – „CFDs“),
- strukturierte Einlagen,
- strukturierte Finanzinstrumente, die die Bank aufgrund ihrer Struktur und/oder ihres Basiswertes als hoch bzw. sehr hoch komplex einstuft z. B.:
- mit Bezug auf Kryptowährungen oder
- mit einer Denominierung außerhalb der Standardwährungen* oder
- mit mehr als 3 Basiswerten oder
- einer Laufzeit länger als 10 Jahre.

Im Rahmen einer Anlageberatung werden **bestimmte Finanzinstrumente und Emittenten bevorzugt beraten.** Im Bereich Investmentfonds können insbesondere solche der DWS Investment GmbH und der mit der DWS Group GmbH & Co. KGaA verbundenen Unternehmen bevorzugt beraten werden.

Nähere und aktuelle Informationen erhält der Kunde unter <https://www.postbank.de/rechtliche-hinweise>.

Zusätzlich weist die Postbank darauf hin, dass bei der Erbringung der Anlageberatung Einschränkungen bestehen. Die Risikoaufklärungs- und Beratungsgespräche erfolgen ausschließlich auf Euro-Basis, was sich unter anderem in der Risikoklassifizierung der Finanzinstrumente durch die Bank, der Definition der persönlichen maximalen Risikoklasse bzw. der jeweiligen Produktrisikoklasse (Risikoklasse je Produktgruppe) und des Anlageziels widerspiegelt. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Heimatwährung des Kunden vom Euro abweicht. Die Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse berücksichtigt nicht die persönliche Situation des Kunden, also etwa die Frage, ob dieser seine Käufe in Finanzinstrumenten kreditfinanziert.

Erläuterungen bezüglich bestehender Einschränkungen oder Bevorzugungen kann der Kunde von seinem Berater erhalten.

Der Kunde kann sich durch die Postbank punktuell (d. h. fallbezogen, keine Dauerberatung) bei Transaktionen in Wertpapieren im Rahmen des Beratungsuniversums beraten lassen. Die Beratung umfasst jedoch keine laufende Marktbeobachtung nach Abschluss der Beratung und Transaktion.

Die Postbank ist somit nicht verpflichtet, das Konto, Depot oder einzelne Wertpapiere im Kundendepot laufend bzw. nach Abschluss der Beratung und Transaktion zu überwachen. Damit erfolgen auch die Zeitpunkte für potenzielle Beratungsgespräche sowie die Depotinformationen zeitlich unabhängig von der konkreten Depot-/Anlage-/Einzeltitelenwicklung. Eine Ausnahme besteht bezogen auf das gesetzlich vorgeschriebene Verlustschwellenreporting (siehe Kapitel B 8. „Berichtspflichten der Bank“).

Die Postbank schuldet und **erbringt im Rahmen der Anlageberatung auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit** der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Ein Anspruch auf eine laufende Betreuung oder eine Finanzportfolioverwaltung ist mit einer Anlageberatung nicht verbunden. Veränderungen der Marktgegebenheiten und/oder der persönlichen Ausgangssituation des Kunden können eine Überprüfung des gewählten Anlageziels notwendig machen.

Die Postbank empfiehlt Kunden daher, in regelmäßigen Abständen ihr jeweiliges Kundenportfolio zu überprüfen. Das Kundendepot und die vom Kunden im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.

Die Wertpapierdienstleistung Anlageberatung der Postbank erfolgt anhand der Anlageziele „Liquidität“, „Stabilität“ und „Wertentwicklung“.

3.3 Anlageziel Liquidität (für die Anlageberatung)

Diesem Anlageziel können solche Anlagen zugeordnet werden, die kurzfristig verfügbar sind. Hierzu zählen Kontoeinlagen, Termingelder mit einer Ursprungslaufzeit unter 3 Monaten, Anlagekonten, SparCard, Sparbücher sowie Geldmarktsparen. Diesem Anlageziel zugeordnete Anlagen dienen unter anderem zur Deckung ungeplanter Ausgaben oder kurzfristig benötigter Gelder. Wertpapiere finden in diesem Anlageziel keine Berücksichtigung.

3.4 Anlageziel Stabilität (für die Anlageberatung)

Im Anlageziel „Stabilität“ werden konkrete Kundenziele festgehalten, für die der Kunde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem festen Termin einen bestimmten Betrag zur Verfügung haben möchte. Diese konkreten Kundenziele werden für Zwecke der Anlageberatung mit Produkten unterlegt, die ein Erreichen des Ziels zum Fälligkeitszeitpunkt ermöglichen sollen.

Für das Anlageziel „Stabilität“ erfolgt eine Beratung zur Anlage in bestimmten Einlagenprodukten (wie z. B. Festgeldern) sowie je nach Risikotoleranz des Kunden zu ausgewählten Wertpapieren. Soweit der Kunde sich entscheidet, im Rahmen des Anlageziels „Stabilität“ in Wertpapiere zu investieren, führt die Bank für den Kunden ein separates Unterdepot, welches ausschließlich zur Erreichung dieses Anlageziels genutzt werden soll.

Für das Unterdepot mit dem Anlageziel „Stabilität“ besteht ein gegenüber dem oben unter B 3.2 „Angebotspalette für die Anlageberatung (Beratungsuniversum)“ beschriebenen Beratungsuniversum eingeschränktes Spektrum von Finanzinstrumenten, die im Rahmen der Anlageberatung beraten werden. Auch die Dienstleistungen der Orderausführung und der Verwahrung von Wertpapieren sind für das im Rahmen des Anlageziels „Stabilität“ geführte Unterdepot eingeschränkt.

Grundsätzlich können in diesem Depot nur bestimmte Wertpapiere zum Kauf beraten bzw. erworben werden. Hierbei stehen dem Kunden sowohl Wertpapiere zur Verfügung, deren Produktkonditionen eine Einlösung zum anfänglichen Emissionspreis oder eine Rückzahlung vorsehen, als auch solche Wertpapiere, die das Ziel verfolgen, einen Liquidationserlös in Höhe des Erstausgabewerts am Ende der Laufzeit zu erreichen.

Hierbei kann es sich handeln um:

- Anleihen (fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere) mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben (Anleihen der Risikoklasse 1 und 2);
- Zertifikate mit Kapitalschutz in Euro mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die oder deren Emittenten zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben und auf der Liste der Wertpapiere aufgeführt sind, die für Zwecke des Depots mit dem Anlageziel „Stabilität“ gekauft werden dürfen;
- Investmentfonds, die gemäß ihrer Anlagestrategie zum Laufzeitende einen Liquidationserlös in Höhe des Erstausgabewerts anstreben, der jedoch nicht garantiert oder zugesagt wird und die auf der Liste der Wertpapiere aufgeführt sind, die für Zwecke des Depots mit dem Anlageziel „Stabilität“ gekauft werden dürfen;

* Standardwährungen: EUR (Euro), USD (US-Dollar), JPY (Japanische Yen), CHF (Schweizer Franken), GBP (Britische Pfund), DKK (Dänische Kronen), CAD (Canadische Dollar), NZD (Neuseeland-Dollar), SEK (Schwedische Kronen), AUD (Australische Dollar), NOK (Norwegische Kronen), SGD (Singapur-Dollar), HKD (Hongkong Dollar), CNY (Yuan Renminbi), CNH (Offshore Renminbi).



Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

— ausgewählte Finanzinstrumente der Risikoklasse 3, soweit diese zum Kauf durch die Bank für das Depot mit dem Anlageziel „Stabilität“ freigegeben und auf der Liste der Wertpapiere aufgeführt sind, die für Zwecke des Depots mit dem Anlageziel „Stabilität“ gekauft werden dürfen.

Die Rückzahlung/Einlösung von Anleihen und Zertifikaten mit Kapitalschutz zum anfänglichen Emissionspreis kann durch Ereignisse wie z.B. durch Kündigungen oder vorzeitige Rückzahlung, nachteilig beeinflusst werden. Im Falle von Investmentfonds kann es zu einem Liquidationserlös kommen, der ggf. auch deutlich unter dem Erstausgabepreis liegt. Veräußert der Kunde diese Wertpapiere vor dem Ende der Laufzeit, kann der Veräußerungserlös auch deutlich unter dem Anlagebetrag und damit unter dem angestrebten Geldbetrag liegen.

Wichtiger Hinweis: Soweit der Kunde ohne Beratung der Bank ein Wertpapier für Zwecke des dem Anlageziel „Stabilität“ zugeordneten Unterdepots erwerben möchte, wird die Postbank keine Prüfung vornehmen, ob das Wertpapier geeignet ist, das Anlageziel des Kunden zu erreichen.

Die Liste aller möglichen Wertpapiere, die für Zwecke dieses Depots erworben werden können, steht dem Kunden auf folgender URL jederzeit zur Verfügung: <https://www.postbank.de/anlageziel-stabilitaet>. Auf Nachfrage erhalten Kunden diese Liste jeweils auch über den für sie zuständigen Berater. Diese Liste stellt keine Anlageempfehlung oder Anlageberatung dar. Informationen zur Risikoklassensystematik der Bank und zur Bedeutung des Begriffs „Investment-Grade-Rating“ können Kunden dem „Risikoklassen-Informationsblatt“ der Bank (vgl. unter Kapitel C) entnehmen. Eine jeweils aktuelle Fassung ist über die jeweiligen Berater und Ansprechpartner des Kunden erhältlich.

3.5 Anlageziel Wertentwicklung (für die Anlageberatung)

Für das Anlageziel „Wertentwicklung“ führt die Postbank für den Kunden ein oder mehrere separate Depots, die zur Erreichung dieses Anlageziels genutzt werden können. Das Anlageziel „Wertentwicklung“ unterteilt sich dabei in die folgenden Ausprägungen (Unteranlageziele):

- Das Anlageziel „Moderat“ richtet sich an Anleger, die Wert auf möglichst stabile Erträge legen und Risiken nur in einem eher geringeren Maß eingehen möchten, bei durchaus bestehenden Verlustrisiken. Hierfür können bis zu 30 % des Depots in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.
- Das Anlageziel „Ausgewogen“ richtet sich an Anleger, die Wert auf einen überdurchschnittlichen Ertrag aus diesem Depot legen und bereit sind, hierfür überdurchschnittliche Verlustrisiken in Kauf zu nehmen. Hierfür können bis zu 60 % des Depots in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.
- Das Anlageziel „Dynamisch“ richtet sich an Anleger, die eine sehr hohe Erwartung an die Erträge aus diesem Depot haben und bereit sind, entsprechend sehr hohe Verlustrisiken in Kauf zu nehmen. Hierfür können bis zu 100 % des Depots in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.

In diesem Depot / diesen Depots können grundsätzlich alle Wertpapiere verwahrt werden. Eine Beratung erfolgt innerhalb des vorstehend definierten Beratungsuniversums (vgl. unter Kapitel B 3.2).

In Abhängigkeit des gewählten Unteranlageziels (moderat, ausgewogen oder dynamisch), des Zieldepotvolumens und der vom Kunden geäußerten wesentlichen Anliegen (Kundenwünsche) erstellt die Bank einen Anlagevorschlag, welcher Produkte aus dem vorgenannten Beratungsuniversum beinhaltet.

3.6 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung

3.6.1 Definition von Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt („Environment“), Soziales („Social“) oder Unternehmensführung („Corporate Governance“) bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten. Diese Risiken können sowohl separat als auch kumulativ auftreten; sie können einzelne Unternehmen, aber auch ganze Sektoren/Branchen oder Regionen betreffen und dabei stark unterschiedlich ausgeprägt sein.

Nachfolgende Beispiele sollen zur Veranschaulichung der Nachhaltigkeitsrisiken dienen:

- Durch vermehrt auftretende Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels (sog. physische Risiken) können z. B. Produktionsstätten einzelner Unternehmen oder ganze Regionen beeinträchtigt oder zerstört werden, was zu Produktionsausfällen, steigenden Kosten zur Wiederherstellung der Produktionsstätten und höheren Versicherungskosten führt. Ferner können Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels, wie z. B. anhaltendes Niedrigwasser in Trockenperioden, den Transport von Waren beeinträchtigen oder gar zeitweise unmöglich machen.
- Ebenso bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (sog. Transitionsrisiken): So können beispielsweise politische Maßnahmen zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO₂-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (z. B. Elektromobilität), veränderte Kundenpräferenzen und gesellschaftliche Erwartungen können Geschäftsmodelle von den Unternehmen gefährden, die hierauf nicht rechtzeitig reagieren und gegensteuern (beispielsweise durch eine Anpassung des Geschäftsmodells).
- Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt.
- Risiken aus dem Bereich Soziales ergeben sich u. a. aus der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Standards (z. B. Kinder- und Zwangsarbeit), der Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
- Als Beispiele für Risiken im Rahmen der Unternehmensführung, die sich aus einer unzureichenden Corporate Governance ergeben und zu hohen Strafzahlungen führen können, sind die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit und Korruption zu nennen.

Insbesondere wirken sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die nachfolgenden traditionellen Risiken von Wertpapieranlagen aus und können bei ihrem Eintreten die Rendite einer Wertpapieranlage maßgeblich negativ beeinflussen:

- Branchenrisiko
- Preisänderungsrisiko
- Emittenten-/Bonitätsrisiko
- Dividendenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Währungsrisiko

3.6.2 Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bank berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung in der folgenden Art und Weise:

Für die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken werden u. a. Informationen von externen Dienstleistern genutzt, die sich auf die qualitative Bewertung hinsichtlich der ESG-Faktoren spezialisiert haben.

Da sich Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedlich stark auf einzelne Unternehmen, Branchen, Anlageregionen, Währungen und Anlageklassen (z. B. Aktien oder Anleihen) auswirken können, verfolgt die Bank bei den Empfehlungen von Finanzinstrumenten in der Anlageberatung den Ansatz einer möglichst breiten Streuung der Anlagen (Diversifizierung), um die Auswirkungen eines Eintritts von Nachhaltigkeitsrisiken auf der Depotebene zu reduzieren. Die Bank empfiehlt grundsätzlich eine Aufteilung in verschiedene Anlageklassen, um ein kundenindividuelles Chancen-Risiko-Profil darzustellen. Zudem wird in der Anlageberatung eine breite Streuung der Anlageklassen in verschiedenen Branchen/Sektoren, Anlageregionen und Währungen verfolgt.

3.6.3 Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Nachhaltigkeitsrisiken einer Wertpapieranlage können nicht vollständig vermieden werden. Sie wirken sich grundsätzlich deutlich negativ auf den Marktpreis der Anlage aus. Die Nachhaltigkeitsrisiken einer Wertpapieranlage können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder der Reputation des zugrunde liegenden Unternehmens führen und sich negativ auf den Marktpreis der Anlage auswirken. Im Extremfall ist auch ein Totalverlust möglich.

Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie auch unter der Webseite <https://www.postbank.de>.



Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

4. Erforderliche Kundenangaben für die Prüfung der Geeignetheit im Rahmen einer Anlageberatung

Bei der Wertpapierdienstleistung Anlageberatung ist die Postbank verpflichtet, vom Kunden alle Informationen einzuholen:

- über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- über seine Anlageziele einschließlich seiner Risikotoleranz und seiner Nachhaltigkeitspräferenzen sowie
- über seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen,

die erforderlich sind, um dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können, das oder die für den Kunden geeignet ist und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht.

4.1 Geeignetheitsprüfung

Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob das konkrete Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird, den Anlagezielen (einschließlich der Risikotoleranz) und Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht,

- die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für ihn, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell tragbar sind und
- der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Die Bank wird dabei geeignete Strategien und Verfahren anwenden, um sicherzustellen, dass sie die Art und die Merkmale, wie Kosten und Risiken, der dem Kunden empfohlenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente nachvollzieht und unter Berücksichtigung von Kosten und Komplexität beurteilt, ob äquivalente Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumente dem Profil des Kunden gerecht werden können.

Wird gleichzeitig eine Verkaufs- und eine Kaufempfehlung ausgesprochen (Umschichtung von Finanzinstrumenten), so wird die Bank die erforderlichen Informationen über die bestehenden Investitionen des Kunden sowie über die empfohlenen Neuinvestitionen einholen und eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung durchführen, sodass die Bank analysieren kann, ob die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen.

Die Bank wird den Kunden darüber informieren, ob die Vorteile einer Umschichtung von Finanzinstrumenten die im Rahmen der Umschichtung anfallenden Kosten überwiegen oder nicht.

Die Beurteilung der Geeignetheit erfolgt, damit die Bank bei der Anlageberatung im Kundeninteresse handeln kann. Sie basiert auf den Informationen, die der Kunde der Bank über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistung, über seine Anlageziele, seine Risikobereitschaft, seine Nachhaltigkeitspräferenzen und seine finanziellen Verhältnisse mitgeteilt hat. Die Angabe aktueller, vollständiger und korrekter Informationen ist daher unerlässlich, damit die Bank die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung erbringen kann. Der Umfang der einzuholenden Informationen kann je nach Wertpapierdienstleistung variieren. Die Bank wird die Kundenangaben erfragen, es obliegt aber dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen seiner Umstände, die für die Anlageberatung relevant sind, hinzuweisen. Weist der Kunde die Bank nicht oder nicht rechtzeitig auf Änderungen seiner Umstände hin, so kann es sein, dass die Bank ihre Empfehlungen nicht zutreffend auf ihre Geeignetheit für den jeweiligen Kunden prüfen kann.

Erlangt die Bank die erforderlichen Informationen nicht, darf sie im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen.

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welchen Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), Angaben zu den Nachhaltigkeitspräferenzen, erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, sowie der erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht. Die Bank wird im Rahmen der

Anlageberatung den jeweils für ein Finanzinstrument bestimmten Zielmarkt berücksichtigen und dabei auch prüfen, ob der Kunde gemäß den vom Kunden gemachten Angaben nach der Beurteilung der Bank im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist.

Im Anschluss an eine Anlageberatung stellt die Bank dem Privatkunden vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung über die Geeignetheit der Anlageempfehlung zur Verfügung (Geeignetheitserklärung). In dieser Geeignetheitserklärung wird die Bank die erbrachte Beratung nennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, stellt die Bank dem Kunden die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unmittelbar nach dem Vertragsschluss zur Verfügung, wenn der Kunde dem zugestimmt und die Bank dem Kunden angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit er die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung vor dem Vertragsschluss zu erhalten.

Die Bank schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Das Kundendepot und die vom Kunden im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.

4.2 Nachhaltigkeitspräferenzen

Informationen zu Nachhaltigkeitspräferenzen und dem Umgang mit den Kundenangaben und dem damit verbundenen Vorgehen in der Anlageberatung stellt die Postbank dem Kunden zur Verfügung. Sofern der Kunde eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen wünscht, werden weitere Detailangaben zu seinen Nachhaltigkeitspräferenzen auf Basis von drei regulatorisch vorgegebenen Kategorien erfragt:

- Präferenz für eine Geldanlage in Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil in ökologisch nachhaltigen Investitionen nach der europäischen Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020) anlegen. Hierbei kann der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen auf Ebene des Einzelinstruments durch den Kunden festgelegt werden.
- Präferenz für eine Geldanlage in Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen gemäß der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019) anlegen, also in eine wirtschaftliche Tätigkeit investieren, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, ohne dabei eines der in der Offenlegungsverordnung benannten Ziele erheblich zu beeinträchtigen, und dabei Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierbei kann der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen auf Ebene des Einzelinstruments durch den Kunden festgelegt werden.
- Präferenz für eine Geldanlage in Finanzinstrumente, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Offenlegungsverordnung berücksichtigen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich in folgende Gruppen unterteilen:
 - Treibhausgasemissionen,
 - Biodiversität,
 - Wasser,
 - Abfall,
 - Soziales und Beschäftigung.

Der Kunde kann wählen, ob und ggf. wie viele (Quantität) und welche (Qualität) der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden sollen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Gruppen, die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, sich ihrerseits aus verschiedenen Einzelfaktoren zusammensetzen können.

Bezogen auf die Nachhaltigkeitspräferenzen wird im Rahmen der Geeignetheitsprüfung – unter Berücksichtigung der übrigen Geeignetheitskriterien – wie folgt verfahren:

Sofern der Kunde eine der drei möglichen Nachhaltigkeitspräferenzen gewählt hat, wird die Postbank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rah-



Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

men der Anlageberatung als geeignet empfehlen, die die vom Kunden ausgewählte Nachhaltigkeitspräferenz erfüllen. Wählt der Kunde mehrere oder alle Kategorien von Nachhaltigkeitspräferenzen aus, wird die Bank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung als geeignet empfehlen, die mindestens eine der ausgewählten Kategorien erfüllen. Etwas anderes gilt dann, wenn der Kunde ausdrücklich die kumulative Berücksichtigung aller von ihm ausgewählten Nachhaltigkeitspräferenzen wünscht. In diesem Fall wird die Bank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung als geeignet empfehlen, die alle von ihm ausgewählten Kategorien der Nachhaltigkeitspräferenzen erfüllen.

Bezogen auf die Nachhaltigkeitspräferenz „Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ verfährt die Bank im Rahmen der Geeignetheitsprüfung wie folgt:

Grundlegend ist zu beachten, dass die Gruppen, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, sich ihrerseits teilweise aus verschiedenen Einzelfaktoren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren messen, zusammensetzen. Wählt der Kunde eine Gruppe zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus, wird die Bank solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung als geeignet empfehlen, bei denen mindestens ein Einzelfaktor der vom Kunden ausgewählten Gruppe erfüllt ist. Wählt der Kunde zwei oder mehrere Gruppen aus, wird die Bank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung als geeignet empfehlen, bei denen eine der vom Kunden ausgewählten Gruppen erfüllt ist. Hierbei gilt ebenfalls, dass mindestens ein Einzelfaktor der Gruppe erfüllt sein muss.

Etwas anderes gilt dann, wenn der Kunde ausdrücklich die Berücksichtigung bestimmter oder mehrerer Einzelfaktoren wünscht. In diesem Fall wird die Postbank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung als geeignet empfehlen, die alle von ihm ausgewählten Einzelfaktoren abdecken.

Ebenso kann der Kunde seine grundsätzliche Nachhaltigkeitspräferenz angeben, ohne weitere Detailangaben zu den drei Kategorien zu machen. Für diese Kunden können alle Finanzinstrumente, die sich im Zielmarkt der Postbank unter einer, mehreren oder allen Kategorien befinden, unter Berücksichtigung der übrigen Geeignetheitskriterien geeignet sein.

Zusätzlich erfragt die Postbank beim Kunden einen Mindestanteil der Anlagen in Finanzinstrumenten, für den die vom Kunden benannten Nachhaltigkeitspräferenzen Anwendung finden sollen.

Die Bank stellt ein entsprechendes Produktangebot für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen zur Verfügung. Hierbei werden seitens der Bank für Zwecke von Kaufempfehlungen Mindestkriterien angewendet, unter anderem in sogenannten Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie in der Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Zudem werden spezifische Kriterien für Mindestausschlüsse (z. B. Rüstungsgüter, Tabakproduktion, Kohle) sowie allgemein anerkannte Prinzipien für verantwortliches Handeln im Sinne der Nachhaltigkeitsfaktoren (z. B. Berücksichtigung des UN Global Compact) berücksichtigt. Für Zwecke von Verkaufsempfehlungen nutzt die Bank durch die Emittenten/Produkthersteller zur Verfügung gestellte Informationen. Zumindest für Fonds ausgewählter Fonds-Gesellschaften, deren Fonds Gegenstand des Beratungsuniversums der Bank sind, bringt die Bank zusätzlich hierbei weitere Mindestkriterien zur Anwendung.

Wünscht der Kunde keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen, erfolgt die Eignungsprüfung ohne die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen. Gleichwohl können ihm Finanzinstrumente angeboten werden, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, wenn diese Finanzinstrumente für ihn auf Basis der übrigen Geeignetheitskriterien geeignet sind.

5. Beratungsfreies Geschäft und Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente

5.1 Allgemeine Hinweise zum beratungsfreien Geschäft

Grundsätzlich können Finanzinstrumente aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteile, Zertifikate, Optionsscheine sowie sonstige Wertpapiere, über die Bank ohne Beratung erworben und veräußert werden (beratungsfreies Geschäft).

Voraussetzung für einen Erwerb über die Bank ist aber, dass das einzelne Finanzinstrument im Rahmen eines aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlichen automatisierten Produktfreigabeverfahrens zum beratungs-

freien Erwerb freigegeben wurde. Im Rahmen dieses Produktfreigabeverfahrens prüft die Bank unter anderem (nicht abschließend), ob:

- ein entsprechendes Produktverbot durch eine Aufsichtsbehörde vorliegt,
- alle rechtlich vorgeschriebenen Produktunterlagen verfügbar sind,
- alle Kostendaten des Finanzinstruments vorliegen,
- der Emittent eine Beschreibung des Zielmarktes vorgibt, also beschrieben hat, an wen sich dieses Finanzinstrument richtet und das Produkt für den beratungsfreien Erwerb zur Verfügung stehen sollte,
- das Finanzinstrument sich nach seiner Art und seinen Merkmalen nach Einschätzung der Bank grundsätzlich für den beratungsfreien Erwerb eignet.

Finanzinstrumente, die intern keine Produktfreigabe erhalten haben, stehen für den Erwerb über die Postbank nicht zur Verfügung.

Folgende Finanzinstrumente werden nicht im Wege des beratungsfreien Geschäfts zum Kauf angeboten:

- Öffentliche Zeichnungsangebote (Neuemissionen) von strukturierten Finanzinstrumenten (insbesondere Anlagezertifikate),
- sehr hoch komplexe strukturierte Finanzinstrumente z. B. deren Wertentwicklung von Kryptowährungen (mit Ausnahme von Bitcoin und Ethereum) abhängig ist oder Optionsscheine mit einem binären Auszahlungsprofil („All or Nothing“), d. h. Produkte bei denen kleinste Kursbewegungen des Basiswertes zu einem Totalverlust führen können.

Folgende Finanzinstrumente können ausschließlich Online inkl. Call-Center erworben werden:

Hochkomplexe strukturierte Finanzinstrumente z. B.

- Produkte denominiert außerhalb der Standardwährungen (EUR, USD, JPY, CHF, GBP, DKK, CAD, NZD, SEK, AUD, NOK, SGD, HKD, CNY, CNH) oder
- mit mehr als 3 Basiswerten oder
- mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren oder
- Finanzinstrumente, die ein lineares Auszahlungsprofil aufweisen, deren Wertentwicklung von den Kryptowährungen Bitcoin oder Ethereum abhängig ist.

Die vorstehenden Anmerkungen gelten ausschließlich für den Erwerb dieser Finanzinstrumente. Verkaufsaufträge sind hiervon nicht betroffen.

Zudem kann es zu weiteren Einschränkungen beim Erwerb kommen. Zum Beispiel kann es sein, dass ein Produkt nur für den Erwerb durch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien (zu den Kundengruppen nach dem WpHG vgl. Kapitel B 2. „Angaben zu Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen“) zur Verfügung steht. Möchte ein als Privatkunde eingestufteter Kunde ein solches Finanzinstrument erwerben, wird die Bank den Auftrag des Kunden zum Erwerb nicht annehmen und/oder ausführen.

5.2 Erforderliche Kundenangaben für die Angemessenheitsprüfung im beratungsfreien Geschäft

Bei anderen Wertpapierdienstleistungen als der Anlageberatung (also im beratungsfreien Geschäft) ist die Bank verpflichtet, vom Kunden alle Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen, die erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden beurteilen zu können.

Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistung beurteilen zu können.

Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass das vom Kunden gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen. In diesen Fällen kann eine Ausführung des Kundenauftrags nur erfolgen, wenn der Kunde ausdrücklich nach Erhalt des Hinweises durch die Bank informiert, die Order dennoch ausführen lassen zu wollen. Die Bank behält sich jedoch auch vor, in solchen Fällen einen entsprechenden Kundenauftrag nicht auszuführen. Hierauf wird sie den Kunden dann gesondert hinweisen. Dies gilt insbesondere für Finanzinstrumente, die die Bank der Risikoklasse 6 zuordnet: Hier wird die Bank Kaufaufträge nicht mehr ausführen, wenn keine entsprechenden Kennt-

Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

nisse und/oder Erfahrungen vorliegen. Hierauf wird sie den Kunden dann gesondert hinweisen. Verkaufsaufträge sind weiter wie gewohnt möglich.

Erlangt die Bank die erforderlichen Informationen nicht, informiert die Bank den Kunden darüber, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist. In einem solchen Fall wird die Bank Kaufaufträge nicht ausführen. Hierauf wird sie den Kunden dann gesondert hinweisen. Verkaufsaufträge sind möglich.

Die Beurteilung der Angemessenheit basiert auf den Informationen, die der Kunde der Bank über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen mitgeteilt hat. Es ist im Interesse des Kunden, die Fragen der Bank zum Zweck der Angemessenheitsbeurteilung zutreffend und vollständig zu beantworten. Die Angabe aktuelle, vollständige und korrekter Informationen ist daher unerlässlich, damit die Bank die Angemessenheit prüfen kann. Die Bank wird Kundenangaben abfragen. Es obliegt aber dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen, die für das beratungsfreie Geschäft relevant sind, hinzuweisen. Weist der Kunde die Bank nicht oder nicht rechtzeitig auf solche Änderungen hin, so kann es sein, dass die Bank die Angemessenheit nicht zutreffend prüfen kann.

5.3 Eingeschränkte Prüfung des Zielmarktes im beratungsfreien Geschäft

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welche Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), typischerweise erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, sowie der typischerweise erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht.

Soweit die Bank Kaufaufträge in Finanzinstrumenten beratungsfrei ausführt, wird sie nur solche Informationen, die der Kunde der Bank zur Verfügung gestellt hat, heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen beziehen. Zudem wird sie die Kundenkategorisierung berücksichtigen. Weitere Angaben des Kunden, die dieser der Bank etwa für Zwecke der Anlageberatung zur Verfügung gestellt hat, wird die Bank im Zusammenhang mit dem beratungsfreien Geschäft nicht verwenden.

Daher wird die Bank im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts nur eingeschränkt prüfen, ob der Kunde gemäß den vom Kunden gemachten Kundenangaben nach der Beurteilung der Bank im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Die Bank wird daher ausschließlich prüfen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie einen Auftrag des Kunden zum Kauf des Finanzinstruments weder annehmen noch ausführen. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen.

5.4 Direct Trade

Direct Trade ist ein beratungsfreies Online-Brokerage-Angebot, durch das Kunden über die Bank als Kommissionärin online Finanzinstrumente von ausgewählten Handelspartnern kaufen oder verkaufen können.

Die Angebotspalette umfasst grundsätzlich alle Finanzinstrumente, die von der Bank für das beratungsfreie Geschäft freigegeben wurden (zu Einzelheiten hierzu vergleiche unter Kapitel 5.1 „Allgemeine Hinweise zum beratungsfreien Geschäft“). Einschränkend hierzu legt der jeweilige Handelspartner seine individuelle Angebotspalette eigenständig fest. Hierzu können die folgenden Arten von Finanzinstrumenten zählen:

- in- und ausländische Aktien,
- offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten, Immobilien-, Infrastruktur- und Mischfonds sowie Exchange Traded Funds (ETFs),
- Anleihen unterschiedlicher Emittenten,

— strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen, Zertifikate und Optionsscheine unterschiedlicher Ausprägung.

Dazu gehören Finanzinstrumente aus der Deutsche Bank Gruppe sowie von sonstigen Drittemittenten. Zu diesen Unternehmen kann die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente unterhalten und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhalten.

Eine Übersicht über die Handelspartner inkl. Handelszeiten und dazugehöriger Angebotspalette erhält der Kunde unter:

<https://www.postbank.de/privatkunden/produkte/wertpapiere-sparen/wertpapiere/direct-trade.html>

Es gelten die Direct Trade Nutzungsbedingungen, die von jedem Kunden vor erstmaliger Direct Trade Nutzung akzeptiert und bestätigt werden müssen. Darüber hinaus sind diese unter <https://www.postbank.de/downloads/wertpapiere/bedingungen-direct-trade.html> abrufbar.

6. Gesonderte Informationen zu Produktpaketen

Der Gesetzgeber verpflichtet Banken dazu, ihre Kunden in Bezug auf gebündelte oder gekoppelte Produktpakete (nachstehend zusammen auch „Produktpakete“ genannt) gesondert aufzuklären.

Um ein „gebündeltes Produktpaket“ handelt es sich, wenn die Bank Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten als Gesamtpaket (gebündeltes Produktpaket) anbietet und dem Kunden von der Bank die Möglichkeit geboten wird, die verschiedenen Bestandteile des Produktpakets (jedes der angebotenen Produkte bzw. jede der angebotenen Dienstleistungen) auch einzeln von der Bank zu erwerben. Bei „gekoppelten Produktpaketen“ ist zumindest einer der Bestandteile (die Erbringung der Wertpapierdienstleistung, der anderen Dienstleistung oder der Geschäfte über die anderen Produkte) Bedingung für die Durchführung der jeweils anderen Bestandteile oder des Abschlusses der Vereinbarungen darüber. Für den Kunden ist in diesem Fall zumindest ein Bestandteil nicht einzeln von der Bank erhältlich.

Bietet die Bank Produktpakete an (z. B. Angebot einer Einlage mit Sonderkonditionen unter der Bedingung, dass eine Umschichtung in Fondsanteile erfolgt), erhält der Kunde Informationen:

- ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können und
- über die Kosten und Gebühren der einzelnen Bestandteile sowie ggf.
- zu den einzelnen Bestandteilen und den mit den einzelnen Bestandteilen verbundenen Risiken sowie ihrer Wechselwirkung zueinander (Risiken des Produktpakets), sofern sich aus dem Gesamtpaket abweichende Risiken im Vergleich zu den Risiken der einzelnen Bestandteile ergeben.

Im Falle der Anlageberatung hat die Bank auch die Geeignetheit des Produktpakets zu prüfen. Im Falle des beratungsfreien Geschäfts hat die Bank zu prüfen, ob das Produktpaket angemessen ist.

7. Informationen über Preise und Kosten

Informationen über die Kosten unserer Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen sind im Abschnitt I. „Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen Postbank“ dieses Dokuments aufgeführt. Der Kunde kann sie zudem dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnehmen.

Die Bank stellt dem Kunden Kosteninformationen vor der Annahme von Kauf-/Verkaufsaufträgen bezogen auf Finanzinstrumente oder der Erbringung einer Anlageberatung zur Verfügung. Diese vorgelagerte Kosteninformation stellt eine Schätzung der Kosten inklusive etwaiger Folgekosten dar, die voraussichtlich mit der Anlageentscheidung verbunden sind. Diese Schätzung beruht auf verschiedenen Annahmen, die in der jeweiligen Kosteninformation erläutert werden. Darüber hinaus erhält der Kunde einmal jährlich einen Kostenbericht über die im Berichtszeitraum angefallenen Kosten. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Auf Wunsch erhält der Kunde eine Aufstellung nach einzelnen Kostenposten.

Die Kosteninformationen enthalten Angaben zu den Gesamtkosten, den Kosten des Finanzinstruments, den Kosten der Dienstleistung, welche die separat ausgewiesenen Vertriebsvergütungen umfassen, sowie der Auswirkung der Kosten auf die Rendite.

Die Angaben in den Kosteninformationen der Bank können von den Kostenangaben in den Verkaufsunterlagen (insbesondere Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt) abweichen. Ursächlich hierfür kann zum einen sein, dass in den Kosteninformationen auch Dienstleistungskosten (z. B. laufende Vertriebsvergütungen, Entgelte für Depotführung etc.) zu-



Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

sätzlich berücksichtigt werden. Darüber hinaus bestehen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID-2-Richtlinie“) auch bezüglich des Ausweises der auf Produktebene anfallenden Kosten weiterreichende Vorgaben. Dementsprechend können die in den Kosteninformationen wiedergegebenen Produktkosten aufgrund der unterschiedlichen Methodik für den Ausweis der Kosten von den Verkaufsunterlagen abweichen.

8. Berichtspflichten der Bank

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden quartalsweise u. a. über

- seine in Depots verwahrten Bestände in Finanzinstrumenten,
- deren jeweiligen Marktwert,
- Finanzinstrumente, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften waren,

zu informieren.

Auf Wunsch erhält der Kunde jederzeit eine Aufstellung der genannten Bestände in depotmäßig verwahrten Finanzinstrumenten.

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, den Privatkunden zu informieren, wenn die Bank eine Geschäftsverbindung zu einem Privatkunden im Hinblick auf ein Finanzinstrument unterhält und der Ausgangswert eines gehaltenen Finanzinstruments oder einer Eventualverbindlichkeit um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten.

Darüber hinausgehende Beobachtungs- oder Informationspflichten der Bank bestehen nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes mit den jeweiligen Kunden vereinbart ist.

9. Annahme von Aufträgen über Geschäfte in Finanzinstrumenten

Aufträge über Wertpapiergeschäfte bittet die Bank in der Filiale, per Telefon oder per Online-Banking zu erteilen.

Die Bank behält sich vor, einen Auftrag zur Ausführung einer Order in Finanzinstrumenten nicht anzunehmen und/oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen oder aus anderen Gründen keine interne Produktfreigabe für das betreffende Finanzinstrument vorliegt. Das gilt entsprechend für die Annahme sonstiger Erklärungen, die auf den Geschäftsabschluss gerichtet sind.

10. Information über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz (insbesondere § 83 Abs. 3 WpHG) ist die Bank verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) mit ihren Kunden aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Eine Aufzeichnungspflicht besteht seitens der Bank auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) nicht zum Abschluss eines solchen Geschäfts zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt.

Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden können. Die Aufzeichnungspflicht dient der Stärkung des Anlegerschutzes, der Verbesserung der Marktüberwachung und der Schaffung von Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und der Bank.

Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche und die elektronische Kommunikation der Bank mit Bevollmächtigten des Kunden betroffen.

Sofern ein Kunde oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen der Bank nicht über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch nehmen. Wertpapierdienstleistungen der Bank können diese Kunden aber weiterhin in den Geschäftsstellen der Bank beziehen.

Die Bank stellt Kunden auf Antrag innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung. Der Kunde kann sich diesbezüglich an seinen Berater oder den telefonischen Kundenservice wenden.

11. Gesprächsnotiz

Die Bank ist verpflichtet, bei persönlichen Gesprächen mit Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen Gesprächsnotizen mit mindestens folgendem Inhalt auf einem dauerhaften Datenträger zu erstellen:

- Datum und Uhrzeit der Besprechung, Ort der Besprechung,
- persönliche Angaben der Anwesenden,
- Initiator der Besprechung und

wichtige Informationen über den Auftrag, wie z. B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung.

Die Bank stellt Kunden auf Antrag innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit Erstellung der Gesprächsnotiz eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung.

Der Kunde kann sich diesbezüglich an seinen Berater oder den telefonischen Kundenservice wenden.

12. Meldung von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörde und Mitteilung melderrelevanter Angaben durch den Kunden

Die Bank ist verpflichtet, Geschäfte mit Finanzinstrumenten der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie ggf. dem jeweiligen Ausführungsplatz, wie z. B. der Frankfurter Wertpapierbörse, zu melden. Dafür müssen Angaben über die Transaktionsdetails wie zum Beispiel das Volumen, der Kurs und der Abschlusszeitpunkt übermittelt werden. Darüber hinaus ist die Bank verpflichtet, in ihrer Meldung den Käufer bzw. Verkäufer sowie in die Anlageentscheidung involvierte Personen zu benennen. Natürliche Personen sind dabei mit Vornamen, Nachnamen, Geburtstag und einem von der Staatsangehörigkeit abhängigen Identifizierungscode anzugeben. Kunden, die keine natürlichen Personen sind, werden mit einer besonderen, von ihnen einzuholenden Identifizierungskennung (dem Legal Entity Identifier, „LEI“) gemeldet. Aufsichtsbehörden nutzen diese Informationen zur Untersuchung und Ermittlung von potenziellem Marktmissbrauch.

Die Kunden müssen der Bank alle gesetzlich notwendigen Angaben zu ihrer Identifizierung vor der Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zur Verfügung stellen. Anderenfalls ist die Bank berechtigt, die Ausführung abzulehnen. Insbesondere der LEI muss dabei regelmäßig bei der ausstellenden Stelle aktualisiert werden. Sofern eine Aktualisierung der LEI im LEI-Register nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt (der Status der LEI ist nicht „issued“), ist die Bank berechtigt, die Ausführung von Aufträgen abzulehnen.

13. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Europe AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Giroverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die Wertpapiere der Kunden verwahrt werden, teilt die Bank den Kunden auf der Wertpapierabrechnung mit. An den in- oder ausländischen Wertpapieren wird den Kunden je nach Verwahrung das Miteigentum oder Alleineigentum bzw. eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtstellung nach Maßgabe der Ziffern 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (vgl. Kapitel H) verschafft. Die Haftung der Bank im Zusammenhang mit der Verwahrung von Wertpapieren bestimmt sich nach Ziffer 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (vgl. Kapitel H). Weitere Einzelheiten kann der Kunde dem Kapitel B 14. „Informationen zum Schutz der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden“ entnehmen.

14. Informationen zum Schutz der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden

Sofern Kunden der Bank Geld in Form von Einlagen überlassen, erfolgt die Verbuchung auf Konten, die der Kunde bei der Bank führt. Im Hinblick auf Informationen zum Schutz der Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds wird auf Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (vgl. Kapitel G) verwiesen.

Sofern Kunden bei der Bank in einem Depot Wertpapiere verwahren lassen, werden diese in der Regel bei Zentralverwahrern (Wertpapiersammelbanken) verwahrt. Diese fungieren – insbesondere für börsengehandelte Wertpapiere – in ihrer jeweiligen Rechtsordnung vielfach als sogenannte Zentralverwahrer. Insofern werden insbesondere ausländische



Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

sche Wertpapiere regelmäßig im Ausland verwahrt, was die Rechte der Kunden in Bezug auf die Finanzinstrumente beeinflussen kann. Dies gilt vor allem für Wertpapiere, die Kunden im Ausland erworben haben, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (vgl. Kapitel H) gelten auch, wenn Kunden in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv bei der Bank einliefern oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lassen.

Sofern die Bank Wertpapiere ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, wird die Bank die Auswahl, Beauftragung und regelmäßige Überwachung des beauftragten Verwahrers mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vornehmen. Bei der Auswahl eines Verwahrers mit Sitz in einem Drittstaat wird die Bank darauf achten, dass dieser besonderen regulatorischen Vorschriften für die Verwahrung unterliegt und beaufsichtigt wird. Sofern in einem Drittstaat die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, wird die Bank Kundenfinanzinstrumente bei einem Dritten in diesem Drittstaat nur verwahren lassen, wenn die Verwahrung wegen der Art der betreffenden Finanzinstrumente oder der mit diesen verbundenen Wertpapierdienstleistungen nur bei diesem erfolgen kann. Insbesondere kann bei der Verwahrung in einem Drittstaat, in dem die getrennte Verwahrung von Kundenbeständen und Eigenbeständen der Bank nicht gewährleistet ist, die Gefahr bestehen, dass Finanzinstrumente der Kunden dem Zugriff von Vollstreckungsgläubigern der Bank oder des Dritten unterliegen.

Um die Rechte der Kunden an ihren Finanzinstrumenten, insbesondere Wertpapieren, zu schützen, hat die Bank eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

- Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung ermöglichen jederzeit eine Zuordnung der von der Bank gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente zu den einzelnen Kunden und grenzen sie von den Vermögenswerten der Bank ab.
- Die Bank gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritten ab, bei denen sie den Kunden gehörende Gelder und Finanzinstrumente verwahren lässt.
- Die Bank sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Finanzinstrumente von Kunden entweder durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten, von ihren Finanzinstrumenten und denjenigen des Dritten unterschieden werden können. Sollte nach der für den Dritten maßgeblichen Rechtsordnung eine von den Eigenbeständen der Bank oder des Dritten oder von anderen Kundenbeständen getrennte Verwahrung der Finanzinstrumente der Kunden nicht möglich sein, besteht insbesondere die Gefahr, dass sie ungeachtet der Rechtsstellung nach Maßgabe von Ziffer 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (vgl. Kapitel H) für die Bedienung anderer Geschäftsabwicklungen verwendet werden.
- Die Bank trifft organisatorische Vorkehrungen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden oder der damit verbundenen Rechte durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere lässt sich die Bank von anderen Verwahrern zusichern, dass diese Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Sicherungsrechte an den verwahrten Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus der Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung dieser Werte ergeben, und sie die Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn von dritter Seite Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Werte eingeleitet oder diese von anderen Eingriffen betroffen werden, und die Werte innerhalb der Grenzen des jeweiligen Staates entweder von dem Verwahrer selbst verwahrt werden oder er lediglich mit Zustimmung der Bank einen Dritten mit deren effektiver Verwahrung beauftragen oder die Werte in einen Drittstaat verbringen darf. Bei der Verwahrung in einem Land, das nicht dem

europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann es zudem sein, dass die Bank gezwungen ist, auch Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Sicherungsrechte zugunsten des Verwahrers zu akzeptieren, die nicht der Kundenbeziehung, der Art der zu verwahrenden Wertpapiere oder der Erbringung einer Dienstleistung für den Kunden entspringen. Dies ist der Fall, wenn das anzuwendende Recht des Drittstaats diese vorschreibt.

Sofern die Bank Finanzinstrumente ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, haftet die Bank schließlich für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des jeweiligen Verwahrers.

15. Ergänzende Informationen für Kunden mit Wohnsitz/Firmensitz in der Schweiz

15.1. Information zum Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Ähnlich dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) in Deutschland (siehe hierzu in diesem Kapitel unter Ziffer 2.) sieht auch das Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Schutzpflichten der Bank vor. Das vorgegebene Schutzniveau unter FIDLEG unterscheidet dabei die Kundenkategorien Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden. Als Kunden Postbank genießen die Kunden der Bank das höchste Schutzniveau und werden als Privatkunden nach WpHG und FIDLEG eingestuft. Ein Privatkunde kann auf Antrag oder durch Festlegung der Bank als professioneller Kunde nach WpHG und nach FIDLEG eingestuft werden. Es gelten jedoch besondere Anforderungen. Informationen zu den Voraussetzungen einer Einstufung als professioneller Kunde sowie zum dafür vorgesehenen Prozess erhält der Kunde auf Nachfrage.

Eine weitere Besonderheit des FIDLEG ist die Schweizer Ombudsstelle: Das FIDLEG sieht bei Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen Kunden und Finanzdienstleistern die Möglichkeit vor, ein Vermittlungsverfahren durch eine Ombudsstelle einzuleiten.

Bei Streitigkeiten mit der Bank über Sachverhalte, die den Anforderungen des FIDLEG unterliegen, besteht also für Kunden in der Schweiz zusätzlich die Möglichkeit eine Ombudsstelle in der Schweiz anzurufen. Dazu hat sich die Bank dem „Verein Ombudsstelle für Finanzdienstleister (OFD)“ angeschlossen:

Verein Ombudsstelle für Finanzdienstleister (OFD)
Bleicherweg 10
CH-8002 Zurich
E-Mail: ombudsmann@ofdl.ch
www.ofdl.ch (Internetportal des OFD)

Weitere Informationen dazu, wie Kunden der Bank Feedback geben oder sich beschweren können, sind abrufbar unter <https://www.postbank.de/kundenbeschwerde>. Nach den Regelungen des FIDLEG müssen sich Kundenberater ausländischer Finanzdienstleister in einem Beraterregister in der Schweiz registrieren. Um auch für Kunden mit Wohnsitz/Firmensitz in der Schweiz FIDLEG-relevante Finanzdienstleistungen erbringen

zu können, sind zahlreiche Kundenberater der Bank in einem Beraterregister in der Schweiz registriert. Falls Kunden zu einem Kundenberater im Zusammenhang mit FIDLEG-relevanten Finanzdienstleistungen direkten Kontakt aufnehmen (z. B. durch Anruf), der nicht registriert ist, wird dieser den Kunden an einen Kundenberater weiterleiten, der registriert ist.

15.2. Information zum Schweizer Bundesgesetz über die Kollektiven Kapitalanlagen (KAG)

Das Schweizer Bundesgesetz über die Kollektiven Kapitalanlagen (KAG) unterscheidet hinsichtlich der Kundenkategorien zwischen „Qualifizierten Anlegern“ und „Nicht-Qualifizierten Anlegern“. Für Zwecke des KAG werden Kunden als Nicht-Qualifizierte Anleger eingestuft, sofern nichts Abweichendes zwischen Kunde und Bank vereinbart ist. Die Einstufung als Qualifizierter Anleger oder Nicht-Qualifizierter Anleger nach KAG ist unabhängig von der Einstufung als Privatkunde nach WpHG und nach FIDLEG (siehe hierzu in diesem Kapitel unter Ziffer 2. und 15.1.).



Risikoklassen-Informationsblatt

1. Grundzüge der Risikoklassen-Systematik

Die Deutsche Bank AG (Privatkundenbank, einschließlich der „Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“) hat interne Risikoklassen für Finanzinstrumente festgelegt, die für Zwecke der Beratung von Finanzinstrumenten und im beratungsfreien Geschäft eingesetzt werden und auf einem durch die Deutsche Bank AG, im Folgenden: „Bank“, festgelegten internen Risikomaß basieren.

Die Risikoklassen-Systematik der Bank umfasst insgesamt 7 Risikoklassen. Das Risiko der Finanzinstrumente nimmt mit Anstieg der Risikoklassen (1 bis 7) zu, dabei stellt die Risikoklasse 1 keine risikolose Anlage dar. Ziel der Risikoklassen ist es, das Risiko unterschiedlicher Finanzinstrumente vergleichbar zu machen; z. B. weist ein der Risikoklasse 5 zugeordnetes Finanzinstrument ein höheres Verlustpotenzial als ein Finanzinstrument der Risikoklasse 4 auf.

2. Herleitung der Risikoklassen 1 bis 5 sowie der Risikoklassen 6 und 7

Risikoklassen 1 bis 5

Die Risikoklassen-Systematik soll dem Anleger Anhaltspunkte für die langfristige Risikonatur eines Finanzinstruments liefern. Hierfür wird der größte historische Kursrückgang als Risikomaß herangezogen. Dabei betrachtet man den Abstand vom Kurstiefststand zu dem Kurshöchststand innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums. Extreme (Markt-)Ereignisse können für den Kursverlauf eines Finanzinstruments gravierend sein. Da sie aber selten sind, würden sie die Aussage zur langfristigen Risikonatur eines Finanzinstruments verzerren. Die für die Aufstellung der Risikoklassen herangezogene Berechnung erfolgt daher über rollierende, d. h. jeweils um einen Tag versetzte 12-Monats-Zeiträume über den zugrunde gelegten Zeitraum. Im Anschluss wird ein Durchschnittswert ermittelt. Diese Risikokennzahl wird als historisch durchschnittliche Verlustpotenzial eines Finanzinstruments in einem 12-monatigen Zeitraum bezeichnet. Sie ist Grundlage für die Risikoklassen-Systematik der Bank bezogen auf Anlageprodukte.

Für die Einteilung der Risikoklassen werden Finanzinstrumente entsprechend ihrer Art zunächst in Produktgruppen (z. B. Rentenfonds, Geldmarktfonds) und anschließend in Produktuntergruppen (z. B. Rentenfonds mit Schwerpunkt auf Investment Grade Anleihen in EUR) zusammengefasst. Anschließend wird für eine repräsentative Anzahl gängiger Finanzinstrumente je Produktart, -gruppe und -untergruppe die Risikokennzahl für eine Vielzahl historischer 12-Monats-Zeiträume ermittelt. Daraus wird das typisierte durchschnittliche Verlustpotenzial über einen 12-Monats-Zeitraum abgeleitet.

Aus den Analyseergebnissen wurden 5 Bandbreiten für das historisch durchschnittliche Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum und damit für die ersten 5 Risikoklassen der Bank gebildet.

Es erfolgt keine gesonderte Berechnung des historisch durchschnittlichen Verlustpotenzials für jedes einzelne Finanzinstrument, das über die Bank erworben werden kann. Die einzelnen Finanzinstrumente werden ausschließlich entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Produktgruppe oder -untergruppe einer Risikoklasse zugeordnet. Daher ist das aus der Zuordnung zu einer Risikoklasse ablesbare historisch durchschnittliche Verlustpotenzial typisiert.

Ein Beispiel: Finanzinstrumente mit der Risikoklasse 4 weisen, basierend auf der oben beschriebenen typisierten Betrachtung, in einem 12-Monats-Zeitraum ein historisch durchschnittliches Verlustpotenzial zwischen 10 % und 25 % auf.

Das historisch durchschnittliche Verlustpotenzial auf 12 Monate gibt dem Anleger einen Hinweis, in welchem Verlust- und damit Risikobereich ein Finanzinstrument typischerweise klassifiziert wird.

Da es sich um eine typisierte historische Durchschnittsbetrachtung handelt, können in einzelnen oder mehreren 12-Monats-Zeiträumen oder zu einzelnen Zeitpunkten während der Anlagezeit auch deutlich höhere Verluste entstehen oder in der Vergangenheit entstanden sein.

Das historisch durchschnittliche Verlustpotenzial beruht auf Daten der Vergangenheit. Daten der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für das künftige Verlustpotenzial eines konkreten Finanzinstruments, einer Produktgruppe oder -untergruppe.

Risikoklassen 6 und 7

Besonders riskante Instrumente wie z. B. Hebelprodukte lassen sich nicht auf Grundlage des historischen Verlustpotenzials einer Risikoklasse zuordnen. Diese werden deshalb in die Risikoklassen 6 (erhöhtes Kapitalverlustrisiko) und 7 (Verlustpotenzial größer als das eingesetzte Kapital/ die gestellte Sicherheit) eingestuft. Die Zuordnung der Finanzinstrumente erfolgt basierend auf ihren Produkteigenschaften und Auszahlungsprofilen.

3. Verhältnis zu anderen Risikokennzahlen

Die Produktemittenten, -hersteller bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaften veröffentlichen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung) für bestimmte Finanzinstrumente, wie beispielsweise Zertifikate, strukturierte Anleihen, bestimmte Derivate sowie für Investmentfonds eine Risikokennzahl, den Gesamtrisikoindikator (Summary Risk Indicator, nachfolgend als „SRI“ bezeichnet).

Der SRI umfasst 7 Risikoklassen, dabei drückt 1 das niedrigste und 7 das höchste Risiko aus. Der SRI kann sich im Zeitablauf dynamisch in Abhängigkeit von der Risikosituation sowie aufgrund zwischenzeitlicher Phasen erhöhter und geringerer Wertschwankungen (Volatilität) ändern. In diesen Fällen berücksichtigt die Bank den Gesamtrisikoindikator (SRI) bei der Risikoklassenzuordnung der Finanzinstrumente. Da die langfristige Risikonatur eines Produkts nicht durch den SRI allein bestimmt werden kann, ist die bankeigene Risikoklassen-Systematik stets Ausgangspunkt der Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse. Der jeweils aktuell veröffentlichte SRI eines Finanzinstruments kann aber dazu führen, dass das Finanzinstrument einer höheren Risikoklasse zugeordnet wird. Damit sollen bestehende Produktrisiken auf kurze, mittlere und langfristige Sicht berücksichtigt werden. Dies kann dazu führen, dass ein Finanzinstrument im Zeitverlauf seine Risikoklasse verändert und einer höheren Risikoklasse (aber danach ggf. auch wieder einer niedrigeren Risikoklasse) zugeordnet wird.

Für bestimmte Finanzinstrumente sieht die PRIIPs-Verordnung einen fest definierten, von Wertschwankungen (Volatilität) unabhängigen SRI vor. Dies betrifft u. a. (1) Finanzinstrumente, bei denen Anleger mehr als den Anlagebetrag verlieren können, (2) Finanzinstrumente, deren Preise nicht mindestens monatlich festgesetzt werden oder die keine geeignete Benchmark / Stellvertreter haben. In diesen Fällen wird die Bank möglicherweise ausschließlich ihre eigene Risikoklassenzuordnung zur Anwendung bringen und weitere Faktoren, nicht aber zwingend den von Wertschwankungen (Volatilität) unabhängigen SRI als risikoerhöhend berücksichtigen.

4. Wichtige Hinweise

Bitte folgende wichtige Hinweise beachten, die die Risikoklassen-Systematik der Bank weiter erläutern:

Aussagekraft der Risikoklassen-Systematik

Die Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse auf Basis des historisch durchschnittlichen Verlustpotenzials

- kann **keine Aussage** darüber treffen, welches Verlustpotenzial ein Finanzinstrument in der Zukunft tatsächlich haben wird,
- beinhaltet die Möglichkeit, dass **Verluste in einem Finanzinstrument in jedem zukünftigen 12-Monats-Zeitraum, aber auch zu einzelnen Zeitpunkten während der Anlagezeit auch deutlich über dem angegebenen historisch durchschnittlichen Verlustpotenzial liegen können**; dies kann auch den **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals bedeuten, und zwar selbst dann, wenn das Finanzinstrument der niedrigsten Risikoklasse zugeordnet wurde,
- **trifft somit eine rein indikative Aussage über das historisch durchschnittliche Verlustpotenzial eines einzelnen Finanzinstruments in einem 12-Monats-Zeitraum, basierend auf einer typisierten Betrachtung.**

Keine Berücksichtigung etwaiger Kreditfinanzierung

Die Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse berücksichtigt nicht die persönliche Situation des Kunden, also etwa die Frage, ob dieser seine Käufe in Finanzinstrumenten kreditfinanziert und daher einen Kredit tilgen und Darlehenszinsen zahlen muss, selbst wenn das



Risikoklassen-Informationsblatt

4. Wichtige Hinweise (Fortsetzung)

Finanzinstrument an Wert verliert, keine Auszahlungen tätigt und ggf. ein Totalverlust entsteht.

Gewählte Währungsperspektive

Die Risikoklassen-Systematik stellt auf die Perspektive eines Anlegers mit EUR als Heimatwährung ab und nicht auf eine ggf. abweichende persönliche Kundensituation oder -währung. Somit erfolgt die Beratung bei der Bank insoweit ausschließlich auf Eurobasis, auch wenn das Finanzinstrument in einer anderen Währung denominated.

Zusatzinformationen zu Risiken

Dieses Informationsblatt

- **enthält keine** ausführlichen Beschreibungen zur Funktionsweise und zu allen relevanten Risiken, die die aufgeführten Produktgruppen bzw. -untergruppen und das jeweilige konkrete Finanzinstrument ausmachen,
- **ersetzt nicht** eine Aufklärung über die Funktionsweise und die Risiken eines Finanzinstruments und ist nicht dazu gedacht, die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um ein Finanzinstrument und die mit ihm verbundenen Risiken zu verstehen.

Keine Berücksichtigung von Kosten

Beim Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten fallen Gebühren, Transaktionskosten, Provisionen und Steuern an. Diese wirken sich negativ auf die Nettowertentwicklung aus.

5. Zuordnung der Produktgruppen in die Risikoklassen-Systematik der Bank (schematische Darstellung)

Risikoklasse 1	Risikoklasse 2	Risikoklasse 3	Risikoklasse 4	Risikoklasse 5	Risikoklasse 6	Risikoklasse 7
Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von 0 % bis 0,1 % (rein indikativ)	Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 5 % (rein indikativ)	Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 10 % (rein indikativ)	Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 25 % (rein indikativ)	Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 50 % (rein indikativ)	Erhöhtes Kapitalverlustrisiko	Verlustpotenzial > eingesetztes Kapital / gestellte Sicherheit
Anleihen / Rentenfonds inkl. physischer Renten-ETFs / Geldmarktfonds						
			Aktien / Aktienfonds inkl. physischer Aktien-ETFs			
	Mischfonds					
	Offene Immobilienfonds					
	Offene Infrastrukturfonds					
	Offene ELTIFs					
	Strukturierte Fonds (Basiswerte der Gruppe I) ¹					
	Strukturierte Finanzinstrumente (Basiswerte der Gruppe I) ¹					
	Finanzinstrumente mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe I) ¹					
	Finanzinstrumente mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe II) ²					
		Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen				
		Offene sonstige AIFs				
					Derivate	

Rückfragen zu der Risikoklassen-Systematik beantworten gerne die Berater*innen der Bank.

Die Aufstellung der Arten von Finanzinstrumenten und deren Einstufung in Risikoklassen sind nicht abschließend. Es handelt sich lediglich um Beispielnennungen aus Produktgruppen und Produktuntergruppen, um den Kunden die Orientierung zu erleichtern. In jeder Risikoklasse kann es weitere Produktarten und Produktuntergruppen geben. Diese sind in ihrem Risikopotenzial dann denen, die in dieser Darstellung in einer Risikoklasse erfasst sind, ähnlich.

Die Bank nutzt diese Darstellung, um

- die Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden zu erfassen,
- einen Überblick über die Zuordnung von Finanzinstrumenten hinsichtlich ihres relativen Risikos zueinander zu geben,
- es Kunden zu ermöglichen, die maximale Risikoklasse für ein Finanzinstrument bzw. für eine Produktgruppe für die Beratung festzulegen.

Die Darstellung einzelner Finanzinstrumente in den Risikoklassen erfolgt entsprechend ihrer Minimumrisikoklasse. Die Bank kann ein Finanzinstrument jedoch im Einzelfall oder generell für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft auch einer höheren Risikoklasse zuordnen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Bank den SRI risikoerhöhend berücksichtigt.

¹ Basiswerte der Gruppe I: Aktien/-indizes, Anleihen/-indizes, Zinssätze/Zinsstrukturkurven, Edelmetalle (z. B. Gold, Silber, Platin), Investmentanteile, Währungen, Strategie-Indizes, Kombinationen aus Basiswerten der Gruppe I.

² Basiswerte der Gruppe II: Umfasst alle Basiswerte, die nicht der Gruppe I zugeordnet sind. Diese Basiswerte sind möglicherweise komplex und daher schwer verständlich, dazu zählen insbesondere: Agrargüter (z. B. Mais, Weizen), Energie (z. B. Öl, Gas), Industriemetalle (z. B. Aluminium, Kupfer), Kryptowährungen (z. B. Bitcoin, Ethereum), Kombinationen aus Basiswerten der Gruppe II.



Risikoklassen-Informationsblatt

6. Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen sollen helfen, die genannten Produktgruppen bzw. Produktuntergruppen besser gegeneinander abgrenzen zu können. Sie bieten außerdem Anhaltspunkte für Faktoren, die dazu führen können, dass ein Finanzinstrument in eine höhere Risikoklasse eingestuft wird.

Produktspektrum im Überblick

Das Risikoklassen-Informationsblatt legt folgende **wesentliche Arten von Finanzinstrumenten** zugrunde:

— Anleihen

Anleihen, oft auch Renten oder verzinsliche Wertpapiere genannt, sind Schuldverschreibungen, die mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet sind, die auch auf null fallen kann, und eine vorgegebene Laufzeit (wobei Kündigungsrechte des Emittenten bestehen können) und Tilgungsform haben. Der Käufer einer Schuldverschreibung besitzt eine Geldforderung gegenüber dem Emittenten.

— Aktien

Mit dem Kauf einer **Aktie** wird der Anleger ein Aktionär und erhält Anteile an der Aktiengesellschaft. Die Aktie gewährt dem Aktionär die gesetzlich und vertraglich festgelegten Rechte. Dazu gehören z. B. der Anspruch auf einen Gewinnanteil (Dividende) und ein Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung sowie Auskunfts- und in der Regel Stimmrechte auf der Hauptversammlung. Es können auch Hinterlegungsscheine bzw. Zertifikate, die Aktien vertreten, (z. B. ADR – American Depositary Receipts, EDR – European Depositary Receipts und GDR – Global Depositary Receipts) begeben werden. Diese behandelt die Bank im Rahmen der Risikoklassenzuordnung wie Aktien, auch wenn insbesondere die Ausübung von Stimmrechten in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, in diesen Finanzinstrumenten üblicherweise nicht verbrieft sind und diese keine Rechte gegen die Aktiengesellschaft, deren Aktien hinterlegt wurden, verbrieft werden.

— Offene Investmentfonds

In einem **offenen Investmentfonds** werden die Gelder vieler Anleger gebündelt. Das Geld wird nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung in verschiedenen Vermögenswerten angelegt. Dabei gibt es unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Anlagestrategie, z. B. einen Schwerpunkt in der Zusammensetzung (z. B. Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds, Mischfonds oder Indexfonds) oder einen geografischen Anlageschwerpunkt (z. B. Emerging Markets, Europa, Deutschland, USA). Offene Investmentfonds sehen regelmäßige Ausgabe- und Rücknahmetermine vor. Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen können jedoch in besonderen Fällen beschränkt oder ausgesetzt werden. Eine besondere Form von Investmentfonds sind **Exchange Traded Funds (ETFs)**, die an mindestens einer Börse gehandelt werden können. Passive ETFs verfolgen das Ziel, einen bestimmten Index nachzubilden. Bei der sogenannten **physischen Replikation** kauft der Fonds in der Regel alle im abzubildenden Index enthaltenen Wertpapiere in identischer Form nach Art und Gewicht. Bei einer **synthetischen Replikation** werden Swaps zur Abbildung der Wertentwicklung des Index eingesetzt. Aktiv gemanagte ETFs bilden keinen Index nach. Die Zusammensetzung des Fondsportfolios wird vielmehr aktiv durch das Fondsmanagement gesteuert mit dem Ziel, eine bestimmte Anlagestrategie umzusetzen oder eine Referenzgröße zu übertreffen.

— Offene Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds legen das Fondsvermögen in Immobilien und Grundstücke sowie zum Teil in liquide Finanzanlagen an. Für die Rückgabe der Anteile an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Anleger müssen Anteile an offenen Immobilienfonds mindestens 24 Monate halten und Rückgaben müssen mit einer Frist von 12 Monaten angekündigt werden. Die Rückgabeerklärung ist unwiderruflich und kann schon während der Mindesthaltfrist abgegeben werden. Sofern eine solche unwiderrufliche Rückgabeerklärung abgegeben wurde, können die Anteile nicht mehr auf anderem Wege übertragen oder veräußert werden. Ergänzend können zudem weitere Beschränkungen der Ausgabe und Rücknahmen von Fondsanteilen in besonderen Situationen zum Tragen kommen.

— Offene Infrastrukturfonds

Offene Infrastrukturfonds legen das Fondsvermögen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften an. Dies sind Gesellschaften, die gemäß Gesellschaftsvertrag/Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften, oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben. Zudem können diese in Immobilien und Grundstücke investieren. Für die Rückgabe der Anteile an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Offene Infrastrukturfonds dürfen nicht mehr als zwei Rückgabetermine im Jahr vorsehen. Anleger müssen Anteile an offenen Infrastrukturfonds mindestens 24 Monate halten und Rückgaben müssen mit einer Frist von 12 Monaten angekündigt werden. Die Rückgabeerklärung ist unwiderruflich und kann schon während der Mindesthaltfrist abgegeben werden. Sofern eine solche unwiderrufliche Rückgabeerklärung abgegeben wurde, können die Anteile nicht mehr auf anderem Wege übertragen oder veräußert werden. Ergänzend können zudem weitere Beschränkungen der Ausgabe und Rücknahmen von Fondsanteilen in besonderen Situationen zum Tragen kommen.

— Offene europäische langfristige Investmentfonds (ELTIFs)

Offene europäische langfristige Investmentfonds (European Long-Term Investment Funds (ELTIFs)) legen das Fondsvermögen überwiegend in Privatmarktanlagen (Kapitalanlagen, die nicht über reguläre Börsen öffentlich investierbar oder handelbar sind) an, z. B. im Bereich Beteiligungen an Unternehmen (Eigenkapital / Private Equity), Fremdkapitalinstrumente einschließlich Forderungen (Private Debt), Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an Sachwerten (z. B. Immobilien und Infrastruktur) oder Fondsanteilen. Offene ELTIFs können auch in klassische Finanzanlagen investieren, wie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben.

Offene ELTIFs haben typischerweise Rückgabefristen für die Rückgabe ihrer Anteile, die sich je nach Fonds unterscheiden können. Daneben können offene ELTIFs auch eine Mindesthaltfrist (insbesondere während der Anlaufphase) vorsehen. Wenn Rückgabefristen gelten, ist eine Rückgabeerklärung unwiderruflich. Sie kann möglicherweise schon während der Mindesthaltfrist (falls vorgesehen) abgegeben werden. Sofern eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung abgegeben wurde, können die Fondsanteile nicht mehr auf anderem Wege übertragen oder veräußert werden. Offene ELTIFs können über weitere Liquiditätsmanagementtools verfügen. Die Anlagebedingungen können z. B. vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen an einem Rückgabetermin beschränkt werden kann. Es können zudem zusätzliche Gebühren bei Ausgabe oder Rücknahme der Anteile anfallen, die der ELTIF erhebt.

— Zertifikate/strukturierte Anleihen

Zertifikate und strukturierte Anleihen sind Schuldverschreibungen. Sie verbriefen das Recht auf Zahlung eines Einlösungsbetrags bzw. eines Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung von Vermögensgegenständen, z. B. Wertpapieren, wobei der Einlösungsbetrag auch null betragen und zu liefernde Vermögensgegenstände wertlos werden können. Am Markt ist eine Vielzahl unterschiedlicher Zertifikate und strukturierter Anleihen zu finden, die jeweils unterschiedliche Chancen, Risiken, Auszahlungsprofile und Bezugswerte aufweisen.

Der Preis eines Zertifikats oder einer strukturierten Anleihe hängt wesentlich von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts und der gewählten Struktur ab. Der Basiswert kann dabei eine Aktie, ein Zinssatz oder eine Zinsstrukturkurve, ein Index, Rohstoffe, Währungen, Investmentfonds oder eine Kombination von mehreren Basiswerten sein. Außerdem gibt es durch eine Vielzahl von Ausgestaltungsmerkmalen unterschiedlichste Strukturen/Auszahlungsprofile.

— Offene sonstige alternative Investmentfonds (AIFs)

Offene sonstige alternative Investmentfonds (AIFs) (ausgenommen sind offene Immobilienfonds und offene Infrastrukturfonds nach KAGB) legen das Fondsvermögen überwiegend in Privatmarktanlagen (Kapitalanlagen, die nicht über regulären Börsen öffentlich investierbar oder handelbar sind) an, z. B. im Bereich Beteiligungen an Unternehmen (Eigenkapital / Private Equity), Fremdkapitalinstrumente einschließlich Forderungen (Private Debt), Eigen- oder Fremdkapital-



Risikoklassen-Informationsblatt

6. Erläuterungen (Fortsetzung)

beteiligungen an Sachwerten (z.B. Immobilien und Infrastruktur) oder Fondsanteilen. Offene sonstige AIFs können auch in klassische Finanzanlagen investieren, wie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben.

Offene sonstige AIFs haben typischerweise Rückgabefristen für die Rückgabe ihrer Anteile, die sich je nach Fonds unterscheiden können. Daneben können offene sonstige AIFs auch eine Mindesthaltefrist (insbesondere während der Anlaufphase) vorsehen.

Wenn Rückgabefristen gelten, ist eine Rückgabeerklärung unwiderruflich. Sie kann möglicherweise schon während der Mindesthaltefrist (falls vorgesehen) abgegeben werden. Sofern eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung abgegeben wurde, können die Fondsanteile nicht

mehr auf anderem Wege übertragen oder veräußert werden. Offene sonstige AIFs können über weitere Liquiditätsmanagementtools verfügen. Die Anlagebedingungen können z. B. vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen an einem Rückgabetermin beschränkt werden kann. Es können zudem zusätzliche Gebühren bei Ausgabe oder Rücknahme der Anteile anfallen, die der AIF erhebt.

Offene sonstige AIFs richten sich zum Teil nur an semi-professionelle oder professionelle Anleger im Sinne des KAGB und stehen daher ggf. nicht allen Anlegern offen.

Bitte beachten: Weitergehende Informationen zu den zuvor aufgeführten Arten von Finanzinstrumenten, insbesondere der Chancen und Risiken, befinden sich in den jeweiligen Abschnitten „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“.

Anleihen/Rentenfonds inkl. physische Renten-ETFs/Geldmarktfonds

Basierend auf der Risikoklassen-Systematik der Bank ergeben sich drei Faktoren, die wesentlichen Einfluss auf die Einstufung dieser Finanzinstrumente in eine Risikoklasse haben.

- **Bonität des Emittenten** – die Bonität beschreibt die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit eines Emittenten und gilt als Maßstab für die Sicherheit einer Anleihe.
Die Ratingagenturen (wie z. B. Standard & Poor's oder Moody's) unterscheiden dabei zwischen Anleihen mit Investment Grade und Anleihen mit Non-Investment Grade.
Investment Grade Anleihen verfügen über Ratings von Standard & Poor's im Bereich zwischen AAA und BBB- (auf einer Skala von AAA bis D, wobei AAA das beste und D das schlechteste Rating darstellt) oder von Moody's im Bereich zwischen Aaa und Baa3 (auf einer Skala von Aaa bis C, wobei Aaa das beste und C das schlechteste Rating darstellt). Die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent alle Zins- und Rückzahlungen nicht rechtzeitig und nicht im vollen Umfang erfüllen kann, wird als vergleichsweise eher niedrig eingeschätzt, wobei diese Wahrscheinlichkeit innerhalb der Investment Grade Anleihen mit fallendem Rating steigt und ein Ausfall nie ausgeschlossen werden kann.
Non-Investment Grade Anleihen haben Ratings von Standard & Poor's im Bereich BB+ bis D (oder Ba1 bis non rated bei Moody's). Eine Ausfallwahrscheinlichkeit von Zins- und/oder Rückzahlungen ist bei Anleihen in dieser Bonitätsgruppe deutlich höher als bei Anleihen von Emittenten mit Investment Grade oder es ist ein Zeitverzug oder Ausfall von Zahlungsverpflichtungen bereits eingetreten.
- **Zinsänderungsrisiko** – der Käufer einer Anleihe ist dem Risiko von Kursverlusten ausgesetzt, wenn der Marktzins steigt. Das Zinsänderungsrisiko erhöht sich u. a. durch längere Laufzeiten von Anleihen.
- **Vom EUR abweichende Währungen / Fremdwährungs-/Wechselkursrisiko** – notiert das Finanzinstrument in einer anderen Währung als EUR, entsteht ein Fremdwährungsrisiko, da sich der Wechselkurs des EUR im Verhältnis zur Währung, in der das Finanzinstrument notiert, zum Nachteil des Anlegers entwickeln kann und die Risikoklassen-Systematik eine Eurowährungsbasis zugrunde legt.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Anleihen/Rentenfonds inkl. physischer Renten-ETFs/Geldmarktfonds in die Risikoklassen:

- | | |
|-----------------------------|---|
| Risiko-
klasse 1 | <p>Geldmarktfonds in EUR</p> <p>Geldmarktfonds sind offene Investmentfonds, die beispielsweise in Anleihen oder auch Termingelder mit einer Restlaufzeit bis zu 12 Monaten investieren. In der Risikoklasse 1 finden sich Geldmarktfonds, die überwiegend in EUR-notierte Anleihen und/oder Geldmarkttitel investieren und ihre Anteile in EUR ausgeben. Außerdem können auch Geldmarktfonds in der Risikoklasse 1 sein, die in Anleihen investieren, die in einer Fremdwährung notieren, sofern das Währungsrisiko abgesichert wird und die Fondsanteile auf EUR lauten (sogenannte „EUR-hedged“-Anteilsklassen).</p> |
| Risiko-
klasse 2 | <p>EUR-Anleihen mit Investment Grade und einer Restlaufzeit < 7 Jahre</p> <p>EUR-Anleihen mit Investment Grade sind Anleihen mit einem Rating zwischen AAA und BBB-, die in der Währung EUR notiert sind. In der Risikoklasse 2 finden sich die Anleihen, die eine Restlaufzeit von weniger als 7 Jahren haben.</p> <p>– Rentenfonds/physische Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf Investment Grade Anleihen in EUR</p> <p>Rentenfonds/physische Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf Anleihen mit Investment Grade in EUR sind offene Investmentfonds, die ihren Anlageschwerpunkt in Anleihen mit Investment Grade haben bzw. in Indizes, die Anleihen mit Investment Grade Rating abbilden. In der Risikoklasse 2 finden sich Rentenfonds, die überwiegend in EUR-notierte Anleihen investieren und ihre Anteile in EUR ausgeben. Außerdem können auch Rentenfonds in der Risikoklasse 2 sein, die grundsätzlich in Anleihen investiert sind, die in einer Fremdwährung notieren, sofern das Währungsrisiko abgesichert wird und die Investmentfondsanteile auf EUR lauten (sogenannte „EUR-hedged“-Anteilsklassen).</p> |
| Risiko-
klasse 3 | <p>EUR-Anleihen mit Investment Grade und einer Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahre</p> <p>EUR-Anleihen mit Investment Grade sind Anleihen mit einem Rating zwischen AAA und BBB-, die in der Währung EUR notiert sind. In der Risikoklasse 3 finden sich die Anleihen, die eine Restlaufzeit zwischen 7 und 15 Jahren haben.</p> <p>– International gestreute Rentenfonds/physische Renten-ETFs überwiegend mit Investment Grade Anleihen</p> <p>International gestreute Rentenfonds/physische Renten-ETFs überwiegend mit Anleihen mit Investment Grade sind offene Investmentfonds, die überwiegend in Anleihen mit Investment Grade Rating, aber auch in Anleihen mit einem schlechteren Rating investieren können. Sie können außerdem in Anleihen in unterschiedlichen Währungen investieren. International gestreute physische Renten-ETFs bilden Indizes nach, die global gestreute Anleihen mit überwiegend Investment Grade Rating enthalten, aber auch Anleihen mit einem schlechteren Rating enthalten können. Die Investmentfondsanteile können in EUR oder Fremdwährung gegeben sein.</p> |
| Risiko-
klasse 4 | <p>EUR-Anleihen mit Investment Grade und einer Restlaufzeit > 15 Jahre</p> <p>EUR-Anleihen mit Investment Grade sind Anleihen mit einem Rating zwischen AAA und BBB-, die in der Währung EUR notiert sind. In der Risikoklasse 4 finden sich die Anleihen, die eine Restlaufzeit > 15 Jahre haben.</p> <p>– Investment Grade Anleihen in einer Fremdwährung</p> <p>Anleihen mit Investment Grade sind Anleihen mit einem Rating zwischen AAA und BBB-. In der Risikoklasse 4 finden sich alle Anleihen, die – unabhängig von ihrer Restlaufzeit – in einer Fremdwährung notiert sind.</p> <p>– Spekulative Anleihen (Non-Investment Grade)</p> <p>Spekulative Anleihen sind Anleihen mit einem Rating von BB+ bis BB-. Sie zählen zu den Non-Investment Grade Anleihen. Die Anleihen können sowohl in EUR als auch in einer Fremdwährung notieren.</p> <p>– Rentenfonds/physischen Renten-ETFs in einer Fremdwährung</p> <p>Rentenfonds/physische Renten-ETFs in einer Fremdwährung sind offene Investmentfonds, die ihren Anlageschwerpunkt in Anleihen oder</p> |

Risikoklassen-Informationsblatt

Anleihen/Rentenfonds inkl. physische Renten-ETFs/Geldmarktfonds (Fortsetzung)

Indizes haben sowie ihre Anteile in einer Fremdwährung ausgeben. Weiterhin werden dieser Gruppe Rentenfonds/physische Renten-ETFs zugeordnet, die überwiegend in Anleihen investieren, die nicht auf EUR lauten und deren Investmentfondsanteile ebenfalls nicht auf EUR lauten oder jedenfalls nicht gegen EUR abgesichert sind.

— Rentenfonds/physische Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf spekulative bis sehr spekulative Anleihen (Non-Investment Grade)

Rentenfonds/physische Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf spekulativen bis sehr spekulativen Anleihen sind offene Investmentfonds, die ihren Anlageschwerpunkt in Anleihen mit Non-Investment Grade haben, d. h., sie investieren in Anleihen mit einem Rating schlechter als BBB- bzw. in Indizes, die Non-Investment Grade Anleihen abbilden. Diese Investmentfonds können in Anleihen investieren, die in EUR oder einer Fremdwährung notieren, und können ihre Fondsanteile in EUR oder Fremdwährung ausgeben.

Geldmarktfonds in einer Fremdwährung

Rentenfonds, physische Renten-ETFs oder Geldmarktfonds in einer Fremdwährung sind offene Investmentfonds, deren Anleihen-Portfolio und Termingelder überwiegend in einer einzigen Fremdwährung (andere Währung als EUR) investiert sind oder die ihre Anteile in der entsprechenden Fremdwährung ausgeben oder nicht gegen EUR abgesichert sind.

Risiko-
klasse 5

— Sehr spekulative bis hochspekulative Anleihen niedrigster Qualität (Non-Investment Grade)

Sehr spekulative Anleihen bis hochspekulative Anleihen niedrigster Qualität sind Anleihen mit einem Rating von B+ oder schlechter und zählen zu den Non-Investment Grade Anleihen. In der Risikoklasse 5 finden sich alle Anleihen mit einem entsprechenden Rating, unabhängig von ihrer Restlaufzeit und der Währung, in der sie notiert sind.

Aktien/Aktienfonds inkl. physischer ETFs

Eine Investition in Einzelaktien ist unabhängig von ihrem Herkunftsland, ihrer Währung oder Marktkapitalisierung mit einem vergleichsweise hohen Risiko verbunden.

Ein risikoreduzierender Faktor bei einer Aktienanlage kann ein diversifiziertes Investment, beispielsweise über einen offenen Investmentfonds bzw. ETFs, sein. Hierbei kann es aber auch Anlageschwerpunkte wie z. B. Aktien aus Emerging Markets oder Rohstoffaktien geben, die den risikoreduzierenden Faktor der Diversifikation wieder aufheben.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Aktien/Aktienfonds inkl. physischer ETFs in die Risikoklassen:

Risiko-
klasse 4

— Aktienfonds/Aktien-ETFs

Aktienfonds bzw. Aktien-ETFs sind offene Investmentfonds, die in breit gestreute globale oder europäische Aktien bzw. Aktienindizes investieren. Die Investmentfonds können ihre Anteile in EUR oder Fremdwährung ausgeben.

Risiko-
klasse 5

— Einzelaktien

— Aktienfonds/Aktien-ETFs in Emerging Markets-/Indizes

Aktienfonds in Emerging Markets sind offene Investmentfonds, die vor allem in Aktien bzw. Aktienindizes der sogenannten Schwellenländer investieren. Dazu zählen Staaten wie China und Indien, ebenso beispielsweise zentral- und osteuropäische Länder wie Rumänien oder Bulgarien. Die Investmentfonds investieren meist breit gestreut in Unternehmen dieser Länder oder in Unternehmen, die in einer besonderen Geschäftsbeziehung zu diesen Ländern stehen. Sie können ihre Anteile in EUR oder Fremdwährung ausgeben.

In der Risikoklasse 5 finden sich zudem Einzelaktien, also Aktien, in die Anleger direkt und nicht z. B. über einen Investmentfonds oder ein Zertifikat investieren.

— Rohstoffaktienfonds

Rohstoffaktienfonds sind offene Investmentfonds, die in Aktien von Unternehmen investieren, die sich primär mit der Suche und Entdeckung von Rohstoffquellen, mit dem Abbau und der Produktion von Rohstoffen beschäftigen. Sie können ihre Anteile in EUR oder Fremdwährung ausgeben.

Mischfonds

Als **Mischfonds** bezeichnet man offene Investmentfonds, die in verschiedene Anlageklassen investieren dürfen; typischerweise in Aktien, Anleihen oder Geldmarkttitel, aber auch in sonstige Anlagen wie beispielsweise Rohstoffe oder Währungen. Durch die große Bandbreite möglicher Vermögensgegenstände und Anlageregionen kann fast jedes gewünschte Chance-Risiko-Verhältnis abgebildet werden.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Mischfonds in die Risikoklassen:

Risiko-
klasse 2

— **Eher defensiv ausgerichtete Mischfonds**, die einen größeren Wert auf den Erhalt des investierten Fondsvermögens legen und daher eine geringere Renditechance aufweisen bzw. auch ein (im Vergleich zu Mischfonds mit einem mittleren Chance-Risiko-Profil) geringeres Risiko mit sich bringen. Grundsätzlich können Mischfonds in alle Arten von Vermögensgegenständen (also z. B. auch Aktien und Rohstoffe) investieren.

Risiko-
klasse 3

— Bei **Mischfonds mit einem mittleren Chance-Risiko-Profil** werden Renditechancen verfolgt, jedoch weisen diese ein (im Vergleich zu eher defensiv ausgerichteten Mischfonds) gesteigertes Risiko auf. Grundsätzlich können Mischfonds in alle Arten von Vermögensgegenständen (also z. B. auch Aktien und Rohstoffe) investieren.

Risiko-
klasse 4

— **Offensiv ausgerichtete Mischfonds**, bei denen das Verfolgen von Renditechancen im Vordergrund steht, die aber Diversifikationsmöglichkeiten nutzen können, um bei Bedarf in risikoärmere Vermögenswerte zu investieren. Offensiv ausgerichtete Mischfonds weisen im Vergleich zu Mischfonds mit mittlerem Chance-Risiko-Profil ein höheres Risikopotenzial auf, das dem von Aktienfonds ähnlich ist. Grundsätzlich können Mischfonds in alle Arten von Vermögensgegenständen (also z. B. auch Aktien und Rohstoffe) investieren.

Offene Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds legen das Fondsvermögen überwiegend in Immobilien an. Offene Immobilienfonds haben gesetzlich geregelte Rückgabe- und Mindesthaltefristen. Eine Rückgabeerklärung ist unwiderruflich.

Bei offenen Immobilienfonds wird das Chance-Risiko-Profil insbesondere von der jeweiligen Investitionsstrategie, dem Standort, der Entwicklungsphase der Immobilienanlagen, der Währung sowie der Diversifikation beeinflusst. So können errichtete und vermietete Immobilien in guten und sehr guten Lagen i. d. R. planbarere und stetigere Erträge liefern und entsprechend investierende Fonds haben somit ein eher niedrigeres Chance-Risiko-Profil. Während Immobilieninvestitionen in der Entwicklungs-/Planungsphase i. d. R. mit einem höheren Chance-Risiko-Profil verbunden sind. Weiterhin hat die Breite der Diversifikation (Assetklassen, Länderallokationen, Anzahl der Immobilien) Einfluss auf das Chance-Risiko-Profil. Eine geringere Diversifizierung auch in Kombination mit beispielsweise einer offensiveren Investitionsstrategie kann sich risikoerhöhend auswirken.

Bei einer Anlage in **offenen Immobilienfonds** kann es sich zudem risikoerhöhend auswirken, wenn die Fondsanteile oder die Basiswährung des Fonds nicht auf EUR lauten. Der Wechselkurs der jeweiligen Fremdwährung zum EUR kann sich für den Anleger nachteilig entwickeln und damit zu Verlusten im Anteilswert oder zu geringeren Ausschüttungen führen.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von offenen Immobilienfonds in die Risikoklassen:

Risiko-
klasse 2

— Offene Immobilienfonds in EUR mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie

Offene Immobilienfonds in EUR mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie investieren überwiegend in fertiggestellte und vermietete Immobilien in überwiegend guten und sehr guten Lagen und zielen auf regelmäßig positive Jahresrenditen (i. V. w. basierend auf

Risikoklassen-Informationsblatt

Offene Immobilienfonds (Fortsetzung)

Vermietungs-/Verpachtungserträgen) mit stabilen jährlichen Ausschüttungen bei möglichst geringen Wertschwankungen ab.

Dabei wird eine breite Diversifizierung in Assetklassen, in Länderallokationen etablierter Immobilien-Investmentmärkte sowie der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung eines sehr breiten Immobilienportfolios angestrebt.

Offene Immobilienfonds in EUR sind offene Investmentfonds, die überwiegend in Immobilien in der Eurozone investieren oder nicht mehr als 30 % des Fondsvermögens (ungesichert) in einer anderen Währung als EUR anlegen dürfen.

Risiko- klasse 3 — Offene Immobilienfonds in EUR mit einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil

Offene Immobilienfonds in EUR mit einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil investieren überwiegend in Immobilien in guten bis sehr guten Lagen und zielen auf regelmäßig positive Jahresrenditen (i.W. basierend auf Vermietungs-/Verpachtungserträgen) mit stabilen jährlichen Ausschüttungen bei möglichst geringen Wertschwankungen ab.

Investitionen erfolgen in Bestandsobjekte, jedoch erfolgen Investitionen beispielsweise auch in Immobilienprojektentwicklung und damit umfangreicher im Vergleich zu Offenen Immobilienfonds mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie. Insgesamt werden dadurch höhere Renditechancen bei einem gesteigerten Risiko verfolgt.

Verfolgt wird eine breite Diversifizierung in Assetklassen, in Länderallokationen etablierter Immobilien-Investmentmärkte sowie der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung eines sehr breiten Immobilienportfolios.

Offene Immobilienfonds in EUR sind offene Investmentfonds, die überwiegend in Immobilien in der Eurozone investieren oder nicht mehr als 30 % des Fondsvermögens (ungesichert) in einer anderen Währung als EUR anlegen dürfen.

Risiko- klasse 4 — Offene Immobilienfonds

- in EUR mit einer offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie
- in Fremdwährung mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie oder einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil

Offene Immobilienfonds in EUR mit einer offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie verfolgen höhere Renditechancen bei auch höheren Risiken im Vergleich zu offenen Immobilienfonds in EUR mit einem mittleren Chance-Risiko-Profil. Sie können daher auch höhere Wertschwankungen aufweisen. Sie können beispielsweise einen Teil ihres Portfolios in weniger bevorzugte Lagen, außerhalb etablierter Immobilienmärkte, in eine oder mehrere Sub-Assetklasse/n oder in einen höheren Anteil von Projektentwicklungen investieren.

Zudem finden sich in dieser Risikoklasse offene Immobilienfonds in Fremdwährung mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie mit einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil, die aufgrund des Fremdwährungseinflusses ein gesteigertes Risikopotenzial aufweisen. Dazu gehören offene Immobilienfonds, die mehr als 30 % des Fondsvermögens in einer anderen Währung als EUR anlegen dürfen, ohne dass der Fremdwährungseinfluss abgesichert werden muss und nicht auf EUR lautende Anteilklassen von Immobilienfonds, deren Basiswährung EUR ist.

Risiko- klasse 5 — Offene Immobilienfonds mit einer offensiv bis sehr offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie

Offene Immobilienfonds mit einer offensiv bis sehr offensiv ausgerichteter Investitionsstrategie können beispielsweise anstreben, in weniger bevorzugte Lagen zu investieren, einen höheren Anteil an Projektentwicklungen zu halten, weniger breit investiert zu sein, auf nur eine Sub-Assetklasse zu fokussieren, überwiegend außerhalb etablierter Immobilienmärkte zu investieren, die maximal zulässigen Grenzen von Fremdwährungsrisiken nutzen zu wollen oder eine Kombination aus vorgenannten risikoe erhöhenden Faktoren verfolgen.

Damit können diese offenen Immobilienfonds insbesondere hohen Wertschwankungen unterliegen und weisen somit ein hohes bis sehr hohes Chance-Risiko-Profil auf.

Offene Infrastrukturfonds

Offene Infrastrukturfonds legen das Fondsvermögen überwiegend in Infrastruktur-Projektgesellschaften mit einer möglichen Beimischung in Immobilien an. Offene Infrastrukturfonds haben gesetzlich geregelte Rückgabe- und Mindesthaltedauern. Eine Rückgabeerklärung ist unwiderruflich.

Bei offenen Infrastrukturfonds wird das Chance-Risiko-Profil insbesondere von der jeweiligen Investitionsstrategie sowie der Projektphase der Infrastrukturprojekte beeinflusst. So können fertig erstellte und im Betrieb befindliche Projekte i. d. R. planbarere und stetigere Erträge und somit ein eher niedrigeres Chance-Risiko-Profil bieten, während Infrastrukturprojekte in der Entwicklungs-/Planungsphase i. d. R. mit einem höheren Chance-Risiko-Profil verbunden sind. Infrastrukturprojekte in Fremdwährung können zudem einen weiteren risikoe erhöhenden Faktor darstellen. Der Wechselkurs dieser Fremdwährung zum EUR kann sich für den Anleger nachteilig entwickeln und damit zu Verlusten im Anteilswert oder zu geringeren Ausschüttungen führen.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Offenen Infrastrukturfonds in die Risikoklassen:

Risiko- klasse 2 — Offene Infrastrukturfonds in EUR mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie

Offene Infrastrukturfonds mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie notieren in EUR. Die Chance auf eine positive Wertentwicklung ergibt sich daraus, dass grundsätzlich in fertig erstellte und im Betrieb befindliche Projekte investiert wird, welche einen kalkulierbaren und regelmäßigen Zahlungsstrom aufweisen sollten. Stabile Einnahmen werden angestrebt, welche mit einem eher niedrigen Chance-Risiko-Profil verbunden sind.

Risiko- klasse 3 — Offene Infrastrukturfonds in EUR mit einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil

Offene Infrastrukturfonds in EUR mit einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil investieren vorwiegend in Bestandsprojekte sowie teilweise in frühen/früheren Projektphasen. Dadurch werden insgesamt höhere Renditechancen bei einem gesteigerten Risiko im Vergleich zu einem eher defensiv ausgerichteten Infrastrukturfonds verfolgt.

Risiko- klasse 4 — Offene Infrastrukturfonds

- in EUR mit einer offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie
- in Fremdwährung mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie oder einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil

Offene Infrastrukturfonds mit einer offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie notieren in EUR und verfolgen höhere Renditechancen bei auch höheren Risiken im Vergleich zu offenen Infrastrukturfonds in EUR mit einem mittleren Chance-Risiko-Profil. Zudem finden sich in dieser Risikoklasse offene Infrastrukturfonds in Fremdwährung mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie oder einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil, die aufgrund des Fremdwährungseinflusses ein gesteigertes Risikopotenzial aufweisen.

Risiko- klasse 5 — Offene Infrastrukturfonds in EUR mit einer sehr offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie bzw. in Fremdwährung mit einer offensiv oder sehr offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie

Offene Infrastrukturfonds notieren in EUR oder Fremdwährung und verfolgen offensive bzw. sehr offensive Investitionsstrategien, welche mit hohen Preisschwankungen einhergehen. Sie weisen somit ein hohes Chance-Risiko-Profil auf. Einflüsse von Fremdwährungsschwankungen werden nicht notwendigerweise begrenzt und können das Ergebnis zusätzlich beeinflussen.

Offene europäische langfristige Investmentfonds (ELTIFs)

Privatkunden können in Privatmarktanlagen über offene ELTIFs investieren. ELTIFs müssen mind. 55 % ihres Fondsvermögens in Privatmarktanlagen investieren. Daneben dürfen bis zu 45 % in liquide Anlagen, wie z. B. Aktien oder Geldmarktinstrumente, investiert werden.

Risikoklassen-Informationsblatt

Offene europäische langfristige Investmentfonds (ELTIFs) (Fortsetzung)

Das Chance-Risiko-Profil wird unter anderem von der jeweiligen Investitionsstrategie, den zulässigen Anlagegegenständen, der Projekt- oder Unternehmensphase etwaiger Zielunternehmen sowie der Bonität möglicher Schuldner beeinflusst. Anlagen in Fremdwährung können zudem einen weiteren risikoe erhöhenden Faktor darstellen, insbesondere wenn mögliche Wechselkursschwankungen nicht überwiegend abgesichert werden. Mögliche (nicht abgesicherte) Wechselkursschwankungen dieser Fremdwährung zum EUR können zu einer negativen Entwicklung des Anteilswerts führen und sich für den Anleger nachteilig auswirken.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von offenen ELTIFs in die Risikoklassen:

Risiko-klasse 2 — Offene ELTIFs in EUR mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie

Offene ELTIFs mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie weisen im Vergleich zu offenen ELTIFs mit einem mittleren Chance-Risiko-Profil eine geringere Renditechance sowie ein geringeres Risiko auf. Diese können z. B. in breit diversifizierte Fremdkapitalanlagen von hoher Qualität oder Sachwert-Anlagen mit einem auf regelmäßige Einnahmen ausgerichteten Profil investieren. Grundsätzlich kann in alle Arten von Vermögensgegenständen (dazu gehören Private Equity, Private Debt, Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an Sachwerten, Fondsanteile und liquide Anlagen) investiert werden. Solche ELTIFs werden Währungsrisiken überwiegend absichern.

Risiko-klasse 3 — Offene ELTIFs in EUR mit einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil

Offene ELTIFs mit einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil verfolgen Renditechancen, weisen jedoch auch ein im Vergleich zu eher defensiv ausgerichteten offenen ELTIFs höheres Risiko auf. Dabei kann es sich z. B. um breit diversifizierte Eigenkapitalanlagen, breit diversifizierte Fremdkapitalanlagen mit mittlerer Qualität sowie um chancenreichere Fonds handeln, die in eine Vielzahl von Assetklassen anlegen. Grundsätzlich kann in alle Arten von Vermögensgegenständen (dazu gehören Private Equity, Private Debt, Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an Sachwerten, Fondsanteile und liquide Anlagen) investiert werden. Solche ELTIFs werden versuchen Währungsrisiken abzusichern, ohne dass diese vollständig abgesichert oder ausgeschlossen werden.

Risiko-klasse 4 — Offene ELTIFs

- in EUR mit einer offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie
- in Fremdwährung mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie oder einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil

Bei offenen ELTIFs in EUR mit einer offensiver ausgerichteten Investitionsstrategie steht das Verfolgen von Renditechancen im Vordergrund. Sie können aber Diversifikationsmöglichkeiten nutzen, um bei Bedarf in risikoärmere Vermögenswerte zu investieren. Sie weisen im Vergleich zu offenen ELTIFs mit mittlerem Chance-Risiko-Profil ein höheres Risikopotenzial auf. Dies kann z. B. aus der Anlage in weniger breit diversifizierte Eigenkapitalanlagen, weniger breit diversifizierte Fremdkapitalanlagen mit mittlerer Qualität sowie in chancenreiche Fonds, die in eine Vielzahl von Assetklassen anlegen, resultieren. Grundsätzlich kann in alle Arten von Vermögensgegenständen (dazu gehören Private Equity, Private Debt, Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an Sachwerten, Fondsanteile und liquide Anlagen) investiert werden.

Zudem finden sich in dieser Risikoklasse offene ELTIFs in Fremdwährung mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie, die überwiegend in nicht-währungsgesicherte Anlagen in Fremdwährungen anlegen und ansonsten über eine eher defensiv ausgerichtete Investitionsstrategie verfügen. Aufgrund möglicher Fremdwährungsschwankungen weisen sie jedoch im Vergleich zu offenen ELTIFs in EUR mit einem niedrigen bis mittleren Chance-/Risiko-Profil ein gesteigertes Risikopotenzial auf.

Risiko-klasse 5 — Offene ELTIFs

- in EUR mit einer sehr offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie
- in Fremdwährung mit einer offensiv bis sehr offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie

Bei offenen ELTIFs, deren Anteile auf EUR oder Fremdwährung lauten, und offenen ELTIFs, die überwiegend in nicht-abgesicherte Fremdwährungen anlegen, und die jeweils eine offensivere bzw. sehr offensive Investitionsstrategie (z. B. Eigenkapitalanlagen in Venture Capital, Fremdkapitalanlagen mit geringer Qualität, Investitionsschwerpunkt in Emerging Markets) verfolgen, können verstärkt Schwankungen im Anteilswert auftreten und ihre Anlagestrategien können mit hohen oder sehr hohen Risiken einhergehen. Sie weisen somit ein sehr hohes Chance-Risiko-Profil auf. Grundsätzlich kann in alle Arten von Vermögensgegenständen (dazu gehören Private Equity, Private Debt, Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an Sachwerten, Fondsanteile und liquide Anlagen) investiert werden.

Offene ELTIFs, die beim Erwerb nicht über die Deutsche Bank beraten wurden, werden ebenfalls der Risikoklasse 5 zugeordnet. Die Deutsche Bank behält sich im Einzelfall vor, nach detaillierter Prüfung der jeweiligen Investitionsstrategie des jeweiligen offenen ELTIFs, diesen einer anderen Risikoklasse zuzuordnen.

Strukturierte Fonds (Basiswerte der Gruppe I)

Bei **strukturierten Fonds** handelt es sich um offene Investmentfonds, inkl. ETFs, die die Wertentwicklung eines Index regelbasiert und synthetisch nachbilden, d. h. nicht durch direkte Investments in die dem Index zugrunde liegenden Vermögensgegenstände. Dabei kann es sich u. a. um Aktien-Indizes, Anleihen-Indizes oder auch regelbasierte Investitionen handeln, die z. B. das Ziel haben, bei seitwärts tendierenden Märkten Renditechancen zu ermöglichen oder auch eine Teilhabe an fallenden oder steigenden Märkten. Zur Erreichung des Anlageziels erwerben diese strukturierten Investmentfonds in der Regel handelbare Vermögenswerte und schließen mit einem Kontrahenten (z. B. einer Bank) ein Derivategeschäft (u. a. Swaps) ab, über das die Wertentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds inklusive z. B. etwaiger Zins- oder Dividendenzahlungen der Vermögenswerte mit der Wertentwicklung des jeweiligen Index getauscht wird. Ebenfalls ist es möglich, über den Abschluss von Derivategeschäften regelbasierte Investitionen durchzuführen, ohne dass hierbei ein Index abgebildet wird. Strukturierte Fonds können eine feste oder keine Laufzeit haben. Sofern strukturierte Fonds mit fester Laufzeit zum Ende der Laufzeit einen Mindest-Liquidationserlös anstreben, ist dieser in der Regel nicht garantiert.

Bitte beachten: Hinweise zur schematischen Darstellung der Risikoklassen-Systematik und zur Zuordnung der Basiswerte in die Gruppe I unter Abschnitt „4. Wichtige Hinweise“.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von strukturierten Fonds (Basiswerte der Gruppe I) in die Risikoklassen:

Risiko-klasse 2 — Synthetische ETFs/Strukturierte Fonds auf diversifizierte Indizes mit Schwerpunkt auf Investment Grade Anleihen in EUR

Synthetische ETFs und Indexfonds auf Indizes mit Schwerpunkt auf Investment Grade Anleihen in EUR sind offene Investmentfonds, die einen oder mehrere Anleihen-Indizes synthetisch nachbilden, wobei die Anleihen, die Indexbestandteile sind, auf EUR lauten und ein Investment Grade Rating haben. Außerdem können die Indizes auch Fremdwährungs-Anleihen beinhalten, sofern das Währungsrisiko abgesichert wird und die Fondsanteile des ETFs/strukturierten Fonds auf EUR lauten. Zudem können diese Indizes in begrenztem Umfang auch weitere Bestandteile, wie z. B. Aktien, enthalten.

— Strukturierte Fonds, die zum Laufzeitende einen Mindest-Liquidationserlös zum anfänglichen Ausgabepreis anstreben mit einer Restlaufzeit < 7 Jahre

Strukturierte Fonds, die zum Laufzeitende einen Liquidationserlös zum anfänglichen Ausgabepreis anstreben mit einer Restlaufzeit < 7 Jahre sind offene Investmentfonds, die zum Laufzeitende anstreben, nicht unter den Erstausgabepreis zu fallen und die positive Wertentwicklung eines Index vollständig oder teilweise ggf. bis zu einem Höchstbetrag (Cap) abzubilden

Risikoklassen-Informationsblatt

Strukturierte Fonds (Basiswerte der Gruppe I) (Fortsetzung)

Risiko-
klasse 5

Synthetische ETFs/Strukturierte Fonds auf international gestreute Anleihen-Indizes mit Schwerpunkt auf Investment Grade Anleihen in EUR

Synthetische ETFs und Indexfonds auf international gestreute Anleihen-Indizes mit Schwerpunkt auf Investment Grade Anleihen in EUR sind offene Investmentfonds, die einen oder mehrere Anleihen-Indizes auf international gestreute Anleihen mit Investment Grade synthetisch nachbilden, wobei die Anleihen, die Indexbestandteile sind, auf EUR lauten. Außerdem können die Anleihen-Indizes auch Anleihen in einer Fremdwährung und auch Anleihen mit einem Rating unterhalb Investment Grade beinhalten.

Synthetische ETFs/Indexfonds auf Indizes mit einem mittleren Chance-Risiko-Profil

Synthetische ETFs und Indexfonds auf Indizes mit einem mittleren Chance-Risiko-Profil, die einen oder mehrere Indizes, die verschiedene Anlageklassen, typischerweise Aktien, Anleihen oder Geldmarkt-titel abbilden, synthetisch nachbilden.

Strukturierte Fonds, die zum Laufzeitende einen Mindest-Liquidationserlös zum anfänglichen Ausgabepreis anstreben mit einer Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren

Strukturierte Fonds, die zum Laufzeitende einen Mindest-Liquidationserlös zu 90 % des anfänglichen Ausgabepreis anstreben mit einer Restlaufzeit < 15 Jahre

Strukturierte Fonds, die zum Laufzeitende einen Mindest-Liquidationserlös zum anfänglichen Ausgabepreis anstreben mit einer Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren oder einen Mindest-Liquidationserlös zu 90 % des anfänglichen Ausgabepreis anstreben mit einer Restlaufzeit < 15 Jahre, die zum Laufzeitende durch den überwiegenden Einsatz von Derivaten beabsichtigen, nicht unter den Erstausgabepreis oder nicht unter 90 % des Erstausgabepreises zu fallen und die positive Wertentwicklung eines Index vollständig oder teilweise ggf. bis zu einem Höchstbetrag (Cap) abzubilden.

Risiko-
klasse 4

Synthetische ETFs/Indexfonds auf diversifizierte Aktien-Indizes

Synthetische ETFs und Indexfonds auf diversifizierte Aktien-Indizes sind offene Investmentfonds, die einen oder mehrere Indizes (z. B. DAX, Dow Jones Industrial Average) synthetisch nachbilden. In der Risikoklasse 4 finden sich die Investmentfonds, deren abgebildete Indizes dabei in Summe mindestens neun unterschiedliche Referenzwerte beinhalten. Sie können ihre Anteile in EUR oder einer Fremdwährung ausgeben.

Synthetische ETFs/Strukturierte Fonds auf diversifizierte regelbasierte Indizes/Investitionen

Synthetische ETFs und Indexfonds auf diversifizierte regelbasierte Indizes sind offene Investmentfonds, die einen oder mehrere Indizes oder regelbasierte Investitionen synthetisch nachbilden. Sie können ihre Anteile in EUR oder einer Fremdwährung ausgeben.

Risiko-
klasse 5

Synthetische ETFs/Indexfonds auf Emerging Markets-Aktien

Synthetische ETFs und Indexfonds auf Emerging-Markets-Aktien sind offene Investmentfonds, die einen oder mehrere Aktienindizes mit Fokus auf Emerging-Markets-Länder synthetisch nachbilden. Sie können ihre Anteile in EUR oder einer Fremdwährung ausgeben.

Synthetische ETFs/Indexfonds auf Rohstoffaktien oder weniger diversifizierte Indizes

Synthetische ETFs und Indexfonds auf Rohstoffaktien bzw. weniger diversifizierte Rohstoffindizes sind offene Investmentfonds, die einen oder mehrere Indizes mit Fokus auf Rohstoffaktien bzw. weniger diversifizierte Rohstoffindizes (in Summe weniger als neun unterschiedliche Referenzwerte/-kurse) synthetisch nachbilden. Sie können ihre Anteile in EUR oder einer Fremdwährung ausgeben.

Investmentfonds mit Hedgefonds-Strategien

Bei Investmentfonds mit Hedgefonds-Strategien handelt es sich um offene Investmentfonds, bei denen der Fondsmanager unter

Umständen zusätzliche Risiken eingeht und z. B. über den Einsatz von Derivate-Geschäften und darauf beruhenden Anlagestrategien (beispielsweise Long-/Short-Strategien und/oder ereignisgetriebene Strategien) Renditechancen verfolgt. Dadurch erhöht sich das Risikopotenzial des Investmentfonds im Vergleich zu anderen Investmentfonds (einschließlich Mischfonds).

Strukturierte Finanzinstrumente (Basiswerte der Gruppe I)

Am Markt ist eine Vielzahl von unterschiedlichen Zertifikaten zu finden, die jeweils vollkommen unterschiedliche Chancen und Risiken aufweisen. Aufgrund dieser Unterschiedlichkeit sind **strukturierte Produkte** sowohl in den Risikoklassen 2, 3, 4 als auch 5 zu finden.

Wesentliche Faktoren, durch die die Entwicklung strukturierter Produkte beeinflusst wird, sind der Basiswert und die jeweilige Struktur.

Der **Basiswert** können eine Aktie, ein Zinssatz oder eine Zinsstrukturkurve, ein Index, Rohstoffe, Währungen, Investmentfonds oder eine Kombination mehrerer Basiswerte sein.

Klassische **Strukturen** der in dieser Produktgruppe enthaltenen Finanzinstrumente können beispielsweise ein Kapitalschutzzertifikat, ein (Revers-)Bonuszertifikat, ein Diskontzertifikat oder ein Expresszertifikat sein.

Darüber hinaus gehören z. B. die strukturierte Aktienanleihe oder Exchange Traded Commodities (ETC) zur Produktgruppe der strukturierten Finanzinstrumente.

Ähnlich wie bei klassischen Schuldverschreibungen (siehe oben zu Anleihen/Rentenfonds inkl. physischer Renten-ETFs/Geldmarktfonds) können darüber hinaus auch die **Bonität des Emittenten** und die Denominierung auf eine **Fremdwährung** oder das Zinsänderungsrisiko wichtige Einflussfaktoren sein.

Bitte beachten: Hinweise zur schematischen Darstellung der Risikoklassen-Systematik und zur Zuordnung der Basiswerte in die Gruppe I unter Abschnitt „4. Wichtige Hinweise“.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von strukturierten Finanzinstrumenten (Basiswerte der Gruppe I) in die Risikoklassen:

Risiko-
klasse 2

Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf

- Immobilienfonds in EUR
- Rentenfonds/ETFs mit Anleihen guter Bonität in EUR
- Defensiv ausgerichtete Mischfonds

Zum Laufzeitende kapitalgeschützte strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit < 7 Jahre in EUR

In der Risikoklasse 2 finden sich strukturierte Produkte in EUR, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 2 entspricht bzw. die mit einem 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende und einer maximalen Restlaufzeit von 7 Jahren ausgestattet sind. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Risiko-
klasse 3

Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf

- International gestreute Rentenfonds/ETFs auf Anleihen überwiegend guter Bonität
- Ausgewogen ausgerichtete Mischfonds
- Rentenfonds/ETFs, die in Anleihen mit erhöhtem Risiko investieren

In der Risikoklasse 3 finden sich strukturierte Produkte, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 3 entspricht und die in EUR notieren. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren in EUR

Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 90 % Kapitalschutz zum Laufzeitende mit Restlaufzeit < 15 Jahre in EUR

In der Risikoklasse 3 finden sich strukturierte Produkte, die in EUR notieren und einen 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit zwischen 7 und 15 Jahren aufweisen oder einen Kapitalschutz von



Risikoklassen-Informationsblatt

Strukturierte Finanzinstrumente (Basiswerte der Gruppe I) (Fortsetzung)

mindestens 90 % zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit unter 15 Jahren. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

- Risiko-
klasse 4**
- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf**
 - **Aktienindizes, Aktienfonds/ETFs auf Aktien**
 - **Offensiv ausgerichtete Mischfonds**
 - **Immobilienfonds in Fremdwährung**

In der Risikoklasse 4 finden sich strukturierte Produkte, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 4 entspricht und die in EUR notieren. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.
 - **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf Basiswerte der RK 1 bis 4 in Fremdwährung**

In der Risikoklasse 4 finden sich strukturierte Produkte, die in einer anderen Währung als EUR notieren und deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 1 bis 4 entspricht. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf Basiswerte der RK 5 mit mind. 75 % Kapitalschutz zum Laufzeitende in EUR

In der Risikoklasse 4 finden sich strukturierte Produkte, die in EUR notieren und einen Kapitalschutz zwischen 75 % und 90 % zum Laufzeitende aufweisen. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

- Risiko-
klasse 5**
- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf**
 - **Rentenfonds/ETFs mit Schwerpunkt spekulative Anleihen mit nicht mehr ausreichender Investmentqualität**
 - **Aktien, Rohstoffaktienfonds und Aktienfonds in Emerging Markets**
 - **Edelmetalle**
 - **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Non-Investment Grade**

In der Risikoklasse 5 finden sich strukturierte Produkte, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 5 entspricht und die sowohl in EUR als auch in einer Fremdwährung notieren können. Der Emittent dieser Produkte kann über ein Investment Grade Rating, ein Non-Investment Grade Rating oder auch kein Rating verfügen.

Finanzinstrumente mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe I)

Bei den hier aufgeführten **Finanzinstrumenten** handelt es sich um strukturierte Produkte wie beispielsweise Hebelzertifikate, Optionsscheine oder auch strukturierte Investmentfonds (ETFs) und Zertifikate, die aufgrund der Ausgestaltung, ihrer zugrunde liegenden Bedingungen und/oder Basiswerte eine erhöhte Komplexität im Vergleich zu den Finanzinstrumenten der vorherigen Produktgruppe aufweisen.

Bitte beachten: Hinweise zur schematischen Darstellung der Risikoklassen-Systematik und zur Zuordnung der Basiswerte in die Gruppe I unter Abschnitt „4. Wichtige Hinweise“.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Finanzinstrumenten mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe I) in die Risikoklassen:

- Risiko-
klasse 2**
- **Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit < 7 Jahre in EUR auf komplexe Strategie-Indizes**

In der Risikoklasse 2 finden sich Produkte, die sich auf einen komplexen Strategie-Indizes beziehen, mit einem 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende und einer maximalen Restlaufzeit von 7 Jahren ausgestattet sind. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

- Risiko-
klasse 3**
- **Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren in EUR auf komplexe Strategie-Indizes**

- **Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 90 % Kapitalschutz zum Laufzeitende mit Restlaufzeit < 15 Jahre in EUR auf komplexe Strategie-Indizes**

In der Risikoklasse 3 finden sich Produkte, die in EUR notieren und einen 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit zwischen 7 und 15 Jahren aufweisen oder einen Kapitalschutz von mindestens 90 % zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit unter 15 Jahren. Die Produkte beziehen sich auf einen komplexen Strategie-Indizes. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

- Risiko-
klasse 4**
- **Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 75 % Kapitalschutz zum Laufzeitende in EUR auf komplexe Strategie-Indizes**

In der Risikoklasse 4 finden sich Produkte, die in EUR notieren und einen Kapitalschutz zwischen 75 % und 90 % zum Laufzeitende aufweisen und sich auf einen komplexen Strategie-Indizes beziehen. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

- **Produkte ohne Kapitalschutz auf komplexe Strategie-Indizes der RK 4 in EUR und Fremdwährung**

In der Risikoklasse 4 finden sich die Produkte, die keinen Kapitalschutz aufweisen, deren Basiswert einem Strategie-Indizes der Risikoklasse 4 entspricht und die sowohl in EUR als auch in einer Fremdwährung notieren können. Der Emittent dieser Produkte kann über ein Investment Grade Rating, ein Non-Investment Grade Rating oder auch kein Rating verfügen.

- Risiko-
klasse 5**
- **Produkte ohne Kapitalschutz auf komplexe Strategie-Indizes der RK 5 in EUR und Fremdwährung**

In der Risikoklasse 5 finden sich Produkte, die keinen Kapitalschutz aufweisen, deren Basiswert einem Strategie-Indizes der Risikoklasse 5 entspricht und die sowohl in EUR als auch in einer Fremdwährung notieren können. Der Emittent dieser Produkte kann über ein Investment Grade Rating, ein Non-Investment Grade Rating oder auch kein Rating verfügen.

- **Reverse-Produkte (z. B. Reverse Bonus-Zertifikate, Short-ETFs) auf Basiswerte der Gruppe I**

Reverse-Produkte umfassen Produkte, die von fallenden Kursen des zugrunde liegenden Basiswerts profitieren. Dieser Kategorie sind Finanzinstrumente wie z. B. Reverse Bonus-Zertifikate oder ETFs, die von fallenden Kursen profitieren (sogenannte Short-ETFs), zugeordnet. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe I.

- Risiko-
klasse 6**
- **Hebelprodukte (z. B. Optionsscheine, Knock-Out Zertifikate, Faktor-Optionsscheine) auf Basiswerte der Gruppe I**

- **Synthetische und physische ETFs mit Hebel auf Basiswerte der Gruppe I**

Bei Hebelprodukten verläuft die Teilnahme an der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts nicht linear. Es handelt sich hierbei um Finanzinstrumente, die mit Bedingungen ausgestattet sind, welche zu einer deutlich überproportionalen Teilnahme an der Wert- und damit auch an der Verlustentwicklung eines Basiswerts führen. Daraus ergeben sich einerseits hohe Chancen, aber auch hohe Risiken, welche zu überproportionalen Verlusten bzw. einem erhöhten Totalverlustrisiko führen können.

Die ETFs in dieser Gruppe weisen ebenfalls einen Hebel auf und umfassen sowohl solche Produkte mit synthetischer Replikation wie auch solche mit physischer Replikation. Die zugrunde liegenden Indizes sind Teil der Basiswerte der Gruppe I.

Risikoklassen-Informationsblatt

Finanzinstrumente mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe II)

Bitte beachten: Hinweise zur schematischen Darstellung der Risikoklassen-Systematik und zur Zuordnung der Basiswerte in die Gruppe II unter Abschnitt „4. Wichtige Hinweise“.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Finanzinstrumenten mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe II) in die Risikoklassen:

- | | |
|-----------------------------|--|
| Risiko-
klasse 2 | <p>— Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit < 7 Jahre in EUR auf Basiswerte der Gruppe II</p> <p>In der Risikoklasse 2 finden sich Produkte, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 2 entspricht oder die mit einem 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende und einer maximalen Restlaufzeit von 7 Jahren ausgestattet sind. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe II. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.</p> |
| Risiko-
klasse 3 | <p>— Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren in EUR auf Basiswerte der Gruppe II</p> <p>— Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 90 % Kapitalschutz zum Laufzeitende mit Restlaufzeit < 15 Jahre in EUR auf Basiswerte der Gruppe II</p> <p>— In der Risikoklasse 3 finden sich Produkte, die in EUR notieren, einen 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit zwischen 7 und 15 Jahren aufweisen oder einen Kapitalschutz von mindestens 90 % zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit unter 15 Jahren. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe II. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.</p> |
| Risiko-
klasse 4 | <p>— Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 75 % Kapitalschutz zum Laufzeitende in EUR auf Basiswerte der Gruppe II</p> <p>In der Risikoklasse 4 finden sich Produkte, die in EUR notieren und einen Kapitalschutz zwischen 75 % und 90 % zum Laufzeitende aufweisen. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe II. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.</p> |
| Risiko-
klasse 5 | <p>— Produkte ohne Kapitalschutz auf Basiswerte der Gruppe II</p> <p>In der Risikoklasse 5 finden sich Produkte, deren zugrunde liegende Basiswerte Teil der Basiswerte der Gruppe II sind und die sowohl in EUR als auch in einer Fremdwährung notieren können. Der Emittent dieser Produkte kann über ein Investment Grade Rating, ein Non-Investment Grade Rating oder auch kein Rating verfügen.</p> <p>— Reverse-Produkte (z. B. Reverse Bonus-Zertifikate, Short-ETFs) auf Basiswerte der Gruppe II</p> <p>Reverse-Produkte umfassen Produkte, die von fallenden Kursen deren zugrunde liegende Basiswerte profitieren. Dieser Kategorie sind Finanzinstrumente wie z. B. Reverse Bonus-Zertifikate oder ETFs, die von fallenden Kursen profitieren (sogenannte Short-ETFs), zugeordnet. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe II.</p> |
| Risiko-
klasse 6 | <p>— Hebelprodukte (z. B. Optionsscheine, Knock-Out Zertifikate, Faktor-Optionsscheine) auf Basiswerte der Gruppe II</p> <p>— Synthetische und physische ETFs mit Hebel auf Basiswerte der Gruppe II</p> <p>Bei Hebelprodukten verläuft die Teilnahme an der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts nicht linear. Es handelt sich hierbei um Finanzinstrumente, die mit Bedingungen ausgestattet sind, welche zu einer deutlich überproportionalen Teilnahme an der Wert- und damit auch an der Verlustentwicklung eines Basiswerts führen. Daraus ergeben sich einerseits hohe Chancen, aber auch hohe Risiken, welche zu überproportionalen Verlusten bzw. einem erhöhten Totalverlustrisiko führen können.</p> <p>Die ETFs in dieser Gruppe weisen ebenfalls einen Hebel auf und</p> |

umfassen sowohl solche Produkte mit synthetischer Replikation wie auch solche mit physischer Replikation. Die zugrunde liegenden Indizes sind Teil der Basiswerte der Gruppe II.

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen eines Emittenten und weisen eine feste Laufzeit auf. Für die Laufzeit erhalten Anleger Zinszahlungen, die sich auf das Nominal dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibung beziehen. Sowohl die Zinszahlung wie auch die Rückzahlung zum Nominalwert erfolgen nur, sofern während der Laufzeit ein Kreditereignis beim sogenannten Referenzschuldner ausbleibt. Eine bonitätsabhängige Schuldverschreibung kann sich auf die Bonität eines oder mehrerer Referenzschuldner beziehen. Für den Fall, dass ein Kreditereignis eintritt, können die weiteren Zinszahlungen entfallen und eine vorzeitige Rückzahlung oder Herabschreibung des Nominalwertes erfolgen. Diese kann unter Umständen auch deutlich unter dem Nominalbetrag liegen. Auch ein Totalverlust ist möglich. Neben dem Ausbleiben eines Kreditereignisses bezogen auf den Referenzschuldner ist auch die Zahlungsfähigkeit des Emittenten entscheidend für die Zins- und Rückzahlung.

Als Kreditereignisse gelten insbesondere folgende Sachverhalte: die Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit des Referenzschuldners, die Nichtzahlung fälliger Verbindlichkeiten, Restrukturierung, staatliche Intervention oder gleichgerichtete Ereignisse oder Maßnahmen.

Im Vergleich zu den zuvor beschriebenen Finanzinstrumenten ist das Auszahlungsprofil bonitätsabhängiger Schuldverschreibungen nicht von einem Referenzwert wie z. B. einer Aktie abhängig, sondern von dem Ausbleiben eines Kreditereignisses eines Referenzschuldners.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in die Risikoklassen:

- | | |
|-----------------------------|--|
| Risiko-
klasse 3 | <p>— Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldnern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit < 7 Jahre in EUR</p> <p>Der Emittent und der Referenzschuldner dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verfügen über ein Investment Grade Rating. In der Risikoklasse 3 finden sich Produkte mit einer Restlaufzeit < 7 Jahre in EUR.</p> |
| Risiko-
klasse 4 | <p>— Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldnern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren in EUR</p> <p>— Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldnern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit < 7 Jahre in Fremdwährung</p> <p>Der Emittent und der Referenzschuldner dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verfügen über ein Investment Grade Rating. In der Risikoklasse 4 finden sich Produkte mit einer Restlaufzeit > 7 Jahren und < 15 Jahren in EUR sowie Produkte mit einer Restlaufzeit < 7 Jahre in Fremdwährung.</p> |
| Risiko-
klasse 5 | <p>— Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldnern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit > 15 Jahre</p> <p>— Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldnern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit > 7 Jahre in Fremdwährung</p> <p>— Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten oder Referenzschuldnern mit Non-Investment Grade</p> <p>Der Emittent und der Referenzschuldner dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verfügen über ein Investment Grade Rating. In der Risikoklasse 5 befinden sich Produkte mit einer Restlaufzeit > 15 Jahre in EUR sowie Produkte mit einer Restlaufzeit > 7 Jahre in Fremdwährung. Zusätzlich werden dieser Risikoklasse 5 bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zugeordnet, bei denen entweder der Emittent oder der Referenzschuldner über ein Non-Investment Grade Rating oder kein Rating verfügt.</p> |

Risikoklassen-Informationsblatt

Offene sonstige alternative Investmentfonds (AIFs)

Das Chance-Risiko-Profil wird unter anderem von der jeweiligen Investitionsstrategie, den zulässigen Anlagegegenständen, der Projekt- oder Unternehmensphase etwaiger Zielunternehmen sowie der Bonität möglicher Schuldner beeinflusst. Anlagen in Fremdwährung können zudem einen weiteren risikoh erhöhenden Faktor darstellen, insbesondere wenn mögliche Wechselkursschwankungen nicht überwiegend abgesichert werden. Mögliche (nicht abgesicherte) Wechselkursschwankungen dieser Fremdwährung zum EUR können zu einer negativen Entwicklung des Anteilswerts führen und sich für den Anleger nachteilig auswirken.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von offenen sonstigen AIFs in die Risikoklassen:

Risiko- klasse 3	<p>Offene sonstige AIFs in EUR mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie</p> <p>Offene sonstige AIFs mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie weisen im Vergleich zu offenen sonstigen AIFs mit einem mittleren Chance-Risiko-Profil eine geringere Renditechance sowie ein geringeres Risiko auf. Diese können z. B. in breit diversifizierte Fremdkapitalanlagen von hoher Qualität oder Sachwert-Anlagen mit einem auf regelmäßige Einnahmen ausgerichteten Profil investieren. Grundsätzlich kann in alle Arten von Vermögensgegenständen (dazu gehören Private Equity, Private Debt, Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an Sachwerten, Fondsanteile und liquide Anlagen) investiert werden. Solche offenen sonstigen AIFs werden Währungsrisiken überwiegend absichern.</p>
Risiko- klasse 4	<p>Offene sonstige AIFs in EUR mit einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil</p> <p>Offene sonstige AIFs mit einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil verfolgen Renditechancen, weisen jedoch auch ein im Vergleich zu eher defensiv ausgerichteten offenen sonstigen AIFs höheres Risiko auf. Sie können z. B. in breit diversifizierte Eigenkapitalanlagen oder breit diversifizierte Fremdkapitalanlagen mit mittlerer Qualität investieren. Es kann sich bei diesen sonstigen offenen AIFs auch um Fonds handeln, die stärker risikoreich ausgerichtet sind und in eine Vielzahl von Assetklassen anlegen. Grundsätzlich kann in alle Arten von Vermögensgegenständen (dazu gehören Private Equity, Private Debt, Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an Sachwerten, Fondsanteile und liquide Anlagen) investiert werden. Solche offenen sonstigen AIFs werden versuchen Währungsrisiken abzusichern, ohne dass diese vollständig beseitigt oder ausgeschlossen werden.</p>
Risiko- klasse 5	<p>Offene sonstige AIFs</p> <ul style="list-style-type: none"> — in EUR mit einer offensiv oder sehr offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie — in Fremdwährung <p>Offene sonstige AIFs, deren Anteile auf EUR oder Fremdwährung lauten und die möglicherweise in nicht-abgesicherten Fremdwährungsanlagen anlegen, verfolgen eine offensivere bzw. sehr offensiv Investitionsstrategie (z. B. Eigenkapitalanlagen in Venture Capital, Investitionsschwerpunkt in Emerging Markets). Dabei kann es zu potenziell hohen Anteilswertschwankungen und sehr hohen Risiken kommen. Sie weisen somit ein sehr hohes Chance-Risiko-Profil auf. Sie können z. B. in weniger diversifizierte Eigenkapitalanlagen oder weniger diversifizierte Fremdkapitalanlagen mit mittlerer Qualität anlegen bzw. anstreben eine Vielzahl von Assetklassen abzudecken. Grundsätzlich kann in alle Arten von Vermögensgegenständen (dazu gehören Private Equity, Private Debt, Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an Sachwerten, Fondsanteile und liquide Anlagen) investiert werden. Zudem finden sich in dieser Risikoklasse offene sonstige AIFs in Fremdwährung bzw. mit überwiegend nicht-abgesicherten Anlagen in Fremdwährungen mit einer offensiveren oder sehr offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie, die aufgrund möglicher Fremdwährungsschwankungen ein gesteigertes Risikopotenzial aufweisen.</p> <p>Offene sonstige AIFs, die beim Erwerb nicht über die Deutsche Bank beraten wurden, werden ebenfalls der Risikoklasse 5 zugeordnet. Die Deutsche Bank behält sich im Einzelfall vor, nach detaillierter Prüfung der jeweiligen Investitionsstrategie des jeweiligen offenen sonstigen AIFs, diesen einer anderen Risikoklasse zuzuordnen.</p>

Derivate

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Derivaten in die Risikoklassen:

Risiko- klasse 6	<p>Börslich und außerbörslich gehandelte Long-Positionen in Optionen (Call/Put)</p>
Risiko- klasse 7	<p>Börslich und außerbörslich gehandelte Short Positionen in Optionen (Call/Put)</p> <p>Futures und Forwards</p> <p>Außerbörslich gehandelte Derivate wie z. B. Swaps</p> <p>Devisentermingeschäfte</p>
<p>Bei Derivaten handelt es sich üblicherweise um Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerte oder auch „Underlying“ genannt) abgeleitet sind und zur Absicherung oder Spekulation eingesetzt werden können. Dazu zählen insbesondere folgende Produktarten: Optionen, Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, strukturierte kreditbezogene Derivate.</p> <p>Deren Gemeinsamkeit ist, dass sie nicht wertpapiermäßig verbrieft werden. Sie stellen daher vertragliche Vereinbarungen dar und können nicht in einem Depot verwahrt werden.</p> <p>Die zugrunde liegenden Basiswerte können beispielsweise Anleihen, Aktien, Devisen, Rohstoffe, Indizes oder Kredite sein. Auch kann der Basiswert wiederum ein derivatives Instrument sein, wie z. B. eine Option oder ein Future.</p> <p>Charakteristisch für börsengehandelte Derivate (beispielsweise Optionen oder Futures) sind die Abwicklung über spezielle in- und ausländische Terminbörsen, standardisierte Verträge sowie das Erfordernis von Sicherheitszahlungen, auch „Margins“ genannt.</p> <p>Der außerbörsliche Handel (OTC – „Over-The-Counter“) umfasst Geschäfte, die nicht standardisiert sind und nicht im Rahmen von Terminbörsen abgewickelt werden (beispielsweise Swaps oder Devisentermingeschäfte). Das heißt, diese Geschäfte beruhen auf bilateralen, individuellen Vertragsabschlüssen.</p> <p>Derivate zählen zu den besonders riskanten Finanzinstrumenten und werden deswegen den Risikoklassen 6 und 7 zugeordnet.</p> <p>Voraussetzung für den Abschluss von börsengehandelten und außerbörslichen Derivaten ist, dass der Kunde mit der Bank zuvor die erforderliche Rahmenvereinbarung für Termingeschäfte bzw. eine Clearing-Rahmenvereinbarung oder den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte abschließt.</p> <p>Weiterführende Hinweise: Detailliertere Informationen zur Funktionsweise und zu den Risiken der unterschiedlichen Finanzinstrumente sind in den „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sowie den „Basisinformationen über Termingeschäfte“ und den „Basisinformationen über Finanzderivate“ zu finden.</p> <p>Weitere Informationen zu konkreten Finanzinstrumenten befinden sich in Produkt- und Basisinformationsblättern, in Verkaufsprospekten und anderen produktbezogenen Unterlagen zu Finanzinstrumenten.</p> <p>Rückfragen zu der Risikoklassen-Systematik beantworten gerne die Berater*innen der Bank.</p> <p>Stand: 01.04.2026</p>	



Vorvertragliche Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

Hier: Informationen zum Wertpapierdepot und Anlagekonto

1 Allgemeine Informationen zu dem Depotvertrag unter dem Preismodell Postbank Wertpapierdepot

Diese Informationen gelten nur für den Depotvertrag unter dem Preismodell Postbank Wertpapierdepot.

Den Namen, das öffentliche Unternehmensregister, bei dem die Bank eingetragen ist, die zugehörige Registernummer, die ladungsfähige Anschrift der Bank, die Hauptgeschäftstätigkeit der Bank, ihre für die Zulassung zuständigen Aufsichtsbehörden, Angaben zu den gesetzlich Vertretungsberechtigten der Bank und dem Einlagensicherungsfonds findet der Kunde unter Kapitel A „Allgemeine Informationen über die Bank“.

1.1 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

1.2 Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

1.3 Unmittelbare Beschwerdemöglichkeiten des Kunden

Der Kunde kann sich über verschiedene Wege an die Bank wenden:

- persönlich: direkt beim persönlichen Berater oder bundesweit in allen Filialen der Postbank.
- telefonisch: direkt beim persönlichen Berater oder unter 0228 5500 5500.
- E-Mail: Der Kunde kann der Bank eine E-Mail schreiben: direkt@postbank.de.
- schriftlich: Der Kunde kann einen Brief an Postbank, Beschwerdemanagement, 53241 Bonn, schreiben.

Weitere Informationen zu Feedback und Beschwerden können im Internet unter folgender Website abgerufen werden: <https://www.postbank.de/kundenbeschwerde>

1.4 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Der Kunde hat nach Maßgabe der Regelung in Nr. 21 AGB-Banken folgende außergerichtlichen Möglichkeiten:

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstleistungsvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. unter www.bankenverband.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: 030 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziffer 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben.

2 Informationen zum Depot im Preismodell Postbank Wertpapierdepot

2.1 Wesentliche Leistungsmerkmale für das Depot und für Wertpapiergeschäfte

2.1.1 Verwahrung und Verwaltung (keine Finanzportfolioverwaltung) Das Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten (nachfolgend auch „Wertpapiere“ genannt).

Das Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten (nachfolgend auch „Wertpapiere“ genannt). Sofern ein zugehöriges Unterdepot dem Anlageziel „Stabilität“ zugeordnet wurde, ist der Leistungsumfang des Unterdepots beschränkt.

In diesem Unterdepot können nur folgende Finanzinstrumente verwahrt werden. Hierbei handelt es sich um:

- Anleihen (fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere) mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben (Anleihen der Risikoklasse 1 und 2);
- Zertifikate mit Kapitalschutz in Euro mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die vom Emittenten zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben;
- bestimmte Investmentfonds, die gemäß ihrer Anlagestrategie zum Laufzeitende einen Liquidationserlös in Höhe des Erstaufgabewerts anstreben, der jedoch nicht garantiert oder zugesagt wird;
- bestimmte Finanzinstrumente der Risikoklasse 3, soweit diese zum Kauf durch die Bank für das Depot mit dem Anlageziel „Stabilität“ freigegeben sind.

Die Rückzahlung / Einlösung von Anleihen und Zertifikaten mit Kapitalschutz zum anfänglichen Emissionspreis kann durch Ereignisse, wie z. B. durch Kündigungen oder vorzeitige Rückzahlung, nachteilig beeinflusst werden. Im Falle von Investmentfonds kann es zu einem Liquidationserlös kommen, der ggf. auch deutlich unter dem Erstaufgabepreis liegt. Veräußern Sie diese Wertpapiere vor dem Ende der Laufzeit, kann der Veräußerungserlös auch deutlich unter dem Anlagebetrag und damit unter dem angestrebten Geldbetrag liegen.

Die Liste aller möglichen Wertpapiere, die für Zwecke dieses Depots erworben werden können, steht dem Kunden auf folgender Website jederzeit zur Verfügung: <https://www.postbank.de/anlageziel-stabilitaet>. Auf Nachfrage erhalten Kunden diese Liste jeweils auch über den für sie zuständigen Berater. Diese Liste stellt keine Empfehlung oder Beratung dar. Informationen zur Risikoklassensystematik der Bank und zur Bedeutung des Begriffs „Investment-Grade-Rating“ können Kunden dem „Risikoklassen-Informationsblatt“ der Bank entnehmen. Dieses ist über die jeweiligen Berater und Ansprechpartner des Kunden erhältlich.

Wichtiger Hinweis: Soweit der Kunde ohne Beratung der Bank ein Wertpapier für Zwecke des dem Anlageziel „Stabilität“ zugeordneten Unterdepots erwerben möchte, wird die Bank keine Prüfung vornehmen, ob das Wertpapier geeignet ist, das Anlageziel des Kunden zu erreichen.

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depots unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Inländische Wertpapiere werden demgemäß bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Europe AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Giraufbewahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt worden ist. In welchem Land die Bank Wertpapiere verwahrt, teilt die Bank dem Kunden auf der jeweiligen Wertpapierabrechnung mit.



Vorvertragliche Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

Hier: Informationen zum Wertpapierdepot und Anlagekonto

Erfüllung der Leistungen der Bank für das Depot

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Hierzu zählen insbesondere:

- jährlicher Depotauszug,
- Einlösung von Wertpapieren / Bogenerneuerung,
- Behandlung von Bezugsrechten / Optionsscheinen / Wandelschuldverschreibungen,
- Weitergabe von Nachrichten, sog. Wertpapier-Mitteilungen,
- Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden.

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrung werden in den Nrn. 10 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Keine Depotüberwachung / keine Finanzportfolioverwaltung

Die Verwahrung und Verwaltung durch die Bank stellt keine Finanzportfolioverwaltung dar, d. h., die Bank trifft weder Anlageentscheidungen noch überwacht die Bank die Wertpapiere im Depot, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist. Das Verfügungsrecht über das Depot und die im Depot verwahrten Wertpapiere steht ausschließlich dem Kunden zu, dem auch die Überwachung der Wertpapiere im Depot obliegt. Die Bank schuldet im Rahmen der Depotführung keine Anlageberatung und übernimmt keine Rechts- und Steuerberatung.

2.1.2 Ausführung von Wertpapiergeschäften

Vorbehalt der Ausführung

Die Bank behält sich vor, einen Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order in Wertpapieren nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren (Erfüllung)

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteile, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere, über die Bank erwerben und veräußern.

Sofern ein zugehöriges Unterdepot dem Anlageziel „Stabilität“ zugeordnet wurde, ist der Leistungsumfang des Unterdepots beschränkt.

In diesem Unterdepot können nur folgende Finanzinstrumente erworben werden. Hierbei handelt es sich um:

- Anleihen (fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere) mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben (Anleihen der Risikoklasse 1 und 2);
- Zertifikate mit Kapitalschutz in Euro mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die vom Emittenten zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben;
- bestimmte Investmentfonds, die gemäß ihrer Anlagestrategie zum Laufzeitende einen Liquidationserlös in Höhe des Erstausgabewerts anstreben, der jedoch nicht garantiert oder zugesagt wird;
- bestimmte Finanzinstrumente der Risikoklasse 3, soweit diese zum Kauf durch die Bank für das Depot mit dem Anlageziel „Stabilität“ freigegeben sind.

Die Rückzahlung / Einlösung von Anleihen und Zertifikaten mit Kapitalschutz zum anfänglichen Emissionspreis kann durch Ereignisse, wie z. B. durch Kündigungen oder vorzeitige Rückzahlung, nachteilig beeinflusst werden. Im Falle von Investmentfonds kann es zu einem Liquidationserlös kommen, der ggf. auch deutlich unter dem Erstausgabepreis liegt. Veräußern Sie diese Wertpapiere vor dem Ende der Laufzeit, kann der Veräußerungserlös auch deutlich unter dem Anlagebetrag und damit unter dem angestrebten Geldbetrag liegen.

Die Liste aller möglichen Wertpapiere, die für Zwecke dieses Depots erworben werden können, steht dem Kunden auf folgender Website jederzeit zur Verfügung: <https://www.postbank.de/anlageziel-stabilitaet>. Auf Nachfrage erhalten Kunden diese Liste jeweils auch über den für sie zuständigen Berater. Diese Liste stellt keine Empfehlung oder Beratung dar. Informationen zur Risikoklassensystematik der Bank und zur Bedeutung des Begriffs „Investment-Grade-Rating“ können Kunden dem „Risiko-

klassen-Informationsblatt“ der Bank entnehmen. Dieses ist über die jeweiligen Berater und Ansprechpartner des Kunden erhältlich.

Wichtiger Hinweis: Soweit der Kunde ohne Beratung der Bank ein Wertpapier für Zwecke des dem Anlageziel „Stabilität“ zugeordneten Unterdepots erwerben möchte, wird die Bank keine Prüfung vornehmen, ob das Wertpapier geeignet ist, das Anlageziel des Kunden zu erreichen.

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften oder Festpreisgeschäften ab.

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“.

– Festpreisgeschäft

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.

– Kommissionsgeschäft

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen.

Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf), entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem vom Kunden benannten Konto belastet oder gutgeschrieben.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nrn. 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Die Bank informiert den Kunden unmittelbar nach jedem Kauf und Verkauf durch eine Wertpapierabrechnung.

Informationen und Einzelheiten zur Ausführung von Kommissionsgeschäften über Postbank Direct Trade enthalten die Direct Trade Nutzungsbedingungen, die unter <https://www.postbank.de/downloads/wertpapiere/bedingungen-direct-trade.html> abrufbar sind. Die Nutzungsbedingungen der Postbank Direct Trade werden ausdrücklich zum Vertragsgegenstand.

Wichtiger Hinweis:

Der Kunde sollte ein Wertpapiergeschäft nur dann ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse für das jeweilige Geschäft verfügt. Die Bank ordnet dem Kunden anhand seiner Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen (§ 63 Abs. 10 WpHG) eine persönliche Risikoklasse zu. Bei Käufen von Wertpapieren, deren Risikoklasse über der persönlichen Risikoklasse des Depotinhabers liegt, wird der Kunde davor gewarnt, dass er möglicherweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Wertpapier ausreichend beurteilen zu können. Nach dieser Warnung trifft der Kunde die Entscheidung darüber, ob der Kauf trotzdem ausgeführt werden soll oder nicht.

Ausführung im beratungsfreien Geschäft

Im Rahmen des Postbank Direkt Trades führt die Bank ausschließlich im Wege des beratungsfreien Geschäfts zustande gekommene online auftragene Aufträge des Kunden zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren aus.

Vorvertragliche Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

Hier: Informationen zum Wertpapierdepot und Anlagekonto

Es können alle Wertpapiere erworben und verkauft werden, die für Zwecke des beratungsfreien Geschäfts im Rahmen eines Postbank Wertpapierdepots freigegeben wurden und zur Verfügung stehen.

Die Bank wird im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts für die Prüfung, ob der Kunde im Zielmarkt des gewünschten Finanzinstruments ist, lediglich dessen Angaben zu den Kenntnissen und Erfahrungen heranziehen.

Weitere Angaben, die der Kunde der Bank für andere Zwecke zur Verfügung gestellt hat, wird die Bank im Zusammenhang mit dem beratungsfreien Geschäft nicht verwenden.

2.1.3. Informationen zum Erwerb bestimmter Wertpapiere, z. B. Anleihen und Zertifikate

Nach der EU Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017 / 1129) sind Finanzintermediäre verpflichtet, Kunden über die mögliche Veröffentlichung von Prospektnachträgen und die Möglichkeit, von etwaigen Widerrufsrechten Gebrauch zu machen, zu informieren. Anlegern, die innerhalb der Erstangebotsfrist betreffende Wertpapiere vor Veröffentlichung des Nachtrags erworben oder sich innerhalb der Erstangebotsfrist zum Erwerb betreffender Wertpapiere verpflichtet haben, kann ein Widerrufsrecht zustehen. Der den Nachtrag begründende Umstand muss dabei eingetreten sein, bevor die Erstangebotsfrist der Wertpapiere ausgelaufen ist oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, bevor die Wertpapiere an den Anleger geliefert wurden.

Bei einer Zeichnung über die Bank innerhalb der Erstangebotsfrist informiert die Bank ihre Kunden über Nachträge und Widerrufsrechte elektronisch. Voraussetzung hierfür ist eine Nutzung des digitalen Postfachs für die Kontoverbindung des jeweiligen Kunden in der Bank.

Weitere Informationen zum digitalen Postfach und wie dieses genutzt werden kann, finden Sie unter <https://www.postbank.de/privatkunden/services/online-banking/anleitungen/nachrichten-empfangen.html>.

Soweit Kunden kein digitales Postfach nutzen wollen, besteht die Möglichkeit, Informationen zu einem etwaigen Nachtrag und Widerrufsrechten per E-Mail zu erhalten. Die Bank nutzt hierzu die E-Mail-Adresse, die in den Kontaktdaten des Kunden bei der Bank hinterlegt ist.

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass die Kommunikation per E-Mail trotz der bei der Bank standardmäßig eingesetzten Transportverschlüsselung (TLS) mit bestimmten Risiken verbunden ist. Bei der TLS-Verschlüsselung wird die Übertragung der Nachricht zwischen den beteiligten Mailservern geschützt. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass die Inhalte der E-Mails auf allen Übertragungswegen oder bei allen Empfängern ebenfalls durchgängig verschlüsselt oder vor unbefugtem Zugriff gesichert sind.

Wollen Kunden weder das digitale Postfach nutzen noch eine E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen oder ihre hinterlegte E-Mail-Adresse für diese Zwecke nicht nutzen, so müssen Kunden die Website des jeweiligen Emittenten eigenständig beobachten und prüfen, ob ein Nachtrag veröffentlicht wurde.

Bei Wertpapieren wie z. B. klassischen und strukturierten Anleihen von Unternehmen und Banken sowie Zertifikaten kann es regelmäßig auch nach der Emission dieser Wertpapiere zu Prospektnachträgen kommen. Diese Nachträge könnten wichtige Informationen enthalten. Einzelheiten hierzu sind abrufbar unter <https://www.postbank.de/unternehmen/ueberuns/impressum.html#rechtliche-hinweise>.

Der Kunde kann den Kommunikationsweg für die Information über Prospektnachträge jederzeit anpassen, beispielsweise durch die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation.

2.2 Wesentliche Merkmale des Verrechnungskontos (Anlagekonto)

Zu einem Wertpapierdepot wird ein Verrechnungskonto benötigt, um die Verrechnung der Gutschriften und Belastungen aus dem Depot zu gewährleisten.

Hierzu kann ein bereits bestehendes Konto innerhalb der genannten Stammmummer bei der Bank (jedoch kein Sparbuch) genutzt werden oder ein neues Anlagekonto eröffnet werden. Soweit ein bereits bestehendes Konto genutzt wird, gelten die für dieses Konto bereits getroffenen Vereinbarungen. Soweit ein neues Konto genutzt werden soll (Anlagekonto), gelten die folgenden Ausführungen.

Kontoführung (Anlagekonto – kein Zahlungsverkehrskonto)

Das Anlagekonto wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Nrn. 7, 8 und 10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank geführt (Kontokorrentkonto). Im Einzelnen erbringt die Bank im Zusammenhang mit dem Anlagekonto insbesondere folgende Dienstleistungen: Kontoführung, Belastungen und Gutschriften aus der Depotführung sowie Ausführung von Wertpapiergeschäften und Überweisungen auf Konten innerhalb derselben Kundenverbindung oder auf das vom Kunden gewählte Referenzkonto. Das Anlagekonto ist nicht für den laufenden Zahlungsverkehr (z. B. Daueraufträge, Überweisungs-, Lastschrifts- und Scheckverkehr) zugelassen.

Rechnungsabschluss zum Anlagekonto

Bei Kontokorrentkonten erteilt die Bank – sofern nichts anderes vereinbart – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflichten, dessen Inhalt zu prüfen und ggf. Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ geregelt.

Verzinsung des Anlagekontos

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben zu verzinsen. Die Verzinsung kann daher auch entfallen. Soweit eine Verzinsung erfolgt, ist diese variabel. Der jeweils geltende Zinssatz wird im Preisaushang „Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft – Postbank“ ausgewiesen. Änderungen des Zinssatzes werden ohne gesonderte Mitteilung und auch für bestehende Guthaben mit dem Tag der Veröffentlichung im Preisaushang „Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft – Postbank“ wirksam. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines Quartals im Rahmen des Rechnungsabschlusses gutgeschrieben.

Verfügungen über das Anlagekonto

Über Guthaben kann jederzeit per Überweisung auf Konten innerhalb derselben Kundenverbindung oder auf das vom Kunden gewählte Referenzkonto verfügt werden. Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Kunden und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt.

Kontobuchungen

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen hinsichtlich des Anlagekontos durch Buchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus der Ausführung von Wertpapiergeschäften und der Depotführung sowie Überweisungen) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ende des Kalenderquartals miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Die Bereitstellung der Kontoauszüge erfolgt als Quartalsauszug, sofern nichts Abweichendes vereinbart.

Kontoüberziehungen

Kontoüberziehungen sind nicht gestattet, soweit nicht mit der Bank gesondert vereinbart. Duldet die Bank eine Kontoüberziehung, gelten die „Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen der Deutsche Bank AG“ siehe Abschnitt H.IV.

Schließung des Anlagekontos

Eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden setzt voraus, dass gleichzeitig das zugehörige Depot geschlossen wird oder bereits geschlossen wurde. Soll abweichend hiervon das Depot fortbestehen, ist eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden nur möglich, wenn ein anderes bestehendes Konto innerhalb der genannten Stammmummer bei der Bank (jedoch kein Sparbuch) als neues Depot-Verrechnungskonto verwendet wird. Im Übrigen gelten für das Anlagekonto die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Informationen zu den Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall

Sofern eine in Anspruch genommene eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder eine geduldete Kontoüberziehung nicht zurückgezahlt wird, kann die Bank Sicherheiten verwerten oder eine Klage gegen den Kunden einreichen. Es ist auch eine Vollstreckung in das persönliche Vermögen des Kunden möglich. Im Falle eines Zahlungsverzugs muss der Kunde auf den Betrag, den er der Bank schuldet, außerdem Verzugszinsen zahlen.



Vorvertragliche Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

Hier: Informationen zum Wertpapierdepot und Anlagekonto

2.3 Wichtige Risikohinweise

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Ein Widerrufsrecht des Kunden bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen besteht nicht hinsichtlich Geschäften in Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Ein Widerrufsrecht besteht dagegen bei Geschäften über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Kunde in jeder Filiale oder unter <https://www.postbank.de/marktdaten/maerkte.html> unter Eingabe der Wertpapierbezeichnung, der Wertpapierkennnummer (WKN) oder nach Eingabe der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN). Zusätzlich erhält der Kunde Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.

2.4 Besondere Hinweise zu Risiken beim Erwerb von Bankschuldverschreibungen, bei der Begründung oder dem Erwerb von Forderungen gegen Kreditinstitute und Aktien von Kreditinstituten

Wie vorab genannt, sind Erwerber von Aktien oder Schuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Anleihen und Zertifikate) sowie Vertragspartner bei dem Erwerb oder der Begründung von anderen Forderungen grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass Verpflichtungen aus einem Wertpapier oder Forderungen nicht erfüllt werden (Bonitätsrisiko des Emittenten / Vertragspartners). Dieses Risiko besteht im Falle einer Insolvenz, das heißt einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten / Vertragspartners. Sofern es sich bei dem Emittenten / Vertragspartner um ein Kreditinstitut handelt, können diese besonderen Vorschriften unterliegen. In diesem Fall besteht das zusätzliche Risiko, dass eine Behörde eine Abwicklungsmaßnahme anordnet. Eine solche Anordnung kann ergehen, wenn beispielsweise die Vermögenswerte des Kreditinstitutes die Höhe der Verbindlichkeiten unterschreiten, es derzeit oder in naher Zukunft seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung benötigt. Eine solche behördliche Anordnung kann unter anderem zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen sowie von Zinsen führen oder eine Umwandlung der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen in Aktien des Kreditinstitutes zur Folge haben. Ferner können Anleger dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen eines Kreditinstitutes in der Insolvenz gegenüber anderen vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln als nachrangig zu betrachten sind und daher im Falle einer Insolvenz oder der Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen ggf. höheren Verlusten ausgesetzt sein können.

Einzelheiten zu den Folgen einer Abwicklungsmaßnahme für die Haftung können auf der Internetseite <https://www.postbank.de/rechtliche-hinweise> gefunden werden.

2.5 Gesamtkosten (Preise/Entgelte)

Die Höhe der Preise kann der Kunde dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ unter Kapitel „Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen Postbank“ entnehmen. Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (keine Finanzportfolioverwaltung) im Postbank Depot wird kein Depotpreis erhoben.

Transaktionsbezogene Entgelte fallen je nach Ausführungen der Einzeltransaktion an.

Der Kunde erhält von der Bank vor Abschluss des Depotvertrags und, bevor ein Kauf-/ Verkaufsauftrag entgegengenommen wird, eine Kosteninformation, die sog. Ex-ante-Kosteninformation. Diese vorgelagerte Kosteninformation stellt eine Schätzung der Kosten inklusive etwaiger

Folgekosten dar, die voraussichtlich mit dem Anschluss des Depotvertrags und / oder mit Transaktionen in Wertpapieren verbunden sind. Diese Schätzung beruht auf verschiedenen Annahmen, die in der jeweiligen Kosteninformation erläutert werden.

Die Kosteninformationen enthalten Angaben zu den Gesamtkosten, den Kosten des Finanzinstruments, den Kosten der Dienstleistungen, welche die separat ausgewiesenen Zuwendungen umfassen, sowie der Auswirkung der Kosten auf die Rendite.

Der Kunde erhält zudem einmal jährlich einen Kostenbericht über die im Berichtszeitraum angefallenen Kosten (Ex-post-Kostenbericht) für sein Depot. Es handelt sich um eine zusammenfassende Darstellung der Kosten pro Finanzinstrument sowie der übergreifenden Kosten. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr.

Hinweis: Mit Abschluss der Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte hat sich der Kunde bereits einverstanden erklärt, dass die Bank die von Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen einbehält, vorausgesetzt dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Die Höhe der jeweiligen Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen werden in der Ex-ante-Kosteninformation offengelegt. Außerdem kann die Höhe der i. d. R. anfallenden Vertriebsvergütungen der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte entnommen werden. Für die Verwahrung von Einlagen auf Verrechnungskonten (Anlagekonto) zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwarentgelt“) gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwarentgelt berechnet. Nähere Einzelheiten enthalten die „Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben“, die mit der Kontoeröffnung mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

Für die Verwahrung von Einlagen auf Verrechnungskonten (Anlagekonto) zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwarentgelt“) gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwarentgelt berechnet. Nähere Einzelheiten enthalten die „Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben“, die mit der Kontoeröffnung mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

Für das Verrechnungskonto (Anlagekonto) fällt kein Kontoführungsentgelt an. Die Höhe der ansonsten für besondere Dienstleistungen jeweils maßgeblichen Entgelte ergibt sich aus dem jeweils aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe der Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank <https://www.postbank.de/preise> einsehen. Auf Wunsch des Kunden wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

2.6 Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern bei der Wertpapieranlage

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftige Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und / oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

2.7 Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln

Eigene Kosten (z. B. Ferngespräche) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Vorvertragliche Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

Hier: Informationen zum Wertpapierdepot und Anlagekonto

2.8 Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine Mindestlaufzeit wird für den Depot- und Kontovertrag nicht vereinbart. Eine unterjährige Depoteröffnung und -schließung ist jederzeit und ohne Kündigungsfrist möglich. Zusammen mit der Depotschließung kann auch das Verrechnungskonto geschlossen werden. Voraussetzung für eine Schließung ist, dass keine Wertpapiere mehr im Depot verwahrt werden bzw. kein Saldo auf dem Verrechnungskonto verbleibt. Bei einer unterjährigen Depotschließung wird der Depotpreis zeitanteilig berechnet. Eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden setzt voraus, dass gleichzeitig das zugehörige Depot geschlossen wird oder bereits geschlossen wurde. Soll abweichend hiervon das Depot fortbestehen, ist eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden nur möglich, wenn ein anderes bestehendes Konto innerhalb der genannten Stammnummer bei der Bank (jedoch kein Sparbuch) als neues Depot-Verrechnungskonto verwendet wird.

Die Bank kann das Depot jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.

2.9 Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gilt die „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ zwischen Bank und Kunde. Zudem gelten die in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten, z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie die Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen.

3 Widerrufsrecht/Widerrufsfolgen

Bei Abschluss der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte sowie bei Abschluss eines Depotvertrages hat der Kunde jeweils ein Widerrufsrecht. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Sofern der Kunde einen Antrag zur Eröffnung eines Depots widerruft, nachdem bereits Wertpapiere in das betreffende Depot eingeliefert wurden, muss der Kunde der zuständigen Filiale mitteilen, in welches Depot die Wertpapiere geliefert werden sollen. Alternativ kann ein Verkaufsauftrag erteilt werden.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden. Etwas anderes gilt ausschließlich für Geschäfte über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb der Geschäftsräume der Bank, jedoch nicht im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen werden sowie für den Erwerb von Anteilen an europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIFs).

Hinweis:

Die Bank weist darauf hin, dass der Kunde im Fall des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertersatz für die von der Bank erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet ist, wenn er ausdrücklich zustimmt, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: Oktober 2026

Der deutsche und auch der europäische Gesetzgeber verpflichten Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu, Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen, sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirkenden Interessenkonflikten zu treffen, um die Dienstleistungen den Kunden in einem integren Umfeld anbieten zu können und sich eventuell ergebende Beeinträchtigungen von Kundeninteressen zu vermeiden.

Die Deutsche Bank AG einschließlich der „Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“ (im Folgenden: „Bank“) hat bereits in den 1990er Jahren eine Compliance-Organisation eingerichtet, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden oder zu regeln, die sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirken. Konzernweit gewährleistet ein allen Mitarbeitern zur Orientierung dienender „Verhaltens- und Ethikkodex für die Deutsche Bank“, dass unser Handeln von Integrität, nachhaltiger Leistung, Innovation, Disziplin, Partnerschaft und Kundenorientierung geprägt ist. Der Kunde steht im Mittelpunkt aller unserer Aktivitäten. Wir orientieren uns an seinen Zielen und Wünschen.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen z. B. die Beratung, die Auftragsausführung oder die Anlageempfehlung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet.

Wir bestehen auf die Einhaltung höchster professioneller Standards sowie auf Integrität bei allen unseren Geschäftsaktivitäten. Wir erbringen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell und im bestmöglichen Kundeninteresse. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Universalbank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des geltenden EU-Rechts und des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir den Kunden daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen dem Kunden und unserer Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Anlageberatung aus dem eigenen (Umsatz-/Provisions-)Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten;
- aus Grundsätzen oder Zielen, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben);
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerte Vorteile) von oder an Dritte bzw. Konzerngesellschaften der Deutsche Bank im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- bei einer von der Anzahl der Wertpapiertransaktionen abhängigen Vergütung der Bank;
- bei einer erfolgsbezogenen Vergütung der Bank;
- bei einer erfolgsbezogenen Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigenemittelter oder -platzierter Finanzinstrumente;
- aus Beziehungen der Bank und ihrer Beteiligungsgesellschaften mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen, bei Erbringung von Dienstleistungen für Fondsgesellschaften und Fondsinitiatoren;
- bei der Erstellung von Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen (vormals Finanzanalysen) über Finanzinstrumente oder Emittenten und ihre Verbreitung an Kunden;
- bei Erhalt von geringfügigen nicht monetären Zuwendungen (bspw. Schulungen);
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäfts-

leitung oder der mit diesen verbundenen Personen zu Dritten oder — bei der Ausübung von Nebentätigkeiten außerhalb der beruflichen Tätigkeit des Mitarbeiters (bspw. in Aufsichts- oder Beiräten).

Die Verantwortung für die Vermeidung oder Regelung von Interessenkonflikten obliegt den operativ tätigen Geschäftseinheiten. Darüber hinaus ist unter der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, die die Identifikation, die Vermeidung und die Regelung von Interessenkonflikten durch die verantwortlichen Geschäftsbereiche als Kontrollbereich überwacht. Im Einzelnen ergreifen wir u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung, bspw. Einrichtung eines am Kundeninteresse einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen ausgerichteten Investmentauswahlprozesses, Prüfung und Dokumentation der Geeignetheit von persönlichen Empfehlungen, Produktfreigabeverfahren, regelmäßige Prüfung des bestehenden Produktangebots oder Überwachungshandlungen durch Compliance, auch zur Vermeidung von Greenwashing;
- Regelungen über die Annahme, Offenlegung der Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Auskehrung;
- Vorkehrungen, dass die vereinnahmten Zuwendungen die Qualität der erbrachten Dienstleistungen für unsere Kunden verbessern müssen;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von technischen Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung sowie Regelungen zum bereichsüberschreitenden Informationsfluss;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste („restricted list“), die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder ein Verbot von Anlageempfehlungen (vormals Finanzanalysen) zu begegnen;
- Offenlegung und Genehmigung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter sowie mit ihnen verbundenen Personen gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Einrichtung eines angemessenen Vergütungssystems, das unter anderem darauf ausgerichtet ist, sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung relevanter Personen kurz-, mittel- oder langfristig nicht beeinträchtigt werden, und Überwachung durch Compliance;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Interessenkonflikte, bei denen wir nach vernünftigem Ermessen eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht ausschließen können, werden wir Ihnen vor Durchführung von Geschäften offenlegen und die zur Begrenzung der Risiken unternommenen Schritte eindeutig darlegen.

Wichtige Hinweise:

Beim Erwerb von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen zahlt der Kunde einen etwaigen Ausgabeaufschlag als Teil des Kaufpreises an uns. Die Höhe der Ausgabeaufschläge teilen wir dem Kunden mit. Des Weiteren erhalten wir im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren bzw. der Vermittlung von bestimmten offenen und geschlossenen ELTIFs und sonstigen AIFs in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören zum einen umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die Fondsgesellschaften oder die Fonds aus ihren Verwaltungsgebühren wiederkehrend an uns zahlen. Zum anderen fallen hierunter die von Emittenten von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an uns geleisteten Vertriebsvergütungen in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis und Vertriebsfolgeprovisionen sowie bei einzelnen ELTIFs und sonstigen AIFs die von Fondsgesellschaften an uns geleisteten einmaligen umsatzabhängigen Vertriebsvergütungen in Form von Platzierungsprovisionen.

Die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5 % und 1,6 % p. a., bei offenen Immobilienfonds, offenen Infrastrukturfonds, offenen ELTIFs und offenen sonstigen AIFs zwischen 0,2 % und 1,5 % p. a., bei allen sonstigen Fonds (z. B. Dachfonds, Mischfonds, wertgesicherte Fonds u. w.) zwischen 0,1 % und 2,0 % p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 % und 3,0 % p. a. Die Höhe der einmaligen Platzierungsprovision beträgt in der Regel zwischen 0,1 % und 3,0 % auf den jeweiligen Ausgabepreis der Wertpapiere, alternativ gewäh-



Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

ren die Emittenten von Zertifikaten und strukturierten Anleihen der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere. Handelt es sich um eigene Produkte der Bank, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.

Bei Aktienemissionen und Umplatzierungen erhalten die mit der Durchführung der Transaktion beauftragten Banken von dem jeweiligen Emittenten bzw. Veräußerer in der Regel eine Platzierungsprovision. Die Höhe dieser Platzierungsprovision beträgt regelmäßig zwischen 1,0 % und 4,0 % des jeweiligen Bruttoplatzierungserlöses bei Börsengängen und Kapitalerhöhungen bereits börsennotierter Gesellschaften und zwischen 0,5 % und 3,0 % des jeweiligen Bruttoplatzierungserlöses bei Umplatzierungen. Der jeweilige Prozentsatz innerhalb der angegebenen Bandbreiten ist dabei teilweise von der Höhe des im konkreten Fall erzielten Platzierungspreises abhängig. Bei der Emission von Wandel- oder Umtauschanleihen sowie spekulativen und hoch spekulativen Anleihen beträgt die von dem Emittenten an die mit der Durchführung der Transaktion beauftragten Banken gezahlte Platzierungsprovision in der Regel zwischen 0,5 % und 3,0 % des Nominalwerts der platzierten Anleihen und bei sonstigen Anleiheemissionen zwischen 0,2 % und 1,5 % des Nominalwerts der platzierten Anleihen. Zusätzlich oder anstelle der anteiligen Platzierungsprovision können die mit der Transaktion beauftragten Banken auch ein festes Entgelt in entsprechender Größenordnung erhalten. Unser Anteil an den Platzierungsprovisionen sowie einem eventuellen festen Entgelt ist regelmäßig abhängig von der Anzahl der beteiligten Platzierungsbanken und unserer Rolle innerhalb des beauftragten Konsortiums von Platzierungsbanken. Bei Transaktionen für Emittenten bzw. Veräußerer außerhalb Europas kann die Platzierungsprovision höher sein und, ebenso wie ein eventuelles festes Entgelt, an ein mit uns verbundenes Unternehmen gezahlt werden.

Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten an und dient der Verbesserung der Qualität der Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistung für Kunden der Bank.

Weiterhin hat die Bank ein Eigeninteresse an der Investition in Anlageinstrumente von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten einschließlich Unternehmen der Deutsche-Bank-Gruppe, einschließlich der DWS-Gruppe), zu denen die Bank gegen Vergütung eine Geschäftsverbindung unterhält. Beispielsweise ergibt sich ein Interessenkonflikt insbesondere daraus, dass die Bank gegen Vergütung eine nicht im Zusammenhang mit dem Vertrieb stehende Serviceleistung erbringt, entweder als Fondsmanager oder als Berater des Fondsmanagers oder als Indexsponsor von Indexfonds und Indexzertifikaten. Die Bank wird die Interessen des Kunden hinreichend berücksichtigen, indem die Bank geeignete organisatorische Vorkehrungen trifft, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess zur Anwendung bringen.

Gemäß der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte erhält die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten, die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Ein Interessenkonflikt kann sich im Rahmen der Anlageberatung ergeben, wenn die Bank dem Kunden Finanzinstrumente empfiehlt, bei denen die Bank ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition hat. Dazu zählen Finanzinstrumente, die von einem Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe oder einem Unternehmen, zu dem wir eine enge Verbindung unterhalten, emittiert wurden oder bei denen die Bank selbst als Vertragspartner (insbesondere bei Festpreis-, Devisen- und Termingeschäften) auftritt. Weiterhin hat die Bank ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition in Finanzinstrumente von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe, einschließlich der DWS-Gruppe), zu denen die Bank gegen Vergütung eine Geschäftsverbindung unterhält. Beispielsweise ergibt sich ein Interessenkonflikt insbesondere daraus, dass die Bank dem Wertpapieremittenten gegen Vergütung eine nicht im Zusammenhang mit der Anlageberatung stehende Serviceleistung erbringt, entweder als Fondsmanager oder als Berater des Fondsmanagers oder als Indexsponsor von Indexfonds und Indexzertifikaten. Für diese Serviceleistungen erhält die Bank von den Wertpapieremittenten eine feste sowie ggf. eine erfolgsabhängige (Beratungs-, Management- oder Index-) Vergütung. Die Höhe dieser Vergütungen für solche Serviceleistungen beträgt insgesamt in der Regel

zwischen 0,025 % und 1,5 % p. a. bezogen auf den durchschnittlichen Wert des Finanzinstruments im Kalenderjahr. Die Bank wird die Interessen des Kunden hinreichend berücksichtigen, indem sie geeignete organisatorische Vorkehrungen trifft, und insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess zur Anwendung bringt.

Vor der Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung legen wir dem Kunden Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen. Konnten wir den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und haben dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, so unterrichten wir ihn nachträglich über den genauen Betrag der Zuwendung, die wir erhalten oder gewährt haben. Solange wir im Zusammenhang mit den für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen fortlaufend Zuwendungen erhalten, informieren wir ihn mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen und gewährten Vergütungen. Die Höhe der Zuwendungen für ein konkretes Wertpapier werden wir dem Kunden auf Nachfrage, im Falle der Anlageberatung unaufgefordert vor dem Abschluss eines Geschäftes offenlegen.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen angenommene oder gewährte Zuwendungen müssen darauf ausgelegt sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung entsprechend den gesetzlich festgelegten Kriterien für die Art und Bestimmung der Qualitätsverbesserung zu verbessern, und stehen der Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Kundeninteresse nicht entgegen.

Im Rahmen der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistung und -nebenleistung erhalten wir von anderen Dienstleistern geringfügige nicht monetäre Zuwendungen wie z. B. Werbe- und Informationsmaterialien, Kundenveranstaltungen und Schulungen sowie zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen auch diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der vom Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An Zuführer, d. h. vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler, die uns einzelne Geschäfte oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden vermitteln, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte.

Auch in von uns erstellten oder verbreiteten Anlageempfehlungen (Finanzanalysen) informieren wir über relevante potenzielle Interessenkonflikte.

Auf Kundenwunsch werden wir weitere Einzelheiten zu diesen Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen. Unsere globalen Richtlinien im Umgang mit Interessenkonflikten können unter https://www.db.com/legal-resources/conflicts-of-interest-policy?language_id=3 gefunden werden.



Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte

Für Wertpapiergeschäfte zwischen Kunde und Deutsche Bank AG, einschließlich der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (im Folgenden: „Bank“), gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung.

I. Maßgebliche Bedingungen und Regelwerke:

Die folgenden Bedingungen und Regelwerke sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank,
2. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management,
3. Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung,
4. der das Wertpapiergeschäft betreffende Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Vor dem Abschluss von Termingeschäften werden die Bank und der Kunde gesonderte Vereinbarungen treffen. Diese Rahmenvereinbarung mit den vorstehend genannten Bedingungen und Regelwerken gilt jedoch auch für Termingeschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. Optionsscheine).

II. Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten, einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Platzierungsprovisionen können außerdem bei einzelnen offenen und wertpapiermäßig verbrieften geschlossenen ELTIFs und sonstigen offenen und wertpapiermäßig verbrieften geschlossenen AIFs anfallen. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der einmaligen Platzierungsprovision beträgt in der Regel zwischen 0,1 % und 3,0 % auf den jeweiligen Ausgabepreis der Wertpapiere, alternativ gewähren die Emittenten von Zertifikaten und strukturierten Anleihen der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Bank erhält diese stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (in der Regel monatlich) auf den jeweils im Depot des Kunden verbuchten Bestand (in der Regel den Rücknahmewert/Nettoinventarwert für Investmentanteile bzw. Marktwert für Zertifikate und strukturierte Anleihen). Die Höhe der Provision beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5 % und 1,6 % p. a., bei offenen Immobilienfonds, offenen Infrastrukturfonds, offenen ELTIFs und offenen sonstigen AIFs zwischen 0,2 % und 1,5 % p. a., bei allen sonstigen Fonds (z. B. Dachfonds, Mischfonds, geschlossenen wertpapiermäßig verbrieften sonstigen AIFs sowie geschlossenen wertpapiermäßig verbrieften ELTIFs, wertgesicherte Fonds, u. w.) zwischen 0,5 % und 2,0 % p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 % und 3,0 % p. a.. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier teilt die Bank dem Kunden auf Nachfrage, im Fall der Anlageberatung unaufgefordert vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben. Der Verzicht gilt nicht für monetäre Zuwendungen (einschließlich Vertriebsvergütungen), die die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung erhält.

III. Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (MTF) und organisierte Handelssysteme (OTF)

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Ausführungsgrundsätze der Bank, die dem Kunden bei Eröffnung einer Kundenbeziehung im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte zur Verfügung gestellt werden, sehen den Abschluss von Festpreisgeschäften mit der Bank und die Ausführung von Kommissionsgeschäften außerhalb organisierter Märkte (Börsen), multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme vor. Eine derartige Ausführung von Kundenaufträgen setzt voraus, dass der Kunde hierzu generell oder in Bezug auf jedes Wertpapiergeschäft seine ausdrückliche Zustimmung erklärt. Diese erteilt der Kunde hiermit generell für die in den Ausführungsgrundsätzen vorgesehenen Fälle.

IV. Einverständnis zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Ich/Wir erkläre/n mich/uns durch meine/unsere Unterschrift damit einverstanden, dass Sie mir/uns Informationen zu Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten sowie damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Nebendienstleistungen wie z. B. Produktinformationsblätter, Basisinformationsblätter, Kosteninformationen, depotbezogene Informationen und die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland **elektronisch zur Verfügung** stellen. Elektronische Kommunikation umfasst dabei insbesondere Kommunikation über das digitale Postfach (eSafe), per E-Mail oder das Internet (www.deutsche-bank.de/pib bzw. <https://www.postbank.de/marktdaten/maerkte.html>).

Hinweis: Kunden haben die Möglichkeit, diese Informationen in schriftlicher Form zu erhalten.

Bitte beachten Sie: Die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen enthalten wesentliche Angaben, insbesondere zu Funktionsweise, Risiken und Kosten der Finanzinstrumente, die Sie zur Kenntnis nehmen sollten, bevor Sie eine entsprechende Anlageentscheidung treffen. Nehmen Sie diese nicht zur Kenntnis, verzichten Sie auf wichtige Informationen, die Ihnen nach der Wertung des Gesetzgebers zu Ihrem Schutz zur Verfügung gestellt werden. Die Bank stellt ihren Kunden die o. g. Informationen in elektronischer Form zur Verfügung.

Diese Einverständniserklärung erfasst nicht die Zusendung von Werbung über die vereinbarten elektronischen Medien.

Bitte beachten Sie: Die „Einverständniserklärung Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung“ gilt für Ihre gesamte Kundenverbindung mit der Bank und damit nicht nur für ein einzelnes (Unter-)Depot oder einen einzelnen Vertrag.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 05/2025

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, für den Zahlungsverkehr, für den Sparverkehr) besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart, soweit sie in die Geschäftsverbindung mit dem Kunden nicht bereits einbezogen sind. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Besonderheiten

Soweit einzelne Geschäftsstellen der Bank oder andere Geschäftsstellen, die Bankgeschäfte oder sonstige Leistungen im Namen und für Rechnung der Bank ausführen, von der Erbringung bestimmter Leistungen der Bank ganz oder teilweise ausgenommen werden, wird dies dort durch Aushang bekannt gemacht.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die

Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die besonderen Bedingungen einschließlich der Bedingungen für den Sparverkehr für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen, und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Kontokorrentvereinbarung

Die Girokonten bei der Bank werden als Kontokorrentkonten im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konten in laufender Rechnung) geführt; zur Verzinsung der Guthaben ist die Bank nicht verpflichtet.

(2) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils vierteljährlich einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(3) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang in Textform zu erheben; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Einwendungen innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge und Einlösung von Lastschriften, vom Kunden ausgestellter Schecks, von Aufträgen zur Bargeldauszahlung sowie von Zahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Lastschriften, Wechsel und sonstige Einzugspapiere (z. B. Reiseschecks, Zahlungsanweisungen zur Verrechnung) werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und andere Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden

Schecks, Lastschriften oder andere Papiere nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(3) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

(4) – derzeit nicht besetzt –

(5) Einlösung von Zahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung

Zahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung sind bereits mit der Belastungsbuchung eingelöst.

10 Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsdiensten gilt entsprechend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende sowie 24. und 31. Dezember.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

11 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank, und zwar möglichst der kontoführenden Stelle, Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Unterschriftsberechtigung oder Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt.

Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² sowie der Währung, zu achten. Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen.

Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies durch einen augenfälligen Hinweis auf dem Formular erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen und Kontrolle von Bestätigungen der Bank

Falls Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank, die der Kunde erwartet oder mit deren Eingang er rechnen muss, ausbleiben, hat dieser die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(6) Zahlungsverkehrsvordrucke für den beleghaften Zahlungsverkehr und Kommunikationsmedien für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung im beleglosen Zahlungsverkehr

Für bestimmte Geschäfte, insbesondere für den Scheck- und Überweisungsverkehr, für Einzahlungen und Bargeldauszahlungen werden von der Bank Zahlungsverkehrsvordrucke bereitgestellt. Die Hinweise der Bank hierzu sind zu beachten.

Der Kunde hat beim Empfang von Zahlungsverkehrsvordrucken, mit denen über sein Konto verfügt werden kann, diese auf Vollständigkeit zu prüfen.

Der Kunde ist verpflichtet, Zahlungsverkehrsvordrucke, mit denen über sein Konto verfügt werden kann, mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Bei Abhandenkommen oder Missbrauch ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu verständigen. Unbrauchbar gewordene und bei Beendigung der Geschäftsbeziehung noch vorhandene Zahlungsverkehrsvordrucke zur Verfügung über das Konto sind unverzüglich zu vernichten oder auf Anforderung der Bank entwertet zurückzusenden.

Die Zahlungsverkehrsvordrucke sollen mit urkundenechten Schreibstoffen ausgefüllt werden. Die Bank ist nicht verpflichtet, beleghaft erteilte Aufträge und Schecks, die nicht mit urkundenechten Schreibstoffen ausgefüllt und unterzeichnet sind, auszuführen.

Die Verwendung von Kommunikationsmedien für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung im beleglosen Zahlungsverkehr bedarf der Vereinbarung mit der Bank. Einzelheiten enthalten besondere Bedingungen.

Kosten

12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank oder Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“, soweit der Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank oder Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe der Zinsen und Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für den gekündigten Kreditvertrag nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankdienstleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den vertraglichen Vereinbarungen und den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben

sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank oder der Deutsche Bank AG selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte / Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabepflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Bargeldauszahlungen von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange

des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungskontovertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Ausgabe einer Debitkarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke auf Anforderung der Bank).

Einlagensicherung

20 Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2020: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)

(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübertragung

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

21 Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtlichen Möglichkeiten:

- (1) Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- (2) Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: 030 1663 – 3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- (3) Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Fassung: 01. Mai 2025

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 3. Januar 2018

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

Nr. 1 Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Nr. 2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

Nr. 3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen
Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Nr. 4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Nr. 5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Nr. 6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Nr. 7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

Nr. 8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

Nr. 9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

Nr. 10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

Nr. 11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an



Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

Nr. 12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

Nr. 13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

Nr. 14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslösungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann statt dessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Nr. 15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

Nr. 16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

Nr. 17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

Nr. 18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.



Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft
Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

Nr. 19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

Nr. 20 Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

(3) Spitzenregulierung

Bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen (z. B. Zusammenfassung mehrerer Aktien zu einer Aktie oder Umtausch von Aktien) können im Depot des Kunden Bruchstücke von Wertpapieren entstehen. Sofern eine Verwertung möglich ist und es sich nicht um Bruchstücke von Fondsanteilen handelt, wird die Bank die Bruchstücke aller betroffenen Kunden zusammenfassen und diese gemäß den Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten veräußern. Den auf den Kunden entfallenden Erlösanteil wird sie nach Abzug des mit dem Kunden vereinbarten Entgelts gutschreiben. Soweit Bruchstücke von Wertpapieren nicht verwertbar sind, kann das zugrundeliegende Depot nur nach Erteilung eines Auftrags zur Ausbuchung von Wertpapieren durch den Kunden in Bezug auf diese Bruchstücke geschlossen werden.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkunden- bank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: April 2026

1. Vorbemerkung

1.1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden **Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten** (nachfolgend „Ausführungsgrundsätze“) legen dar, wie die Bank die Ausführung eines Kundenauftrags gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet. Diese Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden wie auch von professionellen Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt), die dem oben genannten Bereich zugeordnet sind.

Darüber hinaus gelten sie für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen oder andere Derivate) erteilt. Darunter fallen sowohl Kommissions- als auch Festpreisgeschäfte. Erfolgt die Ausführung im Wege eines Kommissionsgeschäfts, demzufolge die Bank auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt, gelten Ziffer 1.2–1.4. dieser Ausführungsgrundsätze. Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft), finden die in diesen Ausführungsgrundsätzen aufgeführten Regelungen zum Festpreisgeschäft Anwendung. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Finanzportfolioverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

1.2 Grundlagen der Auftragsvergabe und bestmöglichen Ausführung
Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege und an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, zum Beispiel an Börsen, über multilaterale oder organisierte Handelssysteme, gegen Eigenhandel betreibende Unternehmen, Systematische Internalisierer, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel.

Bei der Festlegung der Ausführungswege sowie der möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten orientiert sich die Bank an den in Ziffer 2 dieser Ausführungsgrundsätze festgelegten Faktoren. Sie bevorzugt die Ausführungsplätze, die im Regelfall gleichbleibend die bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, sodass eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Weiterleitung von Kundenaufträgen an einen Intermediär

Falls die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführt, wird sie einen Intermediär (anderes Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen oder Broker) beauftragen, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Für Fälle, in denen diese Ausführungsgrundsätze bestimmen, den Auftrag an einem ausländischen Ausführungsplatz auszuführen, behält die Bank sich vor, systematisch einen für diese Funktion vorab ausgewählten Intermediär zu beauftragen, ein Ausführungsgeschäft für diesen Auftrag abzuschließen. In allen Fällen überwacht die Bank regelmäßig die Qualität der Ausführung und überprüft, ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, um so die bestmögliche Ausführung der Aufträge sicherzustellen.

1.3 Vorrang von Weisungen

Kundenaufträge werden gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen ausgeführt, sofern und soweit der Kunde keine anderweitige Weisung erteilt.

Hinweis: Eine Weisung des Kunden kann die Bank davon abhalten, die Maßnahmen zu ergreifen, die die Bank nach diesen Grundsätzen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden ergreifen würde.

Der Kunde kann der Bank eine Weisung erteilen, wie und an welchem konkreten Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Die Bank wird dann den Auftrag gemäß dieser Weisung ausführen. Hierdurch genügt die Bank ihrer Verpflichtung, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Der Kunde kann eine Weisung aussprechen, die sich nicht auf alle Aspekte der Ausführung bezieht. In einem solchen Fall einer Teilweisung finden diese Ausführungsgrundsätze nur für die übrigen Aspekte der Ausführung Anwendung, die nicht von der Weisung des Kunden erfasst werden.

Ebenfalls werden die Vorgaben eines Kunden hinsichtlich Art und Weise der Auftragsausführung als Weisung gewertet. Dies gilt insbesondere für die Vorgabe, den Auftrag „interessewahrend“ auszuführen. Ein solcher Auftrag zeichnet sich dadurch aus, dass die Ausführung entsprechend dem Auftragsvolumen oder der Marktsituation ggf. in mehreren Teilausführungen erfolgen soll und dass möglicherweise die Nennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich ist. Erteilt der Kunde ausdrücklich eine solche Weisung, den Auftrag interessewahrend auszuführen, so wird die Bank nach eigenem Ermessen den Ausführungsplatz unter Berücksichtigung der ergebnisbestimmenden Faktoren auswählen.

Auftragsausführung im Rahmen des Quote-Handels Direct Trade
Im Rahmen des Quote-Handels Direct Trade stellt die Bank dem Kunden Ausführungsplätze zur Wahl und zeigt zu jedem Ausführungsplatz zunächst einen unverbindlichen Preis an. Durch Hervorhebung des günstigsten in Betracht kommenden Preises ermöglicht sie es dem Kunden, eine Weisung hinsichtlich eines Ausführungsplatzes zu erteilen, die zu dem für ihn bestmöglichen Ergebnis führt. Kundenaufträge werden nur auf Basis von ausdrücklichen Kundenweisungen zu Ausführungsplätzen als Kommissionsgeschäft ausgeführt.

1.4 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Die Bank hat für den überwiegenden Anteil der existierenden Gattungen von Finanzinstrumenten einen Ausführungsweg oder Ausführungsplatz im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze festgelegt. Trotzdem kann eine vollständige Abdeckung jedes einzelnen Finanzinstruments nicht vorgenommen werden. Um einen Auftrag in einem solchen Fall ausführen zu können, wird die Bank eine Weisung des Kunden einholen.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung (z. B. Ausfall des Handelssystems) eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

1.5 Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

Die Bank kann dem Kunden eine Abwicklung als Festpreisgeschäft anbieten. Dies ist abhängig von der Art des Finanzinstruments, vom Umfang des Auftrags, von der Liquidität an den Märkten und weiteren Faktoren.

Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft), richten sich die Pflichten von Bank und Kunde unmittelbar nach der individuellen vertraglichen Vereinbarung. Beim Festpreisgeschäft über Wertpapiere beispielsweise bestehen die Pflicht zur Lieferung der Wertpapiere und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises.

Im Falle von Festpreisgeschäften wird die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch erfüllen, dass sie für das Geschäft einen marktnahen Preis stellt. Der Ertragsanteil der Bank ist dabei im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte von Börsen o. Ä.) entstehen für den Erwerb nicht.

In diesen Ausführungsgrundsätzen wird in Ziffer 3 angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet. Dabei hat sich die Bank von der in Ziffer 2 dieser Ausführungsgrundsätze beschriebenen Gewichtung der relevanten Maßstäbe zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses leiten lassen. Im Falle von Festpreisgeschäften wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes einholen.

1.6 Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Für die Ausführung von Aufträgen außerhalb von Handelsplätzen, demnach außerbörslich, aber auch außerhalb von multilateralen und organisierten Handelssystemen, wird die Bank vom Kunden eine Weisung einholen.

Nicht verbrieft nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente (beschrieben in Ziffer 3 dieser Ausführungsgrundsätze), zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören, stehen ausgewählten Kunden zur Verfügung.



Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkunden-bank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Die Bank wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung außerhalb von Handelsplätzen insbesondere dadurch erfüllen, dass sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Finanzinstrument verwendet werden, und – sofern möglich – diesen mit den Preisen ähnlicher oder vergleichbarer Finanzinstrumente vergleicht. Die Bank wird die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises durch regelmäßige Kontrolle der genutzten Methoden und Einflussgrößen überprüfen. Die Bank wird vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes einholen.

1.7 Anwendung der Grundsätze bei der Auftragsausführung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung

Alle Portfolioentscheidungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung basieren auf einer umfangreichen Analyse und werden vor ihrer Umsetzung durch den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten durch den Portfolio Manager auf ihre Konformität mit den mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen hin überprüft. Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung wird die Bank im bestmöglichen Interesse für den Kunden und unter Wahrung dieser Grundsätze handeln. Der Portfolio Manager kann abhängig von der Art und dem Umfang des Auftrags sowie der Marktliquidität einen alternativen Ausführungsplatz auswählen, wenn dadurch das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewahrt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Auftrag mit großem Volumen an einem solchen alternativen Ausführungsplatz aufgrund höherer Liquidität schneller und vollständig sowie durch entstehende Kostenvorteile zum bestmöglichen Preis für den Kunden ausgeführt werden kann.

1.8 Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank darf im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Kauf- und Verkaufsaufträge sowie im Rahmen von Wertpapiersparplänen Kaufaufträge in identischen Finanzinstrumenten mehrerer Kunden zusammenlegen und gebündelt unter Wahrung dieser Grundsätze zur Ausführung bringen (Blockorder), soweit Auftragsvolumen, aktuelle Marktliquidität, Preissensitivität und Art des zu handelnden Finanzinstruments dies zulassen. Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb der genannten Handelsplätze sowie ein Festpreisgeschäft mit sich selbst ein. Eine entsprechende Zustimmung wird über den jeweiligen Finanzportfolioverwaltungsvertrag bzw. den jeweiligen Wertpapiersparplanvertrag eingeholt.

Die Bank wird ferner die Zuteilung zusammengelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird in der Finanzportfolioverwaltung, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem gewichteten arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird im Wertpapiersparplan, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, der erste Ausführungskurs zugrunde gelegt.

Hinweis: Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann, da im Einzelfall ein ungünstiger Ausführungspreis für den einzelnen Kunden möglich ist.

1.9 Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen. Wenn es im Rahmen dieser Überprüfung zu wesentlichen Änderungen kommt, wird die Bank eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze vornehmen, um für den Kunden weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Faktoren der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche andere für die Ausführung wesentlichen Aspekte.

Außerhalb des Jahresrhythmus findet die Überprüfung auch dann statt, wenn ein wichtiges Ereignis eintritt, das die Fähigkeit der Bank beeinträchtigt, das für den Kunden jeweils bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2. Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung und Wahl der Ausführungsplätze

2.1 Berücksichtigte Ausführungsfaktoren und Gewichtung

Für die Ermittlung der Ausführungswege und konkreten Ausführungsplätze hat die Bank die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Bestimmung der bestmöglichen Ausführungsergebnisse für den Kunden festgelegt. Da die vorliegenden Ausführungsgrundsätze gleichermaßen für private wie professionelle Kunden gelten, genießen die beiden Kundengruppen das hohe Schutzniveau von Privatkunden. Hinsichtlich der Ausführung von Kundenaufträgen richtet sich demnach das bestmögliche Ergebnis nach

dem Gesamtentgelt, welches sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt. Daher werden von der Bank die Ausführungsfaktoren Preis und Kosten als maßgeblich erachtet.

Kann auf Basis des Gesamtentgelts kein eindeutiger Ausführungsplatz ermittelt werden, so werden in einem weiteren Schritt auch die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Abwicklungssicherheit und sonstige mit der Auftragsausführung verbundene Kriterien gleichrangig berücksichtigt, wenn diese dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bei der Gewichtung dieser Faktoren wurden die Merkmale des Kunden und des Auftrags, das Ziel und die Anlagestrategie, die Merkmale des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes oder einzuschaltenden Intermediärs sowie die aktuelle Marktlage berücksichtigt, wobei der Schwerpunkt der Gewichtung auf dem Gesamtentgelt liegt.

Ausführungsfaktoren	Gewichtung
Hauptfaktoren	
Preis des Finanzinstruments	Sehr wichtig
Sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten	Sehr wichtig
Nebenfaktoren	
Geschwindigkeit der Ausführung	Wichtig
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags	Wichtig
Umfang und Art des Auftrags	Wichtig

2.1.1 Preis und Kosten

Bei der Bestimmung der Gewichtung geht die Bank davon aus, dass der Kunde unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten den bestmöglichen Preis erzielen will. Berücksichtigt werden alle bei der Ausführung des Auftrags regelmäßig entstehenden Kosten, wie zum Beispiel Provisionen der Bank, ausführungsortabhängige Handels- und Transaktionsgebühren, Zugangsentgelte sowie Clearing- und Abwicklungsgebühren, aber auch Kosten eines beauftragten Intermediärs.

2.1.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Auftrag auch tatsächlich zur Ausführung an einem Handelsplatz kommt. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die tatsächliche Ausführung an einem Handelsplatz hängt maßgeblich von der Liquidität an diesem Handelsplatz ab.

Im Rahmen der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung bewertet die Bank Risiken einer problematischen Abwicklung von Finanzinstrumenten, welche die Lieferung oder Zahlung beeinträchtigen können.

2.1.3 Ausführungsgeschwindigkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit, welche maßgeblich vom Marktmodell und vom Ausführungsweg bestimmt wird, bezeichnet die Zeitspanne von der Entgegennahme des Kundenauftrags bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz bzw. über einen Intermediär.

2.1.4 Umgang und Art des Auftrags

Bei der Auftragsausführung berücksichtigt die Bank die Auftragsgröße einerseits und die Art des Auftrages andererseits. Der Kunde kann die Auftragsart bei Auftragserteilung bestimmen (z. B. unlimitiert oder limitiert, zeitlich befristet). Diese Auftrags- und Limitvorgaben werden von der Bank im Rahmen der Auftragsausführung entsprechend berücksichtigt. Die Größe und Art des Auftrags können Preis und Kosten sowie die Auswahl der Handelsplätze bzw. Intermediäre beeinflussen.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkunden- bank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

2.1.5 Sonstige für die Ausführung relevante Kriterien

Ferner berücksichtigt die Bank sonstige für die Ausführung relevante Kriterien wie Handelszeiten, Beschwerdebearbeitung und weitere Kriterien. Die sonstigen Faktoren hat die Bank nach der aus ihrer Sicht für die jeweiligen Kundenbedürfnisse sinnvollsten Reihenfolge gewichtet.

2.2 Berücksichtigte Faktoren bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes

Das nachfolgende Verzeichnis legt dar, welche maßgeblichen Faktoren die Bank zur Bewertung und Auswahl eines Ausführungsplatzes für das jeweilige Finanzinstrument heranzieht.

Die Bank wählt die möglichen Ausführungsplätze sorgfältig aus und überwacht regelmäßig die Qualität der Ausführung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Liquidität, Anzahl der Handelsteilnehmer, Abwicklung, Stabilität und Qualität der technischen Anbindung und Preisgestaltung. Die Gewichtung der einzelnen Faktoren bei der Auswahl kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Bewertungsfaktoren	Gewichtung
Preisgestaltung	Sehr wichtig
Anzahl Handelsteilnehmer	Sehr wichtig
Stabilität und Qualität der technischen Anbindung und Abwicklung	Sehr wichtig
Handelszeiten und Service	Wichtig
Stabilität der Geschäftsbeziehung und Erfahrungen aus der Vergangenheit	Wichtig
Rating	Wichtig
Notfallsicherung	Wichtig
Clearingsystem	Wichtig

3. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Gattungen von Finanzinstrumenten

3.1 Aktien, Aktienzertifikate (Depository Receipts) und Bezugsrechte

3.1.1 Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts)

Die Bank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts) inländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse sowie DAX Titel	Ausführung auf der elektronischen Handelsplattform Xetra. Erfolgt keine Notiz auf Xetra, wird der Auftrag an die inländische Heimatbörse gegeben.
Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts) ausländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse	Ausführung an der inländischen Heimatbörse.
Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts) mit ausländischer Heimatbörse	Wird eine Aktie oder ein Aktienzertifikat (Depository Receipt) an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse. Wird eine Aktie oder ein Aktienzertifikat (Depository Receipt) nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

Sollte der Kundenauftrag wegen des Handelsschlusses des Xetra-Systems im ordentlichen Geschäftsgang nicht mehr gleichartig angenommen werden können, erfolgt die Annahme des Auftrags für den nächsten regulären Handelstag.

3.1.2 Bezugsrechte

Seitens des Emittenten kann ein Bezugsrechtshandel mit einer fest definierten Handelsperiode initiiert werden. Die in- und/oder ausländischen Lagerstellen können die vom Emittenten definierte Handelsperiode verkürzen. Nur während der von den Lagerstellen genannten Fristen („Weisungsfrist“) können Kunden ihre Bezugsrechte ausüben (Weisung zum Bezug) bzw. die Bezugsrechte spekulativ handeln (ohne eine Weisung zum Bezug). Soweit die Bank bis zu dem in der Kundeninformation genannten letzten Weisungstermin keine Kundenweisung erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand gehörenden inländischen Bezugsrechte am letzten Handelstag unlimitiert zum Einheitskurs, soweit dieser festgestellt wird, an einem inländischen Börsenplatz verkaufen. Sofern kein Einheitskurs festgestellt wird, wird die Bank versuchen, die Bezugsrechte anderweitig zu verkaufen. Ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen verwerten lassen. Wird vom Emittenten laut Bundesanzeiger kein Bezugsrechtshandel initiiert, führt die Bank am letzten Handelstag keinen Verkauf der noch im Depot befindlichen Bezugsrechte durch, wenn nicht ein entsprechender Kundenauftrag fristgerecht erteilt wurde.

Weisungen zum Bezug: Sollen im Rahmen der Bezugsrechtsweisungen Bezugsrechte gehandelt werden, wird die Bank den Handel gemäß den in der jeweiligen Kundeninformation individuell aufgeführten Bedingungen ausführen. Bei einer Spitzenregulierung, die aus der Ausübung der Bezugsrechte resultieren kann, werden die Aufträge unlimitiert erfasst.

Spekulativer Handel: Sollen Bezugsrechte ohne Bezugsrechtsweisung erworben oder veräußert werden, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Bezugsrechte inländischer Emittenten	Ausführung auf der elektronischen Handelsplattform Xetra. Erfolgt keine Notiz auf Xetra, wird der Auftrag an die inländische Heimatbörse gegeben.
Bezugsrechte ausländischer Emittenten	Ausführung an der ausländischen Heimatbörse. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Ausführungsplatz gewählt.

Am letzten Tag der Handelsperiode ist kein spekulativer Handel mehr möglich.

3.2 Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank führt Aufträge über verzinsliche Wertpapiere im Wege der Kommission wie folgt aus:

Anleihen mit inländischer Heimatbörse	Ausführung an der inländischen Heimatbörse
Anleihen mit ausländischer Heimatbörse	Wird eine Anleihe an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse. Wird eine Anleihe nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Ausführungsplatz gewählt.
Multilaterales Handelssystem (MTF)	Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an den oben genannten Börsen nicht möglich, erfolgt die Ausführung an einem MTF (außerbörsliches Kommissionsgeschäft).

Soweit ein Kommissionsgeschäft nicht zustande kommt, bietet die Bank die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Die Bank gewährleistet die Marktgerechtigkeit der Konditionen und Redlichkeit des Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Finanzinstrument verwendet werden. Die Bank wird die genutzten Methoden und Einflussgrößen durch regelmäßige Kontrollen überprüfen.



Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkunden- bank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

3.3 Finanzderivate

Nicht verbriefte Finanzderivate umfassen Termin- und Optionskontrakte sowie Swaps und alle anderen Derivatekontrakte in Bezug auf Zinssätze und zinsbezogene Größen, Währungen, Wertpapiere, finanzielle Indizes und Kennzahlen oder Derivatekontrakte für den Transfer von Kreditrisiken, die nach standardisierten Bedingungen im Wege der Kommission an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Bei der Ausführung von nicht verbrieften standardisierten und nichtstandardisierten Derivaten kommen je nach Finanzinstrument besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz.

3.3.1 Zinsderivate

a) Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate

Bei nichtstandardisierten Derivaten wird das Geschäft unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.3.2 Kreditderivate

Kreditderivate werden in der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.3.3 Währungsderivate

a) Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate

Bei nichtstandardisierten unverbrieften Derivaten wird das Geschäft unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.3.4 Strukturierte Finanzprodukte

Unverbrieft strukturierte Finanzprodukte werden aufgrund individueller Gestaltungsmöglichkeiten unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.3.5 Aktienderivate

a) Optionskontrakte und Terminkontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Swaps und sonstige Aktienderivate

Bei nichtstandardisierten unverbrieften Derivaten wird das Geschäft unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.4 Verbriefte Derivate

a) Zertifikate

Die Bank bietet Zertifikate eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen zur Zeichnung zu einem festen Preis (Festpreisgeschäft) an. Weiterhin bietet sie Zertifikate zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) als Kommissionsgeschäft an. Dieses erfolgt entweder außerhalb organisierter Märkte, außerhalb organisierter und multilateraler Handelssysteme oder – wie folgt – an einer Börse:

Zertifikate mit inländischer Heimatbörse

Ausführung an der inländischen Heimatbörse.

Zertifikate mit ausländischer Heimatbörse

Wird ein Zertifikat an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse. Wird ein Zertifikat nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

b) Optionsscheine

Die Bank bietet Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen als Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme oder selbst zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis (Festpreisgeschäft) an. Soweit es nicht zu einem Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme oder einem Festpreisgeschäft kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Optionsscheine mit inländischer Heimatbörse

Ausführung an der inländischen Heimatbörse.

Optionsscheine mit ausländischer Heimatbörse

Wird ein Optionsschein an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse. Wird ein Optionsschein nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

c) Sonstige verbrieft Derivate

Sonstige verbrieft Derivate werden aufgrund individueller Gestaltungsmöglichkeiten zwischen Kunde und Bank zum festen Preis vereinbart.

3.5 Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Nicht verbriefte Rohstoffderivate umfassen Optionen und Termingeschäfte in Bezug auf Rohstoffe und Waren wie beispielsweise Edelmetalle oder Agrarprodukte, die nach standardisierten Bedingungen im Wege der Kommission an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell zum festen Preis vereinbart werden. Bei der Ausführung von nicht verbrieften standardisierten und nichtstandardisierten Derivaten kommen je nach Finanzinstrument besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz.

a) Optionskontrakte und Terminkontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Sonstige Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Sonstige Rohstoffderivate werden aufgrund individueller Gestaltungsmöglichkeiten zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze. Derivate von Emissionszertifikaten werden in der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.6 Differenzgeschäfte (Contracts for difference, CFD)

Differenzgeschäfte werden in der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkunden- bank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

3.7 Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds, Schuldverschreibungen und Rohstoffprodukte)

a) Börsengehandelte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETF)

Aufträge in börsengehandelten Fonds (Exchange Traded Funds, ETF) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Wird ein ETF nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

b) Börsengehandelte Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETN)

Aufträge in börsengehandelten Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETN) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Wird ein ETN nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

c) Börsengehandelte Rohstoffprodukte (Exchange Traded Commodities, ETC)

Aufträge in börsengehandelten Rohstoffprodukten (Exchange Traded Commodities, ETC) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Wird ein ETC nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

3.8 Emissionszertifikate

Emissionszertifikate werden in der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.9 Sonstige Instrumente

Für Produkte, die sonstigen und in diesen Ausführungsgrundsätzen nicht genannten Kategorien von Finanzinstrumenten zuzuordnen sind, wird die Bank versuchen, den bestmöglichen Ausführungsplatz zu ermitteln und den Auftrag dort auszuführen. Ist dies der Bank nicht möglich, wird sie eine Weisung des Kunden einholen.

3.10 Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis unterliegen nicht den Ausführungsgrundsätzen.

Wertpapiergeschäfte über den Erwerb von Anteilen in Investmentfonds schließt die Bank grundsätzlich als Festpreisgeschäft ab. Dabei richtet sich der Preis nach dem für Ausgaben relevanten Nettoinventarwert je Anteil ggf. zuzüglich relevanter Verwässerungsschutzgebühren zuzüglich eines Agios, dessen Höhe maximal dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Verwahrstelle festgelegten Ausgabeaufschlag entspricht. Aufträge zur Rückgabe nimmt die Bank zur Weiterleitung an die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank entgegen.

3.11 Bruchstücke in unterschiedlichen Gattungen von Finanzinstrumenten

Aufträge zur Veräußerung von Bruchstücken in unterschiedlichen Gattungen von Finanzinstrumenten wird die Bank zu einem bestimmbar oder festen Preis (Festpreisgeschäft) gemäß Ziffer 1.5 ausführen. Davon ausgenommen sind Anteile zu Investmentfonds, sofern die Rückgabe der Bruchstückanteile an die Kapitalverwaltungsgesellschaft möglich ist.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkunden- bank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

4. Von der Bank vorgesehene Ausführungsplätze

4.1 Wertpapierbörsen & Multilateral Trading Facilities (MTFs)

Lfd. Nr.	Ausführungsplatz	Finanzinstrument gemäß Ausführungsgrundsätze Ziffer							
		3.1.1.	3.1.2.	3.2.	3.4.a)	3.4.b)	3.7.a)	3.7.b)	3.7.c)
1	Börse Berlin ¹	X	X	X	X	X	X	X	X
2	Börse Düsseldorf ¹	X	X	X	X	X	X	X	X
3	Börse Frankfurt ¹	X	X	X	X	X	X	X	X
4	Xetra (elektronische Handelsplattform)	X	X	X	X	X	X	X	X
5	Börse Hamburg ¹	X	X	X	X	X	X	X	X
6	Börse Hannover ¹	X	X	X	X	X	X	X	X
7	Börse München ¹	X	X	X	X	X	X	X	X
8	Börse Stuttgart ¹	X	X	X	X	X	X	X	X
9	Australian Stock Exchange	X					X		
10	Vienna Stock Exchange	X		X			X		
11	Euronext Brussels	X					X		
12	London Stock Exchange	X					X		
13	London Stock Exchange STMM Aktien	X					X		
14	Toronto Stock Exchange	X					X		
15	Copenhagen Stock Exchange	X					X		
16	Euronext Paris	X		X			X		
17	Hong Kong Stock Exchange	X					X		
18	Milan Stock Exchange	X		X			X		
19	Tokyo Stock Exchange	X					X		
20	Luxembourg Stock Exchange						X		
21	Euronext Amsterdam	X		X			X		
22	Oslo Stock Exchange	X					X		
23	Swiss Exchange	X		X	X		X		
24	American Stock Exchange	X					X		
25	NASDAQ	X					X		
26	New York Stock Exchange	X				X	X		
27	Istanbul Stock Exchange	X					X		
28	Madrid Stock Exchange	X	X				X		
29	Jakarta Stock Exchange	X					X		
30	Helsinki Stock Exchange	X					X		
31	Athens Stock Exchange	X					X		
32	Budapest Stock Exchange	X					X		
33	Prague Stock Exchange	X					X		
34	Irish Stock Exchange	X					X		
35	Stockholm Stock Exchange	X					X		
36	Singapore Stock Exchange	X					X		
37	Johannesburg Stock Exchange	X					X		
38	New Zealand Stock Exchange	X					X		
39	Stock Exchange of Thailand	X					X		
40	Bloomberg	X	X	X	X	X	X	X	X
41	FXAll	X	X	X	X	X	X	X	X
42	BATS	X	X	X	X	X	X	X	X

Im Einzelfall können an den Ausführungsplätzen auch von dieser Aufstellung abweichende Wertpapierarten ausgeführt werden.

Orders in ausländischen Märkten werden zum Teil an Drittbroker gegeben und können durch diese an unterschiedlichen Börsen und MTF des Landes zur Ausführung gebracht werden.

¹ Inländische Präsenzbörse



Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkunden- bank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

4.2 Terminbörsen

Marktplatz	Land	Finanzinstrument gemäß Ausführungsgrundsätze Ziffer			
		3.3.1 Zinsderivate	3.3.3 Währungsderivate	3.3.5 Aktienderivate	3.5 Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten
Chicago Mercantile Exchange	USA	X	X	X	X
Chicago Board of Trade	USA	X	X	X	X
New York Mercantile Exchange	USA			X	X
Chicago Board Options Exchange	USA			X	X
Kansas City Board of Trade	USA			X	
New York Board of Trade	USA			X	X
ICE – Intercontinental Exchange	UK			X	
Euronext London (LIFFE)	UK	X		X	
Sydney Futures Exchange	Australien	X			
New Zealand Futures Exchange	Neuseeland	X			
Hong Kong Exchange	Hongkong			X	
Tokyo International Financial	Japan			X	
Futures Exchange	Japan			X	
Tokyo Stock Exchange	Japan			X	
Osaka Securities Exchange	Japan			X	
EUREX	Deutschland	X		X	X
EUREX	Schweiz			X	
Italian Derivatives Market	Italien			X	
Wiener Börse	Österreich			X	
MEFF	Spanien			X	
Euronext liffe Amsterdam	Niederlande			X	
Euronext liffe / MATIF Paris	Frankreich			X	X
Euronext liffe Brussels	Belgien			X	
Singapore Exchange	Singapur			X	
OMX Schweden, Norwegen, Dänemark	Schweden			X	

Im Einzelfall können an den Ausführungsplätzen auch von dieser Aufstellung abweichende Wertpapierarten und Derivate ausgeführt werden.

Orders in ausländischen Märkten werden zum Teil an Drittbroker gegeben und können durch diese an unterschiedlichen Börsen und MTF des Landes zur Ausführung gebracht werden.



Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkunden- bank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

4.3 Verzeichnis der Intermediäre und Kontrahenten

Nachfolgend die Liste der wichtigsten Intermediäre und Kontrahenten, die (oder deren Tochterunternehmen) für die Ausführung von Aufträgen herangezogen werden. Die Liste wird in regelmäßigen Abständen sorgfältig überprüft und aktualisiert.

Baader Bank Aktiengesellschaft	JP Morgan SE
Bankhaus Metzler seel. Sohn & Co KG	KEPLER CHEUVREUX
Bank of America Merrill Lynch	LBBW – Landesbank Baden-Württemberg
Barclays Bank PLC	Lloyds Bank LPC
Berenberg	Morgan Stanley & Co PLC
BNP Paribas SA	Oppenheimer Europe Ltd
Citigroup Group NA	Optima
Commerzbank AG	Rabobank NV
DekaBank – Deutsche Girozentrale Anstalt des öffentlichen Rechts	RBC Capital Markets
Deutsche Bank AG	Royal Bank of Scotland PLC
DRW Holdings	SEB
DZ Bank AG	Société Générale SA
Flow Traders N.V.	Steubing AG
Goldman Sachs	UBS AG
Hauck & Aufhäuser	UniCredit S.p.A
HSBC	Vontobel AG
ING Group, Amsterdam	ZKB – Zürcher Kantonalbank
Jane Street Netherlands B.V.	



Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 10/2022

1. Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels elektronischer Zugangsmedien, im Einzelnen Online-Banking und Telefon-Banking (jeweils einzeln „Online-Banking“ bzw. „Telefon-Banking“ sowie gemeinsam „Zugangsmedien“ bzw. „elektronische Medien“), in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online- und Telefon-Banking abrufen. Im Rahmen des Online-Bankings sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB zusätzlich berechtigt, Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Absatz 33 und 34 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen sorgfältig ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.
- (3) Für die Nutzung der Zugangsmedien gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

2. Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Medien

- (1) Der Teilnehmer kann Bankgeschäfte über elektronische Medien abwickeln, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge¹ erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).
- (3) Authentifizierungselemente sind
 - Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. die persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder das persönliche Passwort),
 - Besitzelemente, also etwas, was nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
 - Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).
- (4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Bank übermittelt.
- (5) Je nach Authentifizierungsverfahren und -instrument benötigt der Teilnehmer hierfür gegebenenfalls geeignete Hard- und Software. Über das Angebot der bankeigenen Anwendungen hinaus bleibt der Teilnehmer selbst für die Beschaffung, Installation und Pflege dieser Hard- und Software verantwortlich.
- (6) Bei einer Nutzung einer Hard- bzw. Software von Drittanbietern durch den Teilnehmer übernimmt die Bank keine eigene Gewährleistung oder sonstige Verantwortung für eine andauernde Eignung oder Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren.

3. Zugang über elektronische Medien

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zu Online- und Telefon-Banking der Bank, wenn
 - dieser die Kontonummer oder seinen individuellen Benutzernamen angibt und

- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs zum Online- und Telefon-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge¹ erteilt werden.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselementes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Daten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge¹

4.1. Auftragserteilung

- (1) Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder Übertragung einer elektronischen Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.
- (2) Der Teilnehmer kann Telefon-Banking-Aufträge nur nach erfolgreicher Autorisierung mit von der Bank bereitgestelltem Personalisiertem Sicherheitsmerkmal erteilen. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags auf dem vom Teilnehmer für den Auftrag gewählten Zugangsweg. Die zwischen der Bank und dem Kontoinhaber übermittelte Telefonkommunikation wird zu Beweiszwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert.

4.2. Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online- und Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online- und Telefon-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen¹ durch die Bank

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online- und Telefon-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.
- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
 - Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
 - Im Telefon-Banking wird die Bank Verfügungen über das Konto, die eine Zahlung¹ an einen Dritten (abweichende Kontonummer) enthalten, bis zu einem Betrag von insgesamt unter 50.000 EUR pro Tag ausführen, sofern nicht ein anderer Verfügungshöchstbetrag mit dem Teilnehmer vereinbart ist. Für Überträge (Überweisungen) innerhalb der gleichen Kundennummer oder An- und Verkäufe von Wertpapieren gilt diese Betragsgrenze nicht.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien

- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor. Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte) aus.
- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online- bzw. Telefon-Banking oder postalisch informieren.

6. Information des Kunden über Online- und Telefon-Bankingverfügungen¹

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online- und Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1. Schutz der Authentifizierungsinstrumente

- (1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online- und Telefon-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).
- (2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:
 - (a) Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten. Sie dürfen insbesondere
 - nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
 - nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden (z. B. PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert sein oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinslements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient, aufbewahrt werden.
 - (b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können.
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können.
 - ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf des Mobiltelefons).
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und

- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ein Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.

- (c) Seinslemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinslemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinslemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinslement.
- (3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
- (4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.
- (5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) verwenden. Möchte der Teilnehmer einen sonstigen Drittdienst nutzen (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 dieser Bedingungen), hat er diesen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.
- (6) Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- (7) Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Geheimzahl oder Passwort/TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt.
- (8) Der Teilnehmer hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.
- (9) Die Softwareanwendungen der Bank sind ausschließlich direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter zu beziehen.

7.2. Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten. Darüber hinaus hat der Kunde in eigener Verantwortung etwaige Sicherheitshinweise der Anbieter der eingesetzten Kundensysteme zu beachten (z. B. Sicherheitsupdates von Systemsoftware mobiler Endgeräte).

7.3. Prüfung durch Abgleich der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Daten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät oder Lesegerät). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Autorisierung (z. B. Eingabe der TAN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift

Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1. Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
 - den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstrumentes fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2. Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1. Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den vom Teilnehmer bezeichneten Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2. Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online- und Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren oder ein Authentifizierungsinstrument nicht mehr zulassen, wenn
 - sie berechtigt ist, den Online- und Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit seiner Authentifizierungselemente dies rechtfertigen,
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht oder
 - ein genutzter Zugangsweg bzw. ein im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren zugelassenes Gerät von der Bank als unsicher eingestuft wird. Als Zugangsweg gelten auch Softwareanwendungen der Bank in allen zur Verfügung stehenden Versionen.
- (2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch, telefonisch oder online unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3. Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Teilnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

9.4. Automatische Sperre eines chipbasierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
- (2) Wird die Geheimzahl zur WebSign-Chipkarte bzw. zur personalisierten Electronic-Banking-Karte dreimal hintereinander (Karten ab Bestelldatum 09/2012) bzw. achtmal hintereinander (Karten vor Bestelldatum 09/2012) falsch eingegeben, wird die Karte automatisch gesperrt.

- (3) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn der Code dreimal in Folge falsch eingegeben wird.
- (4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5. Zugangssperre für Zahlungsauslösdienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösdienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

- (1) Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Nutzer elektronisch kommunizieren kann, d. h. per E-Mail über die durch den Nutzer angegebene E-Mail-Adresse.
- (2) Der Kunde ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Insbesondere ist die Bank berechtigt, dem Kunden Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen auf diesem Weg zu übermitteln. Personenbezogene Daten werden auf diesem Weg nicht übertragen.

11. Haftung

11.1. Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags¹ und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- und Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-/Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte).

11.2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

11.2.1. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge¹ vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.
- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn
 - es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien

- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach
- Nummer 7.1 Absatz 2
 - Nummer 7.1 Absatz 3
 - Nummer 7.3 oder
 - Nummer 8.1 Absatz 1
- dieser Bedingungen verletzt hat.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (siehe Nr. 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.
- (6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:
- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 EUR nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
 - Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

11.2.2. Haftung bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3. Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-/Telefon-Banking-Verfügungen¹ entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift

Bedingungen für den Electronic Broking Service (EBS)

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 10/2022

Für die Teilnahme am Electronic Broking Service (EBS) gelten ergänzend zu den „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“ die folgenden Bedingungen.

1. Leistungsumfang

Der Depotinhaber kann in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen EBS Online-Anwendung (z. B. Internet-Broking) den Electronic Broking Service auf seinem Personal Computer nutzen, um

- Informationen und Analysen über seine in den Electronic Broking Service einbezogenen Konten und Depots zu erhalten,
- Aufträge zum Kauf von Wertpapieren aus der EBS-Wertpapierpalette zu Lasten seiner in den Electronic Broking Service einbezogenen Konten nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser Bedingungen zu erteilen,
- Aufträge zum Verkauf von Wertpapieren aus der EBS-Wertpapierpalette zu Lasten seiner im Electronic Broking Service geführten Depots zu tätigen,
- Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Einschätzungen, soweit vorhanden, zu den in der Wertpapierpalette des EBS geführten Wertpapiergattungen zu erhalten,
- Kursinformationen zu den in der Wertpapierpalette des EBS geführten Wertpapieren zu beziehen und Devisenkurse zu den wichtigsten Währungen abzufragen.

Die Bank erbringt im Rahmen des Electronic Broking Service keine Anlageberatung. Auch die vorgenannten Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung dar. Sie dienen ausschließlich dem Zweck, den Kunden in die Lage zu versetzen, eine selbstständige Anlageentscheidung zu treffen.

Alle Einzelheiten über den Umfang des Dienstleistungsangebotes der Bank im Rahmen der jeweiligen EBS Online-Anwendung sind in einer Benutzeranleitung enthalten, die mit der jeweiligen Software zur Verfügung gestellt wird.

2. Risikoklassenprüfung bei Kaufaufträgen

Die Bank ordnet jedem Verfügungsberechtigten auf der Grundlage seiner Angaben im KapitalAnlageCheck / Kundenangaben zum Wertpapiergeschäft eine persönliche Erfahrungs-Risikoklasse zu. Abhängig von der Depotform vergibt die Bank außerdem für bestimmte Unterdepots eine Depot-Risikoklasse auf der Grundlage der Angaben des Depotinhabers und teilt diese dem Depotinhaber mit. Über den Electronic Broking Service erteilte Kaufaufträge des Depotinhabers führt die Bank ungeachtet der vorgenannten Risikoklassen aus. Soweit eine andere verfügbare berechnete Person als der Depotinhaber einen Kaufauftrag erteilt, wird dieser nur bis zur Grenze der Depot-Risikoklasse ausgeführt.

3. Zugang zum Electronic Broking Service

EBS Online-Anwendungen können so ausgestaltet sein, dass der Kunde Zugang zu der Online-Nutzung durch Eingabe eines frei wählbaren persönlichen Kennworts erhält. Die Eingabe des persönlichen Kennworts ergänzt in diesen Fällen das Zugangsverfahren durch Eingabe von PIN und, falls im Einzelfall vorgesehen, TAN (Ziff. 4.1 der „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“). Einzelheiten werden dem Kunden jeweils in der Benutzerführung angezeigt.

4. Auftragserteilung zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sind vom Kunden erst dann erteilt, wenn er die bei aufgebauter Online-Verbindung von der Bank zurückgesandte Rückmeldung im Bildschirmdialog bestätigt und die Order damit freigibt. Der in der Rückmeldung enthaltene voraussichtliche Kurswert beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs aus den Systemen der Bank. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht weder dem genauen Preis des Ausführungsgeschäfts noch entspricht er dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Wertpapiertransaktion. Der Preis des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an der Börse bestimmt; der endgültige Abrechnungsbetrag enthält zusätzlich das Entgelt der Bank und die von ihr in Rechnung gestellten Auslagen einschließlich fremder Kosten.

5. Orderänderung und Orderlöschung

Soweit einzelne EBS Online-Anwendungen die Möglichkeit vorsehen, erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich zu ändern oder zu löschen, bestehen diese Änderungs- und Widerrufsmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Wertpapierauftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der im „Orderbuch“ des Kunden ausgewiesene Orderstatus; dieser stellt keine Echtzeit-Information dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Orderänderung und Orderlöschung (Widerruf) ist vielmehr ausschließlich, ob diese Nachricht so rechtzeitig eingeht, dass die Bank die Ausführung des ursprünglichen Wertpapierauftrags tatsächlich noch verhindern kann.

6. Ausführungsplatz / Ausführungsart

Bei über EBS Online-Anwendungen erteilten Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren können Ausführungsplatz und Ausführungsart festgelegt werden. Wird kein Ausführungsplatz und keine Ausführungsart festgelegt, erfolgt die Ausführung gemäß den „Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ der Bank. Aus technischen Gründen können für einzelne Wertpapiere nicht alle in Betracht kommenden Börsenplätze systemseitig vorgegeben werden. In diesem Fall beschränkt sich das Weisungsrecht des Kunden im Rahmen des EBS auf die systemseitig vorgesehenen Ausführungsorte. Die Möglichkeit der anderweitigen Auftragserteilung, z. B. unmittelbar über den Kundenberater, besteht in jedem Fall.

7. Informationen, Meinungsäußerungen, Einschätzungen

Die über den Electronic Broking Service abrufbaren Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Marktkurse bezieht die Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann die Bank nicht übernehmen, und keine Aussage ist als solche Garantie zu verstehen. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung eines der Researchteams der Bank wieder. Die zum Ausdruck gebrachten Meinungen können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Weder die Bank noch deren übrige assoziierte Unternehmen haften für die Verwendung der über den Electronic Broking Service abgerufenen Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktdaten und Einschätzungen und deren Inhalt.

8. Geheimhaltung der Berechtigungsmerkmale

EBS Online-Anwendungen stehen als persönliche Instrumente ausschließlich dem Depotinhaber zur Verfügung. Sieht die jeweilige EBS Online-Anwendung ein persönliches Kennwort des Kunden vor, gelten für dieses die Regelungen über die Geheimhaltung der PIN und der TAN in Ziff. 7 der „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“ entsprechend. Mit dem Bezug seiner Konto- und Depotdaten und deren Abspeicherung auf dem Personal Computer ist der Kunde für die Geheimhaltung dieser Daten selbst verantwortlich.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und die auf Wunsch dem Kunden zugesandt werden.



Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 10/2026

Für geduldete Kontoüberziehungen, die die Bank innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Privatkunden gewährt, gelten die folgenden Bedingungen:

1. Geduldete Kontoüberziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit, Kreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Geduldete Kontoüberziehungen sind keine Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Kontoinhaber darf die geduldeten Kontoüberziehungen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Kontoüberziehungen zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Kontoüberziehungen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

2. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Falle einer eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

3. Duldet die Bank eine Kontoüberziehung, so ist die Kontoüberziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

4. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Kontoüberziehung.

5. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Kontoüberziehung anfällt, beträgt beim Giro extra plus 10,75 % p. a., beim Anlagekonto 11,40 % p. a. und bei allen übrigen Girokonten 13,10 % p. a.

6. Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen ist veränderlich.

Maßgeblicher EZB-Zinssatz 2,65 % p. a. im Monat der letzten Sollzinsanpassung: Oktober 2026.

6.1 Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des EZB-Zinssatzes (Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank) nach folgender Maßgabe erhöhen und herabsetzen:

Die Bank vergleicht am jeweiligen Prüftermin den dann gültigen EZB-Zinssatz mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüftermin im Monat der letzten Sollzinsanpassung gültig war. Prüftermin ist der vorletzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 15. eines Kalendermonats. Hat sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen. Wurde der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte senken.

Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben außer Betracht.

Hinweis:

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen).

6.2 Der gültige EZB-Zinssatz wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Den für die letzte Zinsanpassung bei veränderlichen Sollzinsen maßgeblichen EZB-Zinssatz wird die Bank auf ihrer Homepage www.postbank.de veröffentlichen; außerdem kann der Darlehensnehmer diesen EZB-Zinssatz in den Geschäftsräumen der Bank erfragen.

6.3 Die Sollzinsanpassungen erfolgen jeweils am 15. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist) durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer. Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Sollzinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Die Bank darf den Darlehensnehmer durch einen Ausdruck auf dem Kontoauszug über die Sollzinsänderung unterrichten.

6.4 Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann der Darlehensnehmer das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Sollzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer aus diesem Grund, wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Darlehen nicht zugrunde gelegt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Die Bank wird dem Darlehensnehmer zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

6.5 Die Bank und der Darlehensnehmer haben sich auf einen veränderlichen Sollzins geeinigt, der aufgrund Nr. 6.1. dieser Bedingungen von der Bank entsprechend den Entwicklungen des EZB-Zinssatzes (nächstehend „Referenzzinssatz“) angepasst werden darf. Die Bank ist berechtigt, diesen Referenzzinssatz zu ersetzen, wenn sich die Verfahrensweise für seine Ermittlung wesentlich verändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem Fall wird die Bank den Zinssatz als neuen Referenzzinssatz verwenden, den die EZB oder eine andere Zentralbank künftig für die Steuerung der Liquidität am Geldmarkt verwenden und als solchen öffentlich bekannt geben wird.

Die Bank wird den Darlehensnehmer rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Darlehensnehmer die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes sowie den Zeitpunkt mit, ab wann der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird und wo der neue Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden Sollzinsen wird die Bank den Sollzinssatz für Inanspruchnahmen des Darlehens berechnen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes Gültigkeit hatte. Die Bank wird dem Darlehensnehmer bei einer Kündigung ohne Kündigungsfrist zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche und weitere vertragliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.



Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 01/2025

1. Gesetzlicher Steuereinbehalt

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen nimmt die Bank den Kapitalertragsteuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vor. Dabei behält die Bank die auf den Ertrag entfallende Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Die Bank schreibt demzufolge dem Kunden auf dem vereinbarten Ertrags-/Substanzkonto den Betrag gut, der sich nach Abzug der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlages und ggf. der Kirchensteuer ergibt.

Ausnahmen: Bei Derivategeschäften (börsliche und außerbörsliche Geschäfte, z. B. Futures und Optionen, Swaps, unter anderem in Aktien, Währungen, Zinsen) wird der Bruttoerlös und der anfallende Steuerbetrag separat dem Substanzkonto gutgeschrieben bzw. belastet, über welches das Geschäft abgewickelt wird. Bei Währungsgewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens wird der anfallende Steuerbetrag separat dem Steuerverrechnungskonto belastet.

Angaben zur steuerlichen Berechnung sind im Buchungstext des Kontoauszuges enthalten.

Das Ertrags-/Substanzkonto ist das bei Eröffnung eines Kundendepots diesem Depot für die Ertrags- und Gegenwertbuchung zugeordnete Konto des Kunden. Der Kunde kann zwischen geeigneten Konten als Ertrags-/Substanzkonto wählen.

Die Bank wird Beträge aus nachträglichen Änderungen von steuerlichen Bemessungsgrundlagen ebenfalls diesem Konto gutschreiben bzw. belasten.

2. Durchführung der Liquiditätsoptimierung

Die Bank wird innerhalb der gesetzlichen Vorgaben für Anlagen im Privatvermögen negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste, oder gezahlte Stückzinsen) auch rückwirkend auf den jeweiligen Kalenderjahresbeginn steuerlich berücksichtigen und somit bereits mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastete Kapitalerträge wieder vom Steuerabzug freistellen, soweit verrechenbare Verluste zur Verfügung stehen (sog. „Liquiditätsoptimierung“). Dabei können Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Die Erstattung erfolgt auf dem Steuerverrechnungskonto. Im Fall der Stornierung von Transaktionen kann es auch zu einer Belastung (nur bei bereits realisierten Verlusten) kommen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die Bank ein bestehendes auf Euro-Währung lautendes Konto als Steuerverrechnungskonto. Über dieses Konto kann der Kunde jederzeit Auskunft verlangen und eine abweichende Wahl unter geeigneten Konten treffen.

Die Gutschrift oder Belastung erfolgt auf dem Ertrags-/Substanzkonto und nicht auf dem Steuerverrechnungskonto, wenn mit der nachträglichen Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen einer Transaktion gleichzeitig Veränderungen bei der Verbrauchsreihenfolge bzw. von steuerpflichtigen Gewinnen und anrechenbaren Verlusten im Rahmen der „Liquiditätsoptimierung“ einhergehen.

3. Gesetzlicher Steuereinbehalt bei unbaren Kapitaltransaktionen und Sachwertleistungen

Sofern die Bank einen gesetzlich vorgesehenen Steuereinbehalt nicht aus liquiden Kapitaltransaktionen vornehmen kann, ist der Kunde ihr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur gesonderten Anschaffung des Steueranteils verpflichtet. Gleiches gilt, wenn nachträglich durch Änderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen oder Stornierung einer Verlusttransaktion ein Steueranteil abzuführen ist, ohne dass gleichzeitig Liquidität durch einen dem Kunden gutzubringenden Kapitalertrag zur Verfügung steht. Die Bank wird diese Beträge dem Ertrags-/Substanzkonto belasten.

Die Belastung des Steueranteils von einem mit dem Kunden vereinbarten Kontokorrentkredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) ist ausgeschlossen, wenn der Kunde vor dem Zufluss der Kapitalerträge der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites widerspricht. Deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredites den Steueranteil nicht oder nicht vollständig ab, wird die Bank den vollen Kapitalertrag dem Betriebsstättenfinanzamt anzeigen.

4. Stornierungen

Die Bank wird sachlich unzutreffende Buchungen durch Stornierung der Buchung rückgängig machen und eine korrigierte Buchung durchführen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde erhält eine Information darüber entweder über den Buchungstext oder mittels separatem Schreiben.



Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

[...]

7 Wertpapiere

Im Folgenden ist ein Ausschnitt aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG aufgeführt. Das vollständige Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank kann der Kunde in jeder Filiale der Postbank ausgehändigt bekommen oder im Internet unter <https://www.postbank.de/preise> selbst abrufen.

Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die nachfolgenden Inhalte auf das Postbank Wertpapierdepot.

7.1 Depotleistungen

Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (keine Finanzportfolioverwaltung) im Postbank Wertpapierdepot wird kein Depotpreis erhoben.

Depotpreis Postbank Wertpapierdepot 0,00 EUR

7.2. Transaktionspreise

Die Ausführungsart der Transaktion, das heißt, ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.

7.2.1 An- und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)

Wird das Geschäft im Wege des Kommissionsgeschäftes ausgeführt, gelten die nachfolgend aufgeführten Preise. Die Berechnung erfolgt auf Basis des Kurswertes der jeweiligen Transaktion. Bei marktbedingten Teilausführungen wird die Provision auf der Grundlage des addierten Kurswertes der Teilausführungen eines Ausführungstages berechnet. Bei Teilausführungen über mehrere Tage wird für jeden Ausführungstag die Provision separat berechnet.

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.

7.2.1.1 An inländischen Börsen gehandelte Wertpapiere¹:

	Ordererteilung Online	Ordererteilung Filiale/ Telefon/ Sonstige
bis 1.200 EUR Kurswert	9,95 EUR	22,95 EUR
bis 2.600 EUR Kurswert	17,95 EUR	30,95 EUR
bis 5.200 EUR Kurswert	29,95 EUR	42,95 EUR
bis 12.500 EUR Kurswert	39,95 EUR	52,95 EUR
bis 25.000 EUR Kurswert	54,95 EUR	67,95 EUR
über 25.000 EUR Kurswert	69,95 EUR	82,95 EUR

7.2.1.2 An ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere¹:

	Ordererteilung Online	Ordererteilung Filiale/ Telefon/ Sonstige
bis 1.200 EUR Kurswert	32,95 EUR	45,95 EUR
bis 2.600 EUR Kurswert	39,95 EUR	52,95 EUR
bis 5.200 EUR Kurswert	49,95 EUR	62,95 EUR
bis 12.500 EUR Kurswert	59,95 EUR	72,95 EUR
bis 25.000 EUR Kurswert	69,95 EUR	82,95 EUR
über 25.000 EUR Kurswert	79,95 EUR	92,95 EUR

7.2.1.3 Bezugsrechte, Teilrechte¹:

bei Kurswert bis 5 EUR	kostenfrei
bei Kurswert ab 5 EUR	wie Börsenorder Inland / Online

7.2.1.4 ETF-Sparplan Transaktionspreis pro Ausführung

Höhe der Sparraten 25-1.000 EUR	0,90 EUR
---------------------------------	----------

7.2.2 Kapitaltransaktionen¹

Kapitalmaßnahmen (Bezug von Wertpapieren, Umtausch-/Übernahme-/Rückkaufangebot; Optionsscheinausübung)	Transaktionspreis
- bis 1.200 EUR Kurswert des bezogenen Wertpapiers	9,95 EUR
- bis 2.600 EUR Kurswert des bezogenen Wertpapiers	17,95 EUR
- bis 5.200 EUR Kurswert des bezogenen Wertpapiers	29,95 EUR
- bis 12.500 EUR Kurswert des bezogenen Wertpapiers	39,95 EUR
- bis 25.000 EUR Kurswert des bezogenen Wertpapiers	54,95 EUR
- über 25.000 EUR Kurswert des bezogenen Wertpapiers	69,95 EUR

7.2.3 An- und Verkauf von Wertpapieren (Festpreisgeschäft)

Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden einen Festpreis in Rechnung. Zum Beispiel nichtbörslich gehandelte, wertpapiermäßig verbrieft Anteile an Publikumsfonds kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der vom Kunden in diesem Fall zu leistende Kaufpreis entspricht dem für Ausgaben relevanten Nettoinventarwert je Anteil ggf. zuzüglich relevanter Verwässerungsschutzgebühren und zuzüglich eines Betrages, der dem maximalen Ausgabeaufschlag gemäß den Angaben im Basisinformationsblatt entspricht. Bei Käufen von Investmentanteilen, bei denen der Emittent der Deutsche Bank Gruppe angehört, sowie bei den folgenden externen Produktpartnern (DWS, BlackRock, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs Asset Management, Fidelity Worldwide Investments, JP Morgan Asset Management, Schroders, Invesco, Pictet Funds, PIMCO Global Advisors, Allianz Global Investors, Aberdeen Standard Investments, Flossbach von Storch, Credit Suisse Asset Management mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs)) berechnet die Bank dem Kunden den Kaufpreis mit einem reduzierten Ausgabeaufschlag, der nach Fondskategorie und Art der Auftragserteilung variiert. Der reduzierte Ausgabeaufschlag beträgt in diesen Fällen:

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des Kurswertes der jeweiligen Transaktion. Bei marktbedingten Teilausführungen wird die Provision auf der Grundlage des addierten Kurswertes der Teilausführungen eines Ausführungstages berechnet.



Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen

Fondskategorie	Ausgabeaufschlag	
	Ordererteilung Online	Ordererteilung Filiale/ Telefon/ Sonstige
Aktien- / Misch- / Immobilien / Infrastrukturfonds	1,50 %	3,50 %
Rentenfonds	1,00 %	1,50 %
Geldmarktnahe Fonds	0,00 %	0,50 %

Sofern der maximale Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe in dem „Basisinformationsblatt“ niedriger ist als der o. g. Ausgabeaufschlag, ist der maximale Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe in den „Basisinformationsblatt“ relevant.

Auch bei Investmentfonds anderer Emittenten kann in einzelnen Fällen eine Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgen, sofern die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat.

7.3 Sonstige Dienstleistungen

Sonstige Dienstleistungen

Ertragnisaufstellung auf Kundenwunsch	20,00 EUR
Bearbeitung von Quellensteuerrückerstattungsanträgen (Der Preis wird je Antrag berechnet)	41,65 EUR
Anforderung einer Eintrittskarte oder Anmeldung zur Hauptversammlung einer ausländischen Aktiengesellschaft (Der Preis wird für die jeweilige Hauptversammlung je Filial- / Kunden-Depotnummer berechnet. Die Ausstellung eines Bestandsnachweises zur eigenständigen Anmeldung des Aktionärs bei der Gesellschaft ist kostenfrei.)	100,00 EUR

Die vorgenannten Preise sind inklusive der gesetzlichen MwSt. von zur Zeit 19 %.

[...]

12.1 Verwarentgelte für Guthaben auf privat geführten Konten

Für die Verwahrung von Einlagen auf privat geführten Girokonten und Anlagekonten zum Wertpapierdepot zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwarentgelt“) in Höhe von derzeit 0,0 % p. a. Die Bank räumt Ihnen einen Freibetrag pro Konto ein, für den Sie kein Verwarentgelt entrichten müssen. Dieser Freibetrag beträgt 50.000 EUR pro Girokonto und pro Anlagekonto zum Wertpapierdepot. Nähere Einzelheiten enthalten die „Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben“. Die Geltung dieser Sonderbedingungen und die Verpflichtung zur Zahlung des Verwarentgeltes vereinbart die Bank mit dem Kunden gesondert.

[...]

14.2 Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei An- und Verkauf von fremden Währungen im Wertpapiergeschäft

14.2.1 Preise

Bei Geschäften des Kunden, die für ihn eine Umrechnung in eine oder von einer fremden Währung, d. h. eine andere Währung als Euro („Devisen“ genannt), erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), rechnet die Bank den Ankauf von Devisen (z. B. Verkauf von Wertpapieren in Fremdwährung zugunsten eines in Euro geführten Kontos des Kunden; Kundengutschrift von Zinsen, Dividenden oder bei Rückzahlung aus einem Wertpapier in Fremdwährung zugunsten eines in Euro geführten Kontos) und den Verkauf von Devisen (z. B. Kauf von Wertpapieren in Fremdwährung zulasten eines in Euro geführten Kontos des Kunden) gegenüber dem Kunden zu nachfolgenden Preisen ab, soweit nicht etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart ist.

14.2.1.1 Grundsatz

Fremdwährungsgeschäfte in Devisen werden zu dem für den Ankauf der Devisen von der Bank jeweils festgelegten Preis („Brief-DB-Abrechnungskurs“) bzw. für den Verkauf der Devisen von der Bank jeweils festgelegten Preis („Geld-DB-Abrechnungskurs“) (zusammen nachfolgend „DB-Abrechnungskurs“) abgerechnet. Der DB-Abrechnungskurs setzt sich aus folgenden zwei Bestandteilen zusammen:

- (1) dem maßgeblichen Referenzwechselkurs für den Abrechnungstermin und
- (2) einem Aufschlag auf den Referenzwechselkurs, sofern eine Umrechnung für den Kunden von einer Devisen in Euro oder einer anderen Devisen erfolgt, bzw. einem Abschlag vom Referenzwechselkurs, sofern eine Umrechnung für den Kunden von Euro oder einer anderen Devisen in die jeweilige Devisen erfolgt, wobei zwischen den nachfolgend in der Tabelle (Ziffer 14.2.1.2 b) genannten Devisen und anderen Devisen (Ziffer 14.2.1.3) zu unterscheiden ist.

14.2.1.2 Preisermittlung für die in der Tabelle (Ziffer 14.2.1.2 b) genannten Devisen bei einer Umrechnung von oder in Euro

(a) Maßgeblicher Referenzwechselkurs

Der maßgebliche Referenzwechselkurs wird anhand von Wechselkursen, die von The World Markets Company PLC, Edinburgh, („WMR“) für die jeweilige Währung veröffentlicht werden, wie folgt bestimmt: Der Referenzwechselkurs für ein Fremdwährungsgeschäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung von Euro in eine Devisen erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Bid-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs. Bei einem Fremdwährungsgeschäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung von einer Devisen in Euro erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Offer-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs der Referenzwechselkurs. Maßgeblich für die Festlegung der DB-Abrechnungskurse ist der um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main eines jeden Handelstages von WMR veröffentlichten Referenzwechselkurse. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Wertpapieren, die auf eine fremde Währung lauten, erfolgt zu dem um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main an diesem Handelstag für die jeweilige Währung entsprechend bestimmten Geld- bzw. Brief-DB-Abrechnungskurs der Bank, sofern der für das Fremdwährungsgeschäft abzurechnende Betrag in fremder Währung bis 11.45 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main für die Bank feststeht (bei Kommissionsgeschäften in Wertpapieren ist dies der Fall, wenn der Bank das Ausführungsgeschäft von Dritten bestätigt wurde). Soweit dieser Betrag an diesem Tag erst nach 11.45 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main feststeht, wird das Fremdwährungsgeschäft zu dem am darauffolgenden Handelstag von der Bank für die jeweilige Währung bestimmten Geld- bzw. Brief-DB-Abrechnungskurs der Bank um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main abgerechnet.

(b) Auf- und Abschläge auf den Referenzwechselkurs

Die Höhe des Auf- bzw. Abschlags auf den maßgeblichen Referenzwechselkurs ist von der jeweiligen Devisen abhängig und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.



Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen

Tabelle: Auf- und Abschlüsse (Angaben in Einheiten der jeweiligen Devisen)
für die Bestimmung des Preises beim An- und Verkauf von Devisen

Währungspaar	Land der Währung	Auf-/Abschlag auf Referenz- wechsellkurs
EUR/AED	Vereinigte Arabische Emirate	0,0850 AED
EUR/AUD	Australien	0,0075 AUD
EUR/BGN	Bulgarien	0,0400 BGN
EUR/BHD	Bahrain	0,0090 BHD
EUR/CAD	Kanada	0,0070 CAD
EUR/CHF	Schweiz	0,0050 CHF
EUR/CNH ¹	China	0,1200 CNH
EUR/CZK	Tschechien	0,4000 CZK
EUR/DKK	Dänemark	0,4000 CZK
EUR/GBP	Großbritannien	0,0040 GBP
EUR/HKD	Hongkong	0,1300 HKD
EUR/HUF	Ungarn	5,0000 HUF
EUR/ILS	Israel	0,0850 ILS
EUR/INR	Indien	1,6000 INR
EUR/JOD	Jordanien	0,0160 JOD
EUR/JPY	Japan	0,5500 JPY
EUR/KES	Kenia	2,5000 KES
EUR/KWD	Kuwait	0,0070 KWD
EUR/LKR	Sri Lanka	4,0000 LKR
EUR/MAD	Marokko	0,2500 MAD
EUR/MUR	Mauritius	0,8000 MUR
EUR/MXN	Mexiko	0,3000 MXN
EUR/NOK	Norwegen	0,0440 NOK
EUR/NZD	Neuseeland	0,0080 NZD
EUR/OMR	Oman	0,0090 OMR
EUR/PKR	Pakistan	3,2500 PKR
EUR/PLN	Polen	0,0650 PLN
EUR/QAR	Katar	0,0850 QAR
EUR/RON	Rumänien	0,1000 RON
EUR/RSD	Serbien	2,5000 RSD
EUR/RUB	Russland	1,1000 RUB
EUR/SAR	Saudi-Arabien	0,0850 SAR
EUR/SEK	Schweden	0,0480 SEK
EUR/SGD	Singapur	0,0230 SGD
EUR/THB	Thailand	0,7500 THB
EUR/TND	Tunesien	0,0700 TND
EUR/TRY	Türkei	0,1000 TRY
EUR/USD	USA	0,0050 USD
EUR/ZAR	Südafrika	0,2400 ZAR

¹ Renminbi, die in der Volksrepublik China („China Mainland“) unterhalten, gehandelt und gezahlt werden, sind „Onshore Renminbi“ (ISO-Code CNY). Außerhalb von China Mainland handelt es sich um „Offshore Renminbi – Handelsplatz Hongkong“ (CNH). „CNH“ ist jedoch kein bei der International Organization for Standardization (ISO) registrierter Code und wird deshalb nicht im Wertpapiergeschäft verwandt. Renminbi, die der Kunde bei der Postbank in Deutschland unterhält, handelt oder zahlt, sind Offshore Renminbi (CNH), obwohl der ISO-Code CNY in den Abrechnungen und Depotinformationen verwandt werden muss.

(c) Veröffentlichung der DB-Abrechnungskurse für die in der Tabelle (Ziffer 14.2.1.2 b) genannten Devisen Die DB-Abrechnungskurse werden von der Bank innerhalb von zwei Stunden nach Veröffentlichung der Referenzwechsellkurse durch WMR zusammen mit ihren zugrunde liegenden Referenzwechsellkursen auf der Internetseite db-Markets (https://www.db-markets.com/#fx_rates/db_abrechnungskurse) veröffentlicht.

14.2.1.3 Preisermittlung im Wertpapiergeschäft für sonstige Devisen

Soweit zwischen Bank und Kunde vereinbart wurde, dass die Bank Fremdwährungsgeschäfte in Devisen ausführt, die nicht in der in Ziffer 14.2.1.2 b) enthaltenen Tabelle aufgeführt sind, rechnet die Bank den Ankauf von Devisen zu einem wie folgt festgelegten Preis ab:

- (a) Maßgeblicher Referenzwechsellkurs
Bei einer Umrechnung für den Kunden von einer Devisen („Fremdwährung 1“) oder Euro in eine andere Devisen („Fremdwährung 2“), welche nicht in der Tabelle in Ziffer 14.2.1.2 b) genannt ist, ist bei dem Ankauf der Fremdwährung 2 der Referenzwechsellkurs der Kauf-Kurs, der am internationalen Devisenmarkt zwischen Banken von der Fremdwährung 1 bzw. von Euro in die Fremdwährung 2 zum Zeitpunkt der Ausführung des Fremdwährungsgeschäfts feststellbar ist. Der Zeitpunkt ist abhängig davon, wann der für das Fremdwährungsgeschäft abzurechnende Betrag in fremder Währung für die Bank feststeht (bei Kommissionsgeschäften in Wertpapieren ist dies der Fall, wenn der Bank das Ausführungsgeschäft von Dritten bestätigt wurde).
- (b) Abschlag auf den Referenzwechsellkurs
Die Höhe des Abschlags beträgt 2 % bezogen auf den Referenzwechsellkurs (Kauf-Kurs) in Ziffer 14.2.1.3 a). Im Einzelfall kann der Abschlag zugunsten des Kunden auch geringer ausfallen.

14.2.1.4 Hinweis

Die der Bank für die Eindeckung der Devisen bzw. deren Verkauf tatsächlich entstehenden Kosten können geringer oder höher als die jeweils in

- (a) unter Ziffer 14.2.1.2 bis Ziffer 14.2.1.4 beschriebenen Referenzwechsellkurse sein, sofern die Bank sich zu einem niedrigeren Kurs eindecken (Ankauf von Devisen) bzw. die Devisen zu einem höheren Kurs als dem Referenzwechsellkurs veräußern kann (Verkauf von Devisen).

14.2.1.5 Nichtveröffentlichung von Kursen durch WMR

Sofern von WMR für die in der in Ziffer 14.2.1.2 b) aufgeführten Devisen zu den in Ziffer 14.2.1.2 a) genannten Zeitpunkten kein Kurs für die entsprechende Devisen in Euro veröffentlicht wird, gilt als Referenzwechsellkurs der Wechsellkurs, der im internationalen Devisenmarkt zwischen Banken zu diesen Zeitpunkten in dieser Devisen feststellbar ist.

14.2.2. Aufwendungen (Kommissionsgeschäft Wertpapiere)

Führt die Bank Aufträge ihrer Kunden über den Kauf/Verkauf von Wertpapieren in fremder Währung an einer inländischen Börse, an der die Geschäfte nur in Euro abgewickelt werden, in Kommission aus (zur Ausführungsart des Wertpapiergeschäfts der Bank siehe die Ausführungsgrundsätze in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“), erfolgt die Währungsumrechnung in Euro durch den skontroführenden Makler bzw. den sogenannten Spezialisten der Börse nach dem von ihm festgelegten Devisenkurs.